Landeshauptstadt Hannover - VI-01.2 - Datum 04.02.2014

PROTOKOLL

37. Sitzung des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses am Mittwoch, 15. Januar 2014, Rathaus, Hodlersaal

Beginn	10.00 Uhr
Ende	12.40 Uhr

Anwesend:

(verhindert waren)

Ratsherr Küßner	(CDU)	
Ratsherr Dette	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Blaschzyk	(CDU)	
(Ratsfrau Dr. Clausen-Muradian)	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Beigeordneter Förste	(DIE LINKE.)	
Ratsherr Hanske	(SPD)	
Ratsherr Hermann	(SPD)	
Ratsfrau Jeschke	(CDU)	
Ratsherr Kluck	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Mineur	(SPD)	10.00 - 12.00 Uhr
Ratsfrau Pluskota	(SPD)	

Beratende Mitglieder:
(Herr Dickneite)
(Herr Fahr)
Frau Hochhut
Herr Dipl.-Ing. Kleine
Frau Prof. Dr. Ing. Masuch
(Herr Sprenz)
(Herr Dr. Stölting)
Herr Weske

Grundmandat:

Ratsherr Engelke	(FDP)	
Ratsherr Hillbrecht	(PIRATEN)	10.00 - 12.25 Uhr
Ratsherr Wruck	(DIE HANNOVERANER)	

Verwaltung:

Stadtbaurat Bodemann	Dezernat VI
Herr Kaminski	PR
Herr Ziegenbein	Baureferat
Frau Dr. Fröhlich	Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Herr Heesch	Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Frau Hoff	Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

Frau Linkersdörfer	Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Frau Malkus-Wittenberg	Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Frau Neumann	Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Herr Schalow	Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Herr Dr. Schlesier	Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Frau Schonauer	Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Herr Wydmuch	Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Herr Bode	Fachbereich Tiefbau
Herr Freiwald	Fachbereich Tiefbau
Herr Dr. Poensgen	Fachbereich Bibliothek, Schule, Museen und Kulturbüro
Herr Demos	Büro des Oberbürgermeisters

Tagesordnung:

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

1. Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde gemäß § 36 der Geschäftsordnung des Rates

2. Genehmigung von Protokollen

2.1. Genehmigung des Protokolls über die gemeinsame Sitzung des ABau, ASozial und des AInternational am 20.11.2013

2.2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 04.12.2013

3. Anträge

3.1. Antrag der CDU-Fraktion zum Ausbau und Nutzung von QR-Codes für touristische Informationen in der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 1915/2013)

3.2. Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Bebauung von Kleingärten und Grünflächen
(Drucks. Nr. 2448/2013)

3.3. Antrag der Piraten-Fraktion zu einem Konzept für Leerrohr- beziehungsweise Glasfaserinfrastruktur bei Straßenbaumaßnahmen
(Drucks. Nr. 2512/2013)

3.4. Antrag der CDU-Fraktion zu halbhohem Parken auf Gehwegen
(Drucks. Nr. 0018/2014)

4. Informations-Drucksache zur Aufwertung der Raschplatzhochstraße
(Informationsdrucks. Nr. 2623/2013)

5. Zuwanderung aus Staaten Südosteuropas – Situationsbeschreibung und Handlungskatalog
(Informationsdrucks. Nr. 2607/2013)

6. Bauleitplan Wohnbauflächeninitiative

6.1. Anträge zu Bebauungsplanangelegenheiten

6.1.1. Bauleitplan der Wohnbauflächeninitiative
Bebauungsplan Nr. 1247, 1. Änderung, Velberstraße
Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit,
Aufstellungsbeschluss
(Drucks. Nr. 1632/2013 mit 4 Anlagen)

6.1.1.1. Bauleitplan der Wohnbauflächeninitiative
Bebauungsplan Nr. 1247, 1. Änderung, Velberstraße
Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit,
Aufstellungsbeschluss
(Drucks. Nr. 1632/2013 E1 mit 3 Anlagen)

7. Bebauungspläne

7.1. Bebauungsplan Nr. 1729 – östlich Lathusenstraße -
Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB
Auslegungsbeschluss
(Drucks. Nr. 2416/2013 mit 3 Anlagen)

8. Ziele der Sanierung im Soziale-Stadt-Gebiet Sahlkamp-Mitte
(Drucks. Nr. 2070/2013)

9. Widmungen

9.1. Widmungserweiterung Heidjerhof
(Drucks. Nr. 2423/2013 mit 1 Anlage)

10. Bericht der Verwaltung

11. Anfragen und Mitteilungen

II. N I C H T Ö F F E N T L I C H E R T E I L

12. Bericht der Verwaltung

13. Anfragen und Mitteilungen

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

Ratsherr Küßner eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Die Tagesordnung wurde daraufhin mit folgenden Änderungen einstimmig genehmigt:

TOP 4.: abgesetzt

1. Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde gemäß § 36 der Geschäftsordnung des Rates

Ein Einwohner bezog sich auf das geplante Wohnheim Oheriedetrift am Kronsberg. Er betonte, dass er keine Einwände gegen den Bau von Wohnheimen an geeigneter Stelle habe und erachtete es für wichtig, dass Flüchtlinge an integrierten Standorten untergebracht werden. Das Wohnheim entstehe am Ende einer Sackgasse. In unmittelbarer Umgebung befinde sich lediglich noch eine Schule. Im Umkreis des Wohnheims sollen laut Aussage des Bezirksrats der Bau weiterer Wohnhäuser erfolgen. Man habe nun gehört, dass die Investoren dort wegen des Wohnheims nicht mehr planen wollen. Man befürchte, dass das Wohnheim auf unabsehbare Zeit isoliert bleiben werde. Er fragte, wie der Stand der Bebauung um das geplante Wohnheim sei. Er sei Anwohner des Bereichs des Bebauungsplans 1551. Beim Kauf der Grundstücke habe man sich zu einer Kombination von energetisch hochwertiger Bauweise mit ökologisch vernünftigen Materialien verpflichtet. Man sei den Forderungen nachgekommen und habe die erheblichen Mehrkosten in Kauf genommen. Es sei eine Vorzeigesiedlung entstanden. Man habe gehört, dass das Wohnheim kostengünstig gebaut werden solle und eine Bauweise als Passivhaus nicht vorgesehen sei. Er hielt das für eine Ungleichbehandlung. Er wollte wissen, welche Kriterien für den Bau des Wohnheims gelten würden.

Stadtbaurat Bodemann antwortete, dass für das Wohnheim der Kronsberg-Standard gelten würde. Dieser Standard liege über der geltenden Norm und sei mit der Versorgung über Nahwärme verbunden. Sei das nicht möglich dann soll das Gebäude in Passivstandard gebaut werden. Bei der Suche nach Standorten für Wohnheime habe man Lagen gewählt, in denen das geltende Baurecht auch die Bebauung mit Wohnbauten ermögliche. Der geltende Bebauungsplan setze Wohnbaufläche fest. Baurechtlich sei daher die wesentliche Voraussetzung gegeben. Die Entwicklung, die durch die Veräußerung von Grundstücken im Bereich Kronsberg Nord in südlicher Richtung entstanden sei, sei auch in nördlicher Richtung vorgesehen. Es werde sich für das Flüchtlingswohnheim eine neue Nachbarschaft ergeben. Das Gelände um das Wohnheim sei als Wohngebiet festgesetzt worden und eine weitere Bebauung werde erfolgen.

Der Einwohner wollte wissen, ob die Aussage konkretisiert werden könne.

Stadtbaurat Bodemann sagte, dass die Stadt weitere Grundstücke veräußern werde. Der Markt sei sehr rege, so dass von einer positiven Nachfrage auszugehen sei.

Der Einwohner fragte nach, ob das Wohnheim nicht als Passivhaus gebaut werde.

Stadtbaurat Bodemann antwortete, dass der Standard, der insgesamt am Kronsberg abgebildet sei, dort umgesetzt werde.

2. Genehmigung von Protokollen

2.1. Genehmigung des Protokolls über die gemeinsame Sitzung des ABau, ASozial und des AInternational am 20.11.2013

Der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss stimmte der Genehmigung des Protokolls einstimmig zu.

2.2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 04.12.2013

Der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss stimmte der Genehmigung des Protokolls einstimmig zu.

3. Anträge

3.1. Antrag der CDU-Fraktion zum Ausbau und Nutzung von QR-Codes für touristische Informationen in der Landeshauptstadt Hannover (Drucks. Nr. 1915/2013)

Ratsherr Hermann teilte mit, dass seine Fraktion die Drucksache ablehnen werde. Ende September 2012 habe seine Fraktion und die Fraktion Bündnis90/Die Grünen einen Antrag im AAWL zur Einführung eines Tourismus-Informations-Systems per QR-Codes gestellt. Die Verwaltung habe mit einer Informationsdrucksache aus Juli 2013 auf den Antrag geantwortet. Es sei über die verschiedenen Stadien der Einführung von QR-Codes berichtet worden. Die Einsatzmöglichkeiten, die weiteren Schritte und die Kombinationsmöglichkeiten mit dem City-Guide-System seien beschrieben worden. Er sah keine Notwendigkeit für den Antrag, da das Thema durch die Verwaltung in umfangreicher Be- und Abarbeitung sei.

Ratsherr Engelke sagte, dass seine Fraktion bereits im April 2012 eine Anfrage zu dem Thema an die Verwaltung gegeben habe, die ausführlich beantwortet worden sei. Die Verwaltung habe mitgeteilt, dass geplant sei, die QR-Codes auszuweiten. Die entsprechende Umsetzung durch die Verwaltung sei weitestgehend erfolgt und weiter in Bearbeitung. Der Antrag komme zu spät und sei nicht notwendig.

Ratsherr Blaschzyk gab zu Bedenken, dass bereits geraume Zeit vergangen und wenig passiert sei.

Der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss lehnte die Drucksache Nr. 1915/2013 mit 3 Stimmen dafür, 7 Stimmen dagegen und 0 Enthaltungen ab.

3.2. Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Bebauung von Kleingärten und Grünflächen (Drucks. Nr. 2448/2013)

Ratsherr Förste begründete den Antrag seiner Fraktion.

Stadtbaurat Bodemann erläuterte, dass es zwischen der Stadt und dem Kleingartenverband die Vereinbarung gäbe, ein Kleingartenkonzept zu erarbeiten. Aus dem Konzept könne dann die Frage abgeleitet werden, wann und wo gebaut werde. Der Kleingartenverband selbst sehe Potential für eine Bebauung. Grundlage für weitere Gespräche solle das Konzept darstellen.

Ratsherr Dette stellte klar, dass durch das Wohnbauflächenkonzept nur identifiziert worden sei, welche Flächen für eine Wohnbebauung geeignet seien. Man könne nicht automatisch davon ausgehen, dass die Flächen auch bebaut werden. Es habe eine Bedarfserfassung hinsichtlich der Frage gegeben, wie sich der Markt in den nächsten Jahren entwickeln werde und eine Analyse, welche Flächen in Frage kommen könnten. Eine Umsetzung werde voraussichtlich dem Konzept ähnlich sein, müsse aber nicht damit übereinstimmen. Er gab zu Bedenken, dass selbst wenn Kleingartenflächen für eine Wohnbebauung aufgegeben werden, dennoch Kleingärten in der Nachbarschaft verbleiben. Er konnte sich nicht vorstellen, dass sich die verbleibenden Kleingärten eine Bebauung mit

vielgeschossigen Wohnhäusern in direkter Nachbarschaft wünschen würden. Man könne eine mehrgeschossige Bauweise nicht generell vorschreiben. Er hielt eine Diskussion mit den Kleingärtnern im Rahmen der Auslegung eines Bebauungsplans für angebracht. Der Antrag stelle eine zu große Einschränkung für die Kleingärtner dar.

Ratsherr Blaschzyk unterstützte die Grundintention des Antrages. Insbesondere hielt er eine zurückhaltende Bebauung von Kleingärten und Grünflächen für richtig. Man habe das im Rahmen der Diskussion zum Wohnbauflächenkonzept angemerkt. Seine Fraktion könne dem Antrag dennoch nicht zustimmen, weil er zu weitgehend und zu pauschal sei. Insbesondere die Forderung, dass Kleingärten und Grünflächen nur mehrgeschossig bebaut werden sollen, könne nicht unterstützt werden. Der Wohnungsmarkt in Hannover sei vielfältig und dem müsse Rechnung getragen werden.

Ratsherr Hermann sagte, dass der erste Punkt des Antrages unstrittig und gesetzlich festgelegt sei. Es müsse verhandelt und Einvernehmen hergestellt werden. Die Pauschalität der zweiten Forderung werde dem Thema nicht gerecht. Man habe sich ganz bewusst dazu entschlossen nicht für jeden Bebauungsplan eine feste Quote für öffentlich geförderten Wohnungsbau festzulegen. Eine Bebauung müsse sich an die Umgebung anpassen und die Quote und die Geschosszahl individuell festgelegt werden. Man habe nicht übermäßig den Einfamilienhausbau unterstützt. Bei den Beschlüssen zu Bebauungsplänen habe man immer die Anregungen aus den Stadtbezirksräten aufgegriffen, gerade wenn höhergeschossige Bebauung gewünscht war. Der Antrag lasse offen, wie hoch gebaut werden solle. Eine zu hohe Bebauung in Angrenzung an ein Kleingartengebiet hielt er für nicht angebracht. Eine pauschale Quote für den sozialen Wohnungsbau werde der Sachlage nicht gerecht. Ziel sei eine Streuung des sozialen Wohnungsbaus im gesamten Stadtgebiet. Eine Konzentration auf wenige Bereiche müsse vermieden werden.

Ratsherr Engelke meinte, dass man die Art der Bebauung dem Markt überlassen solle und somit dem tatsächlichen Bedarf. Der Antrag gehe zu weit. Wenn ein Bebauungsplan geändert werde, werde dieser ausgelegt. Man sollte die Eingaben der Bürger abwarten, aufgreifen und in die Überlegungen einfließen lassen. Er bezweifelte, dass eine höhergeschossige Bebauung in direkter Nachbarschaft von den Anwohnern gewünscht werde. Eine Bebauung mit Reihen- oder Einfamilienhäusern werde eine größere Akzeptanz finden. Er hatte eine Frage zu dem Konzept, dass mit den Kleingärtnern erarbeitet werde. Zwischen der Stadt und den Kleingärtnern gäbe es Verträge. Über die Verträge könne sich die Stadt nicht mittels eines Konzepts hinwegsetzen. Er sagte, dass sowohl aufgrund gesetzlicher als auch vertraglicher Bestimmungen Einvernehmen hergestellt werden müsse. Er fragte, ob die Verwaltung das genauso sehe.

Stadtbaurat Bodemann antwortete, dass die Maßgaben des Bundeskleingartengesetzes gelten würden. Die Stadt habe sich zusätzlich eigene Regeln, wie zum Beispiel die Entschädigungszahlungen, gegeben. Hintergrund für die Aufnahme von Kleingartengebieten in das Wohnbauflächenkonzept sei, dass sich in bestimmten Lagen das Interesse an Kleingärten verändert habe. Wie und nach welchen Regeln eine Umsetzung des Wohnbauflächenkonzepts erfolge, bedarf einer genauen Betrachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Selbstverpflichtung.

Frau Hochhut hatte den Eindruck, dass eine mehrgeschossige Bebauung in direkter Nachbarschaft zu Kleingärten zu erwarten sei. Sie fragte, ob an der Lange-Feld-Straße eine Bebauung zwischen den Wohnhäusern und dem Bahndamm geplant sei und die noch vorhandenen Kleingärten dort aufgegeben werden müssen.

Ratsherr Förste war der Auffassung, dass die Kleingärtner mit den Verhandlungen nicht zufrieden seien. Er wies darauf hin, dass es für die Höhe der Bebauung

Abstandsregelungen gäbe. Je höher gebaut werde, umso größer müsse der Abstand zum Nachbargrundstück sein. Eine Verschattung der Kleingärten würde es daher nicht geben. Die Höhe des Geschosswohnungsbaus lasse der Antrag offen, so dass man nicht von einer Pauschalisierung sprechen könne. Acht-geschossige Bebauung halte seine Fraktion nicht für sozialverträglich. Es müsse aber vermieden werden, dass eine Fläche nur mit Einfamilienhäusern bebaut werden dürfe und dadurch nur potente Investoren in Frage kommen würden. Eine Bebauung direkt an der Bahnlinie hielt er für problematisch.

Stadtbaurat Bodemann antwortete, dass auf betreiben der Projektentwickler die Bahnlinie einen Lärmschutz erhalten habe. Der Lärmschutz sei zum einen wegen der bereits dort lebenden Anwohner gebaut worden, aber auch im Hinblick auf eine potentielle Erweiterung des Gebietes. Die Frage, ob eine weitere Bebauung erfolgen werde, sei auch ein Thema des Kleingartenkonzepts. Eine Entscheidung werde unter Abwägung der Bedarfslage an Wohnraum und Kleingärten in dem Gebiet und in Absprache mit dem Kleingartenverband erfolgen. Die Stadt arbeite engagiert an diesem Thema.

Ratsherr Dette sagte, dass ihm die im Antrag genannte Anzahl an zusätzlichem Wohnraum unbekannt sei. Nach seinem Kenntnisstand sollen bis zu 6.000 zusätzliche Wohneinheiten gebaut und 8.000 Wohneinheiten im Bestand erneuert werden

Ratsherr Mineur sagte, dass Kleingärten nach seiner Meinung einen deutlichen Bestandsschutz hätten. Der zusätzliche Bedarf an Wohnraum kann auf der Fläche eines Kleingartengebiets nur dann erfolgen, wenn die Kleingärten in der Zahl nicht mehr benötigt werden und das Vorhaben mit dem Kleingartenverband und den Nutzern diskutiert und abgestimmt werde. Die Anzahl der Kleingärten im Wohnbauflächenkonzept sei gering. Er verstand deshalb nicht, warum der Antrag und die geführte Diskussion sich an den Kleingärten orientiere und nicht das gesamte Wohnbauflächenkonzept umfasse.

Der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss lehnte die Drucksache Nr. 2448/2013 mit 1 Stimmen dafür, 9 Stimmen dagegen und 0 Enthaltungen ab.

3.3. Antrag der Piraten-Fraktion zu einem Konzept für Leerrohr- beziehungsweise Glasfaserinfrastruktur bei Straßenbaumaßnahmen (Drucks. Nr. 2512/2013)

Ratsherr Hillbrecht begründete den Antrag seiner Fraktion.

Ratsherr Hermann bezweifelte die Praktikabilität des Vorschlags. Nach seinem Kenntnisstand müsse die Stadt bei jeder Straßenbaumaßnahme alle Leitungsträger informieren. Eine Verlegung von Leerrohren und Kabeln im Straßenraum sei seiner Meinung nach nicht ausreichend. Er sah die Probleme vorrangig bei den Hausanschlüssen. Das Vorhaben bedeute für die Stadt Hannover eine enorme Vorfinanzierung. Er hielt das nicht für leistbar. Er bat die Verwaltung um einen Bericht aus der Praxis und eine rechtliche Beurteilung.

Herr Bode antwortete, dass im Vorfeld einer Baumaßnahme alle Leitungsträger gefragt werden, ob sie ihre Anlagen erweitern wollen, vorsehen möchten oder Vorräte verlegen wollen. Das betreffe auch die Leitungsträger, die dort noch keine Leitungen haben. Für die Stadt gelte die Maßgabe, dass eine Straße fünf Jahre nach dem Abschluss einer Maßnahme nicht wieder aufgebrochen werden solle. Es bestehe ein grundsätzliches Interesse der Leitungsträger zusätzliche Leerrohre zu verlegen. Ein Leerrohr alleine bilde aber noch keine durchgängige Trasse. Um ein separates Netz aufzubauen, müsse man ein durchgängiges und absolut vollständiges System haben. Die Breitbandverkabelung sei in

Hannover nahezu flächendeckend vorhanden. In Bezug auf das Giga-Netz müsse die weitere Entwicklung abgewartet werden. Es könne nicht auf Verdacht gelegt werden. Er verwies darauf, dass die Hausanschlüsse ein weiteres Problem darstellen würden. Die Intention des Antrages sei gut aber nicht zielführend.

Ratsherr Engelke meinte, dass er bezüglich der Flächendeckung andere Erfahrungen habe. Die Idee hielt er grundsätzlich für gut. Er fragte, ob Einnahmen erzielt werden könnten, wenn man ein eigenes flächendeckendes Netz aufbaue. Er bezweifelte das. Er ging davon aus, dass die Stadt die Leitungsträger tatsächlich rechtzeitig informiere. Er habe den Eindruck, dass die Leitungsträger unkoordiniert arbeiten würden und sich trotz rechtzeitiger Inkenntnissetzung zu spät melden würden und die Straße dann erneut geöffnet werden müsse.

Ratsherr Blaschzyk war der Meinung, dass das Breitbandkabelnetz in einigen Bereichen in Hannover schlecht ausgebaut sei. Das betreffe auch den innenstadtnahen Bereich. Im Antrag ginge es zunächst um eine Informationsdrucksache. Wenn gute Ideen eingebracht werden, sollten diese auch das Prüfstadium erreichen dürfen. Einige technische Vorteile und praktische Argumente seien in dem Antrag aufgeführt. Der Antrag werfe auch einige Fragen auf. Insbesondere die Eigentumsrechte an den Kabeln und ob die Bürger zu den Kosten herangezogen werden.

Ratsherr Wruck sagte, dass die Intention des Antrages gut sei. Aufgrund der Informationen, die heute im Ausschuss gegeben wurden, ging er aber davon aus, dass die Durchführbarkeit schwierig sei. Man dürfe gute Ideen jedoch nicht ablehnen, nur weil Bedenken bestehen würden. Eine Prüfung der Möglichkeiten und Durchführbarkeit des Vorhabens und der Darstellung in Form einer Informationsdrucksache hielt er für durchführenswert.

Ratsherr Förste stellte klar, dass es in dem Antrag um Planung ginge und nicht um den Bau. Des Weiteren ginge es um die Koordination möglicher Maßnahmen. Vor dem Hintergrund, dass Straßen regelmäßig kurz hintereinander wieder aufgerissen werden, müsse insbesondere die Koordination verbessert werde. Ein Konzept hielt er für hilfreich.

Frau Prof. Dr. Masuch sagte, dass in dem Antrag von drei Stadtteilen die Rede sei, in denen die Telekom Pilotprojekte habe. Sie fragte, wie das von den Bürgerinnen und Bürgern angenommen worden sei.

Herr Bode antwortete, dass die Stadt die Frage nicht beantworten könne. Auskunft könne nur die Telekom geben.

Ratsherr Hillbrecht äußerte, dass es in Deutschland diverse Kommunen gäbe, die auf diese Art und Weise öffentliche Infrastruktur geschaffen und dann erfolgreich vermietet haben. Habe man eine öffentliche Infrastruktur, entfalle die Notwendigkeit einer Koordination mit privaten Leitungsträgern. Informations-Infrastrukturen werden in der Zukunft für Standorte an Wichtigkeit zunehmen. Schnelle Datenleitungen werden sowohl im privaten als auch im Geschäfts- und Dienstleistungsbereich benötigt, um langfristig attraktiv zu sein.

Ratsherr Mineur gab zu Bedenken, dass das stadteigene Telekommunikationsunternehmen vor einigen Jahren verkauft worden sei. Hintergrund des Verkaufs sei gewesen, dass die finanziellen Mittel nicht vorhanden gewesen seien, um die Kosten der notwendigen Infrastrukturmaßnahmen tragen zu können. Die hohen Aufwendungen hätten die Haushalte der anderen städtischen Bereiche belastet. Grundsätzlich handele es sich bei dem Antrag um eine gute Idee, jedoch könne die Stadt

eine Umsetzung nicht finanzieren.

Ratsherr Hillbrecht sagte, dass die damaligen Voraussetzungen andere gewesen seien. Er wies darauf hin, dass die Stadt vor dem Hintergrund der steigenden Relevanz der Informations-Infrastrukturen über die Problematik nachdenken müsse, um attraktiv zu bleiben. Eine rein marktwirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Analyse sei notwendig.

Herr Bode erläuterte, dass neben den Leerrohren auch das Thema der Schaltschränke bedacht werden müsse. Es sei kaum vorstellbar, dass öffentliche Leitungen in einen privaten Schaltschrank einmünden. Man benötige ein geschlossenes System, das heißt man benötige dann auch eigene Schaltschränke. Das technische Problem bei der Verwebung mit privaten Schränken sei nicht lösbar.

Ratsherr Blaschzyk meinte, dass der Bedarf an einem Breitbandkabelnetz immer weiter steigen werde. Er fragte die Verwaltung, was sie aus ihrer Sicht tun könne, um dem steigenden Bedarf Rechnung zu tragen.

Herr Bode antwortete, dass die Kommunikationsfirmen aktiv angesprochen werden, wenn Baumaßnahmen anstehen würden, um entsprechende Trassen vorzusehen und mit zu verlegen. Vorhandene oder im Rahmen der Baumaßnahmen eingebaute neue Leerrohre werden auch von anderen Leitungsträgern mitgenutzt. Diese Leitungsträger werden im Rahmen der Baumaßnahmen gefragt, ob Interesse bestehe.

Der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss lehnte die Drucksache Nr. 2512/2013 mit 4 Stimmen dafür, 6 Stimmen dagegen und 0 Enthaltungen ab.

3.4. Antrag der CDU-Fraktion zu halbhohem Parken auf Gehwegen (Drucks. Nr. 0018/2014)

Ratsherr Blaschzyk begründete den Antrag seiner Fraktion.

Ratsherr Engelke entgegnete, dass die Gehwege nicht breit genug seien, um dort auch noch drauf zu parken. Er sah Probleme für den Begegnungsverkehr der Fußgänger. Insbesondere für Kinderwagen und Rollstuhlfahrer bestehe das Problem bereits jetzt. Sollte auf dem Gehweg auch noch geparkt werden, ist ein Begegnungsverkehr nicht mehr möglich. Er gab zu Bedenken, dass das Parken auf den Gehwegen auch aus technischen Gründen nicht möglich sei. Ein Gehweg habe einen anderen Grundaufbau als ein Parkfläche oder eine Straße und sei deshalb zum Parken nicht geeignet. Man riskiere, dass die Gehwege sich absenken und man einen höheren Sanierungsbedarf erzeugen würde.

Ratsherr Herman sagte, dass die beschriebene Ausgangssituation zu pauschal sei. Für die Südstadt könne er zum Beispiel sagen, dass die Anzahl der Parkplätze in den letzten 10 Jahren gestiegen sei. Es habe bei einigen Umbaumaßnahmen auch Parkplatzverluste gegeben. Dort wo es die Breite der Straße ermöglicht habe, gäbe es jetzt Schrägaufstellungen für die parkenden Autos. In der Bilanz seien dadurch mehr Parkplätze entstanden. In den innerstädtischen Bereichen habe man, wo Nahversorger angesiedelt worden seien, dafür gesorgt, dass die Parkplätze in den Abend- und Nachtstunden den Anwohnern zugänglich seien. Halbhohes Parken auf Gehwegen schaffe keine Parkplätze. Man könne das nur durch Schrägaufstellung erreichen. In der Südstadt habe es aus dem Bezirksrat durch die CDU-Fraktion einen entsprechenden Antrag gegeben. Die Prüfung der Verwaltung habe ergeben, dass die Gehwege zu schmal werden, für Kinderwagen und Rollstühle nicht mehr genügend Breite bieten und somit ein Sicherheitsrisiko darstellen würden. Die Parkraumschaffung dürfe nicht zu Lasten der Gehwege erfolgen.

Ratsherr Blaschzyk wies die Polemik bezüglich des Antrages seiner Fraktion zurück. Der Antrag greife auf, was an einigen Stellen bereits praktiziert werde. Man fordere nichts Neues oder Unnormales, sondern lediglich eine Ausweitung der bereits gelebten Praxis. Ein Beispiel dafür sei die Liebigstraße. Dort sei der Gehweg breit genug und halbhohes Parken werde praktiziert und könne in Querparken umgewandelt werden.

Ratsherr Wruck teilte die Meinung, dass keine Parkplätze gewonnen werden. Durch den Antrag werde nur erreicht, dass die Straßenfläche erweitert werde. Halbhohes Parken werde in relativ schmalen Straßen praktiziert, um Begegnungsverkehr zu ermöglichen. In bestimmten Fällen sei das akzeptabel. Es dürfe jedoch nicht der reinen Fahrraumerweiterung dienen.

Ratsherr Dette merkte an, dass breitere Fahrbahnen zu schnellerem Fahren führen würden. Im Straßenverkehr dürfe nicht nur der Autoverkehr berücksichtigt werden, sondern es müsse auch vernünftige Seitenanlagen für die Fußgänger geben. Es handele sich um einen Qualitätsfaktor für die Attraktivität einer Stadt.

Ratsherr Blaschzyk verwies darauf, dass es einerseits darum gehe, Längsparkplätze in Querparkplätze umzuwandeln, wenn der Gehweg breit genug sei. Dadurch entstehen zusätzliche Parkplätze. Andererseits gäbe es in vielen Stadtteilen Halteverbote, wo es bereits Praxis sei, sich in den Abendstunden halb auf den Gehweg zu stellen. Dort wo der Gehweg breit genug sei, solle das Halteverbot aufgehoben werden und halbhohes Parken erlaubt werden. Auch hier entstehe ein Parkraumgewinn.

Ratsherr Mineur fand, dass der Antrag darauf hinaus ziele, Verkehrsflächen für Fußgänger zu Gunsten der Autofahrer abzuschaffen.

Ratsherr Engelke verwies darauf, dass in der Liebigstraße Längsparkraum bereits vor ein paar Jahren in Querparkraum umgewandelt worden sei.

Der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss lehnte die Drucksache Nr. 0018/2014 mit 3 Stimmen dafür, 7 Stimmen dagegen und 0 Enthaltungen ab.

4. Informations-Drucksache zur Aufwertung der Raschplatzhochstraße (Informationsdrucks. Nr. 2623/2013)

-abgesetzt-

5. Zuwanderung aus Staaten Südosteuropas – Situationsbeschreibung und Handlungskatalog (Informationsdrucks. Nr. 2607/2013)

Ratsherr Engelke hielt die Drucksache für sehr informativ und hilfreich für die Diskussion mit den Bürgern vor Ort. Er bedankte sich bei der Verwaltung.

Ratsherr Hermann schloss sich ausdrücklich an. Die Drucksache sei in ihrer Auflistung zu den einzelnen Handlungsfeldern sehr informativ. Es sei deutlich geworden, dass dem Thema des Sozialtourismus jede Grundlage fehle. Rumänen und Bulgaren seien keine Belastung für unser Sozialsystem. Die Lage solle nicht dramatisiert werden.

Ratsherr Hillbrecht sagte, dass die Drucksache einen zwiespältigen Eindruck hinterlasse. Zum einen begrüßte er die Schilderung der Gesamtsituation. Es stelle sich aber die Frage

nach der Intention der Erstellung der Drucksache. Zum Beispiel durch die Themenfelder Polizei, Kinder, Prostituierte und Scheingewerbe entstehe der Eindruck, dass es sich bei den Menschen, die nach Deutschland kommen, um Randgruppen der Gesellschaft handele. Er fragte sich, warum gerade diese Themenfelder so dezidiert benannt und beschrieben werden. Er fragte sich, ob Menschen aus anderen Ländern als Rumänien und Bulgarien einer ebensolchen Beobachtung unterliegen würden. Als Hilfsangebot sei erwähnt, dass das Sozialamt in Zusammenarbeit mit der Bahnhofsmission die Rückkehrkosten in das Heimatland tragen würde, wenn das gewünscht sei. Es scheine so, als das man diese Menschen schnell wieder loswerden wolle. Ihm fehlten in der Drucksache die integrativen Aspekte. Er sah in der Zuwanderung eine Chance für diese Menschen und für Deutschland. Dieser Aspekt bleibe unberücksichtigt. Im Rahmen der EU-Freizügigkeit für Bulgaren und Rumänen ab dem 01.01.2014 seien im Vorfeld viele Ängste geschürt worden. Die Drucksache sei Anfang Dezember erstellt worden. Er habe den Eindruck, dass gar nicht so viele Zuwanderer gekommen seien. Er fand, dass weniger Ängste und dafür mehr das Begreifen als Chance angebracht wäre.

Stadtbaurat Bodemann antwortete, dass die Drucksache Fakten enthalte und keine Eindrücke und Mutmaßungen. Die Erstellung der Drucksache sei ein Ratsauftrag zu einem Zeitpunkt gewesen, zu dem man bereits mit Zuwanderungen aus Osteuropa zu tun hatte. Man habe sich mit dem Thema nicht erst Ende des Jahres beschäftigt. Die Randerscheinungen der Zuwanderung müssen betrachtet und diskutiert werden. Hintergrund sei nicht das Schüren von Ängsten, sondern das Diskutieren von Lösungsmöglichkeiten, wenn Menschen aus den genannten Ländern zu uns kommen und in Notlagen geraten. Es ginge um Reaktionsmöglichkeiten und Hilfsangebote. Die Menschen gerieten aus mannigfaltigen Gründen in Notlagen und die Drucksache nehme sich der Problemlage an.

Der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss hat die Drucksache Nr.2607/2013 zur Kenntnis genommen.

6. Bauleitplan Wohnbauflächeninitiative

6.1. Anträge zu Bebauungsplanangelegenheiten

6.1.1. Bauleitplan der Wohnbauflächeninitiative
Bebauungsplan Nr. 1247, 1. Änderung, Velberstraße
Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit,
Aufstellungsbeschluss
(Drucks. Nr. 1632/2013 mit 4 Anlagen)

6.1.1.1. Bauleitplan der Wohnbauflächeninitiative
Bebauungsplan Nr. 1247, 1. Änderung, Velberstraße
Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit,
Aufstellungsbeschluss
(Drucks. Nr. 1632/2013 E1 mit 3 Anlagen)

Der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss stimmte der Drucksache Nr. 1632/2013 E1 einstimmig zu.

Der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss stimmte der Drucksache Nr. 1632/2013 einstimmig zu.

7. Bebauungspläne

7.1. Bebauungsplan Nr. 1729 – östlich Lathusenstraße - Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB Auslegungsbeschluss (Drucks. Nr. 2416/2013 mit 3 Anlagen)

Der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss stimmte der Drucksache Nr. 2416/2013 einstimmig zu.

8. Ziele der Sanierung im Soziale-Stadt-Gebiet Sahlkamp-Mitte (Drucks. Nr. 2070/2013)

Ratsherr Wruck empfand die benannten Ziele als sinnvoll. Er fragte sich, ob der wichtigste Partner, die Wohnungsbaugesellschaft Deutsche Wohnen, das mitmachen werde. Die Stadt müsse sich stärker einschalten und eine Bewußtseinsbildung bei der Deutsche Wohnen erzeugen, dass in dem Stadtteil eine Weiterentwicklung notwendig sei. Er habe den Eindruck, dass die Sanierungskommission und die städtischen Mitarbeiter, die mit dem Thema beschäftigt seien, Unterstützung brauchen. Die Stadt als Ganzes müsse tätig werden, damit die Wohnungsgesellschaft erkennt, dass eine gesamtstädtische Weiterentwicklung notwendig sei.

Stadtbaurat Bodemann antwortete, dass man bei anderen Sanierungsgebieten Partner aus der örtlichen Wohnungswirtschaft habe. In Vahrenheide habe man zum Beispiel intensiv mit der GBH zusammengearbeitet und gute Ergebnisse erzielt. Die Besonderheit im Sahlkamp sei, das das Wohnungsbauunternehmen Deutsche Wohnen erst seit ungefähr einem Jahr in die Eigentümerschaft einiger Bestände im Sanierungsgebiet getreten sei. Es gäbe einen engagierten Austausch über die Möglichkeiten, die sich der Stadt bieten, eine Förderung zu gewähren. Es habe in den letzten Jahren viele Eigentümerwechsel des Bestands im Sahlkamp gegeben. Man sei mit der Deutsche Wohnen im Gespräch und werbe intensiv um die städtischen Projekte.

Der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss stimmte der Drucksache Nr. 2070/2013 einstimmig zu.

9. Widmungen

9.1. Widmungserweiterung Heidjerhof (Drucks. Nr. 2423/2013 mit 1 Anlage)

Ratsherr Engelke fragte, ob beschlossen werden solle, dass die Entscheidungsbefugnis beim Verwaltungsausschuss liege und der Bezirksrat ein Anhörungsrecht habe. Er wollte außerdem wissen, wie sich die praktische Umsetzung darstelle. Es handele sich um einen befahrbaren Gehweg, der, wenn dort geparkt werde, keine Möglichkeiten zum Wenden biete.

Herr Freiwald antwortete, dass die Spiegelstriche der Erläuterung dienen würden. Der Bezirksrat habe ein Anhörungsrecht und der Verwaltungsausschuss habe die Entscheidungsbefugnis. Es ginge um 30 Meter Gehweg, der als Zufahrt zu den dort geplanten Häusern notwendig sei. Bei der Erschließung werde darauf geachtet, dass der Gehweg breit genug werde, um befahren zu werden.

Der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss stimmte der Drucksache Nr. 2423/2013 einstimmig zu.

10. Bericht der Verwaltung

- **Planungsstand Wasserstadt**

Stadtbaurat Bodemann schlug vor, dass die Verwaltung dem Ausschuss am 05.02.2014 die Pläne zur Vorbereitung der öffentlichen Auslage des ersten Bauabschnitts Wasserstadt vorstelle. Geplant sei, dass der Stadtbezirksrat und die Sanierungskommission zu der Informationsveranstaltung eingeladen werden. Es solle ein einheitlicher Wissensstand über die aktuelle Planung vermittelt werden. Die Informationsveranstaltung erfolge zusammen mit der neu aufgestellten Wasserstadt GmbH.

- **D-Linie**

Herr Freiwald berichtete, dass zur Planung des Abschnitts zwischen Lister Meile und Kurt-Schumacher-Straße eine Beschlussdrucksache in der Region vorliegen würde. Die Einleitung der Planfeststellung der Abschnitte eins und zwei sollen am 30.01.2014 in den Verkehrsausschuss und am 04.02.2014 in den Regionsausschuss gehen. Die Stadt bereite ebenfalls eine Drucksache vor. In der Drucksache werde man ausführlich auf die städtebaulichen Belange der Stadt eingehen. Ziel sei, dass der Stadtbezirksrat am 17.02.2014 über die Drucksache beschließe und danach eine Beratung im Stadtentwicklungs- und Bauausschuss erfolgen könne.

- **Wohnungsbaufördermittel**

Herr Schalow erläuterte anhand einer Tabelle den derzeitigen Stand der Inanspruchnahme der Wohnungsbaufördermittel. *(Die Tabelle ist als pdf-Datei im SIM hinterlegt).* Die Darstellung unterscheide nach Jahren und nach den verschiedenen Programmteilen. Das kommunale Förderprogramm habe drei Förderteile. Programmteil B seien die Wohnungen mit Belegrecht für ganz niedrige Einkommen und einer Eingangsmiete von 5,40 €. Programmteil C seien Wohnungen für niedrige bis mittlere Einkommen ohne Belegrechte mit Eingangsmieten bis zu 6,00 €. Beim letzten Programmteil handele es sich um Wohnungen, die mit Aufwendungs- und nicht mehr mit Baukostenzuschüssen gefördert werden und für mittlere Einkommen bei einer Eingangsmiete von 6,40 € vorgesehen seien. Jährlich sollen für die nächsten sechs Jahre 100 Wohnungen gefördert werden. Für 2013 sei vorgesehen gewesen, ein halbes Jahresprogramm also 50 Wohnungen umzusetzen. Vorgesehen sei außerdem eine Verteilung auf die verschiedenen Programmteile. Bei einem vollen Programm sollen 30 Wohnungen auf Teil D, 50 Wohnungen auf Teil C und 20 auf Teil B entfallen. Die Quote für das Jahr 2013 sollte entsprechend angepasst werden. Für die Jahre 2013 und 2014 liegen insgesamt 149 konkrete Voranträge vor. Entsprechende Mittelreservierungen seien bereits vorgenommen worden. 78 Anträge seien für Teil B, 67 für Teil C und 4 bisher für Teil D gestellt worden. Das Soll werde durch die aktuelle Antragslage erfüllt und die Mittel seien weitestgehend belegt. Bei der Verteilung der Mittel auf die verschiedenen Programmteile befinde man sich auf einem guten Weg. Für das Jahr 2015 befinde man sich bereits mit Interessenten im Gespräch. Wenn sich die Antragslage konkretisiere, müsse man bezüglich der Verteilung sehen, ob gegebenenfalls eine Anpassung erforderlich werde.

Ratsherr Hermann sagte, dass die Zahlen deutlich machen, dass das Wohnraumförderprogramm im Rahmen des Wohnkonzeptes greifen würde und dass es praktikabel konzipiert worden sei. Er freute sich darüber, dass die Wohnungswirtschaft das Programm annehme. Für die Zukunft müsse die Entwicklung der Verteilung auf die Programmteile beobachtet und gegebenenfalls angepasst werden.

Ratsherr Engelke war erstaunt über das positive Ergebnis und freute sich, dass man seinerzeit dem Programm zugestimmt habe. Er fragte, was passieren würde, wenn das Soll übererfüllt würde und wie die Verteilung dann erfolgen werde.

Herr Schalow antwortete, dass bereits bei Einreichung des Programms zur Beschlussfassung gesagt worden sei, dass für den Fall, dass es mehr Anträge gäbe als Geld vorhanden sei, ein Auswahlgremium unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und dem städtischem Interesse entscheiden werde. Sollte es viele Anträge für den Programmteil D geben, bei dem nur Aufwendungszuschüsse zu zahlen wären, würden Mittel für die anderen Programmteile für Baukostenzuschüsse frei werden. Die Zahlen wären theoretisch in Abhängigkeit der Wohnungsgrößen korrigierbar.

Ratsherr Blaschzyk empfand die Zahlen auf den ersten Blick als enttäuschend, auch wenn das Soll erfüllt sei. Vor dem Hintergrund das 8.000 Wohnungen in Hannover gebaut werden sollen, handele es sich um ein verschwindet geringen Anteil an geförderten Wohnungen. Intention des Programms sei es gewesen, dass alle Bevölkerungsschichten gefördert werden sollten. Betrachte man die Zahlen im Programmteil D bei den mittleren Einkommen, sei das nicht erkennbar.

Stadtbaurat Bodemann sagte, dass es zunächst darum gehe, Informationen bezüglich der Entwicklung des im letzten Jahr beschlossenen Programms zu vermitteln. Die Zahlen für 2014 seien bereits mit Beginn des Jahres erreicht und es sei davon auszugehen, dass weitere Anträge eingehen werden. Es sei erkennbar, dass die Beschlussfassung richtig gewesen sei und die Wohnungswirtschaft das Programm annehme. Das Programm sei bemessen auf 100 Wohneinheiten jährlich und für insgesamt sechs Jahre geplant. Er erinnerte daran, dass das Land in die Wohnungsbauförderung mit eintreten und sich mehr engagieren werde. Aufgabe werde es dann sein, die Programme der Stadt und des Landes kompatibel zu machen. Eine Kombination der beiden Förderprogramme werde für die Wohnungsunternehmen noch interessanter sein.

Ratsherr Dette bedankte sich bei der Verwaltung dafür, dass sie im letzten Jahr alltagstaugliche Regularien zur Abstimmung vorgelegt habe, die dazu geführt haben, dass das Programm zu 100 % nachgefragt werde. Geförderter Wohnungsbau habe in Hannover eine ganze Weile nicht stattgefunden und es sei erstaunlich, dass das Programm gleich so positiv angenommen worden sei. Er sagte, dass man den Markt nicht komplett aushebeln dürfe und nicht jede Wohnung in Hannover gefördert werden müsse. Es müsse sich um Personengruppen gekümmert werden, die sich nicht selbst auf dem Wohnungsmarkt versorgen können. Die Mittel dafür seien knapp bemessen. Er hoffte, dass die Landesregierung die Förderung des Wohnungsbaus so ausrichte, dass die Bedarfe in den Ballungsräumen, wo Wohnraum knapp sei, gezielt gedeckt werden können. Es gäbe in Hannover zum Glück noch viele Menschen, die auf geförderten Wohnraum nicht angewiesen seien. Es ginge darum, neue Wohnbauflächen auszuweisen, aber nicht jede zu fördern.

Ratsherr Förste fand es positiv, dass die Wohnungswirtschaft positiv auf das Programm reagiert habe. Die Wohnungsunternehmen hätten erkannt, dass die Nachfrage vorhanden sei und es Verdienstmöglichkeiten gäbe. Man habe zwar mehr Förderung gefordert, es sei aber verständlich, dass die Stadt nur begrenzt leistungsfähig sei. Er hoffte, dass das Land in die Förderung einsteige und sah auch den Bund in der Verpflichtung. Er sah sich aufgrund der hohen Anzahl an Anträgen für Belegrechtswohnungen in seinen ursprünglichen Forderungen auf Erhöhung der Förderung bestätigt. Die Nachfrage sei bei den niedrigsten Preissegmenten am größten und dort müsse der Schwerpunkt gesetzt werden.

Ratsherr Engelke bat die Verwaltung im Herbst dieses Jahres vor den nächsten Haushaltsplanungen aktualisierte Zahlen vorzulegen, um entscheiden zu können, ob eine Erhöhung des Ansatzes im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadt angebracht sei.

Ratsherr Blaschzyk stellte klar, dass das Konzept ausdrücklich unterstützt werde und nicht skeptisch betrachtet werde. Man sei enttäuscht, weil das Programm anders dargestellt worden sei. Es habe geheißen, dass es sich um ein Wohnraumförderprogramm für alle handele. Bei den mittleren Einkommen habe es zum Beispiel jedoch nur 14 Förderanträge gegeben und auch bei den Belegrechtwohnungen sei die Anzahl gering. Das Ergebnis passe nicht zu dem Anspruch, der vor einem halben Jahr formuliert worden sei. Man müsse gucken, ob eine Ausweitung des Programms finanzierbar sei.

Stadtbaurat Bodemann gab zu Bedenken, dass das Wohnungsförderprogramm insgesamt 600 geförderte Wohnungen vorsehe. Diese Zahl müsse ins Verhältnis zu den gesamt zu bauenden Wohnungen gesetzt werden. Man könne hier nicht einzelne Jahre mit einer Gesamtzahl vermischen.

Ratsherr Hermann sagte, dass es in Hannover viele Jahre keinen Geschosswohnungsbau gegeben habe. Das Programm sei von der Wohnungswirtschaft angenommen und eine Änderung herbeigeführt worden. Die Zahlen, die dem Programm zugrunde gelegt worden seien, seien Schätzungen gewesen, die der Realität angepasst werden müssten. Die Möglichkeit der Deckung der Programmteile untereinander sei gegeben. Dass der Geschosswohnungsbau wieder in Gang gebracht worden sei, sei ein gutes Signal für die Menschen dieser Stadt, dass genügend Wohnraum geschaffen werde.

Ratsherr Dette war der Meinung, dass der gesteckte Rahmen übertroffen worden sei und konnte die Ansicht, dass zu wenig passiert sei, nicht teilen. Kritikpunkte an dem Programm und der Umsetzung seien nicht erkennbar.

- **Sanierung Raschplatzhochstraße**

Stadtbaurat Bodemann verwies auf die Pressemitteilung zum Thema der Langfeldleuchten. Die an den Brüstungen montierten Langfeldleuchten werden ausgeschaltet bleiben. Hintergrund sei, dass die Beleuchtung am inneren Rand der Brüstung angeschraubt sei und für die Brücke keine positive Außenwirkung erreicht würde, wenn sie wieder angeschaltet würden.

Herr Bode berichtete zu dem Thema der Sanierung und Modernisierung der Raschplatzhochstraße anhand einer Präsentation. *(Die Präsentation ist als pdf-Datei im SIM hinterlegt).* Alles was auf der Brückenplatte drauf sei, sei defekt und müsse entfernt werden. Das beinhalte auch die Kästen, in denen die Langfeldleuchten montiert seien. Es sei eine Sanierung der Brüstung, der Kappen und der Widerlager notwendig. Damit die Brücke keinen weiteren Schaden nehme, müsse die Fahrbahn abgedichtet werden. Der eigentliche Unterbau, der Stahlbetonhohlkasten, sei nicht sanierungsbedürftig und werde nicht verändert. Die Drucksache sei bereits letztes Jahr beschlossen worden, die Ausschreibungen laufen und die für die Jahre 2014 und 2015 geplante Sanierung werde voraussichtlich im April beginnen. Brüstung und Kappen werden entfernt. Die Brücke werde ein modernes Stahlgeländer erhalten, das in der Form an das jetzige Erscheinungsbild angelehnt sei. Die Brücke werde dadurch leichter wirken. Die Massivität der Platte werde genommen und erhalte einen eleganteren Schwung. Nach der Sanierung der Widerlager werden diese eine andere Beschichtung bekommen und eine graue Farbe erhalten.

Dadurch würden sich die Widerlager von dem Überbau stärker abheben. Insgesamt erhalte die Brücke ein frischeres, moderneres und eleganteres Aussehen.

Frau Hochhut fragte, was es bedeuten würde, dass bei einer farbigen Gestaltung der Brücke die Erkennbarkeit von alten und neuen Rissen gewährleistet sein müsse.

Stadtbaurat Bodemann antwortete, dass Beton lediglich ein druckfestes und kein zugfestes Material sei. Um bei Betonbauwerken Zugfestigkeit zu erreichen, werde in den Beton Stahl eingezogen. Der Stahl übernehme die Aufgabe der Zugfestigkeit. Bei diesen Brückenkonstruktionen sei es so, dass der Stahl zusätzlich noch vorgespannt werde. Es handele sich um sogenannten Spannbeton. Jede Brücke unterliege gewissen Schwingungen, so dass kleine kapillare Risse im Beton entstehen. Die Nutzbarkeit eines Bauwerks werde dadurch nicht grundsätzlich beeinträchtigt. Werden die Risse zu groß oder das Bauwerk zu alt, trete Feuchtigkeit in die Risse ein. Die Feuchtigkeit führe dazu, dass der Spannbeton korrodiere. Dadurch könne die Belastbarkeit einer Brücke beeinträchtigt werden. Um diese Prozesse beobachten zu können, müsse die Rissbildung betrachtet werden und die Brücken turnusmäßig in Augenschein genommen werden. Es gäbe gesetzlich vorgeschriebene Brückenbegehungen und -prüfungen. Um die Rissbildung beobachten zu können, dürfe sie nicht mit elastischen Farben gestrichen werden, weil diese keine Zerstörungen abbilden. Ein Anstrich mit Wandfarbe wäre möglich, verwittere aber bei Außenbauwerken. Wolle man bei Bauwerken einen Farbeffekt erzeugen, werde meistens Kunststofffarbe verwandt, die wie bereits gesagt, die Rissbildung nicht mehr darstelle. Aus den genannten Gründen könne die Bücke mit diesen Farben nicht angestrichen werden und der Oberbau werde naturbelassen. Die Widerlager dagegen erhalten einen Farbanstrich, da sie lediglich einer Druckbelastung standhalten müssen und dadurch die beschriebene Rissbildung nicht aufweisen würden.

Ratsherr Herman wollte wissen, aus welchem Material die Außenseiten der Kappen seien.

Stadtbaurat Bodemann erläuterte, dass die Kappen aus Beton bestehen und nicht mehr verkleidet werden, sondern naturbelassen bleiben.

Ratsherr Hermann schlug vor, die Kappe mit einem farbigen Streifen zu versehen, um eine optische Aufwertung zu erreichen.

Ratsherr Engelke meinte, dass die Eleganz der Brücke durch das Stahlgeländer verstärkt werde und das Bauwerk dadurch luftiger wirke. Die Drucksache zur Sanierung der Hochstraße würde den politischen Antrag nicht ganz treffen. Der daraus entstandene Unmut aus der Politik sei bekannt. Mit den geringen Mitteln, die dem Kulturdezernat für Kunst im Straßenraum zur Verfügung stehe, habe man sich auf das Kunstwerk an sich, die Säuberung und die Beleuchtung fokussiert. Mit dem interfraktionellen Antrag habe man eine Betrachtung des Bauwerk als auch die Verwaltung als ganzes erreichen wollen. Dezernatsübergreifend hätte man sich Gedanken über die Umsetzung des Antrages machen müssen und es dem Kulturdezernat nicht alleine überlassen dürfen. Man habe sich aus der Verantwortung geschlichen, indem man sich auf den Standpunkt gestellt habe, dass es nur um die Kunst gehe. Er erwartete dezernatsübergreifende Überlegungen. Die Idee der Anbringung einer LED-Beleuchtung und den farblichen Anstrich der Kappen hielt er für eine gute Möglichkeit die Brücke aufzuwerten und zu einem Highlight zu machen. Baukultur könne sich nicht nur auf das Geländer beschränken. Die Brücke habe eine große Bedeutung bei der Aufwertung des Bereichs hinterm Bahnhof. Man investiere viel Geld in einen schönen ZOB und eine neue Platzgestaltung um den Pavillon. Er erwartete von der Verwaltung zur Steigerung der Attraktivität des Bereichs, das ästhetische Bauwerk auch richtig darzustellen.

Stadtbaurat Bodemann sagte, dass es eine gute Zusammenarbeit mit dem Kulturdezernat gegeben habe. Er hielt die Vorschläge für ästhetisch und ausgewogen. Für die technisch notwendige Sanierung stehe nur ein Budget von 3,5 Millionen Euro zur Verfügung. Den beiden Dezernaten sei es ohne Budgetüberschreitung gelungen, eine ästhetische, architektonische und baukulturelle Verbesserung zu erzielen. Die Seiten der Brücke haben eine Länge von 800 bis 1.000 Metern. Die Belegung der Längsseiten mit LED-Leuchten würde ca. eine Millionen Euro zusätzlichen Mittelaufwand bedeuten, die im investiven Bereich nicht zur Verfügung stehen würden. Unter den gegebenen finanziellen Voraussetzungen habe man eine gute Lösung für die Brücke erarbeitet.

Ratsherr Blaschzyk sah die Zukunft und den Erhalt der Brücke durch die Sanierung als positiv an. Die grazilere Stahlbrüstung hielt er im Gegensatz zur jetzigen Betonbrüstung für eine gute Variante. Sollte es möglich sein, die Mittel für eine LED-Beleuchtung zu einem späteren Zeitpunkt im Haushalt zur Verfügung zu stellen, könne die neu gestaltete Brücke zu einem Highlight werden.

Ratsherr Wruck empfand die Planungen zur Sanierung der Brücke als beschwingt, elegant und ästhetisch. Man könne hier von Baukultur sprechen. Auf die Anbringung von LED-Leuchten könne man gegebenenfalls auch verzichten. Die Hochstraße werde, im Gegensatz zum jetzigen Zeitpunkt, einen angenehmen Eindruck machen. Er fragte, was passieren würde, wenn jemand gegen das grazile Geländer fahren würde und wie es also mit der Sicherheit des Geländers aussehen würde.

Stadtbaurat Bodemann antwortete, dass es sich bei dem Geländer um eine Absturzsicherung handeln würde, die auf Seitstoß gerechnet worden sei. Die Kappe sei mit einer entsprechenden Bordhöhe von 15 – 20 cm versehen, so dass ein Fahrzeug zunächst gegen die Kappe stoßen würde. In Bezug auf eine Beleuchtung an der Bücke ergänzte er, dass die Brüstung in ihrer Form dem alten Geländer nachempfunden sei. Die Streben seien unten breiter und laufen nach oben hin spitz zu. Werde die Brücke zu Nachtzeiten befahren, werde das Licht der Scheinwerfer durch die Geländerstäbe nach unten auf die Fahrbahn reflektiert. Er hielt die Reflexionseffekte optisch für attraktiver als eine Beleuchtung mit LEDs.

Ratsherr Hillbrecht wertete es positiv, dass man es geschafft habe, die Sanierung einer in den 60er Jahren als modern, ansprechend und zeitgemäß gebauten Brücke so zu planen, dass sie dem heutigen Zeitgeschmack wieder entspreche. Er hatte die Befürchtung, dass durch das grazile Geländer Blendeffekte entstehen werden. Den Erläuterungen entnahm er, dass diese Effekte nicht vorhanden sein werden.

Frau Prof. Dr. Masuch ging davon aus, dass die Sanierung nach den ZTV-ING *(Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten)* erfolge. Den Erläuterungen habe sie entnommen, dass auf die Widerlager ein Oberflächenschutzsystem aufgebracht werden solle. Bei den Kappen sei das Aufbringen eines Oberflächenschutzsystems ebenfalls üblich. Sie fragte, ob das für die Kappen geplant sei, zumal man in diesem Fall noch über eine andere Farbgebung nachdenken könne.

Herr Bode antwortete, dass die Kappen mit einem Oberflächenschutzsystem versehen werden, um den Stahlbeton vor äußeren Schädigungsmechanismen zu schützen.

Ratsherr Engelke wollte wissen, ob der Fahrbahnbelag erneuert werde.

Stadtbaurat Bodemann bejahte die Frage.

- **Stadtatlas**

Frau Dr. Fröhlich berichtete, dass der neue Stadtatlas zur Verfügung stehen würde. Es sei eine Auflage von 1.000 Exemplaren gedruckt worden, die zu einem Stückpreis von 9,90 Euro verkauft werden.

11. Anfragen und Mitteilungen

Ratsherr Engelke wollte wissen, ob bereits Aussagen zur Fassade des Bauordnungsamtes getroffen werden können.

Stadtbaurat Bodemann sagte, dass sich im Herbst 2013 an den Giebelseiten Plattenteile gelockert hätten und zum Teil abgefallen seien. Aus diesem Grund sei eine Voruntersuchung der Qualität und Beschaffenheit der Fassade des denkmalgeschützten Gebäudes vorzunehmen gewesen. Die Voruntersuchung habe ergeben, dass nicht auszuschließen sei, dass weitere Fassadenteile herabfallen könnten. Aufgrund der Verkehrssicherungspflicht habe man den Bauzaun aufgestellt. In diesem Jahr solle eine Sanierungsuntersuchung in Auftrag gegeben werden. Untersucht werden solle die erforderlichen Reparaturarbeiten unter Berücksichtigung des Erhalts des Erscheinungsbildes und gegebenenfalls Möglichkeiten zur Verbesserung der energetischen Qualität. Das Ergebnis solle zum Jahreswechsel vorliegen. Danach könne man in die Reparaturplanung einsteigen.

Ratsherr Engelke wies darauf hin, dass bei dem schönen Gebäude unbedingt vermieden werden müsse, dass es über Jahre eingerüstet sei.

Stadtbaurat Bodemann ging nicht davon aus, dass das Gebäude lange eingerüstet bleibe. Den Ingenieuren müsse Zeit belassen bleiben, die Untersuchungen vorzunehmen und ein wirtschaftliches Ergebnis für eine Sanierung zu finden.

Ratsherr Förste fragte nach der Parksituation vor der Goseriede. Seines Erachtens müsse ein Schild aufgestellt werden, damit erkennbar wird, dass es sich nicht um Parkraum handele.

Stadtbaurat Bodemann erläuterte, dass ein Schild vorhanden sei, das darauf hinweise, dass es sich um eine Fußgängerzone mit erlaubtem Radfahren handele. Das Schild werde von einigen Autofahrern ignoriert, so dass man sich entschieden habe, in den nächsten Tagen Poller aufzustellen.

Frau Hochhut sagte, dass neben der Kapelle Grabsteine aufgestellt worden seien. Sie fragte, ob sie dort aufgereiht wie Zinnsoldaten stehen bleiben sollen.

Stadtbaurat Bodemann antwortete, dass die Grabsteine absichtlich in der Weise aufgestellt worden seien. Die Anordnung sei wie auf einem Friedhof und diene dem Andenken an den Nikolai-Friedhof. Zusätzlich zur Kapellenruine und den Grabsteinen habe man die Friedhofsmauer Richtung Süd-Osten verlängert. Das Ende der Mauer markiere das ursprüngliche Ende des Friedhofs.

Frau Prof. Dr. Masuch stellte sich als neue Beigeordnete für den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss vor. Sie sei seit Anfang des Jahres Stadtteilgruppensprecherin für die Grünen und Professorin für Baustoffkunde.

Ratsherr Blaschzyk hatte das Gefühl, dass in Hannover überdurchschnittlich viele Poller aufgestellt werden. Die Beschilderung an der Goseriede fand er durchaus richtig. Verwirrend sei allerdings der abgesenkte Bordstein in Kombination mit dem Parken-Schild und dem darauf abgebildeten Pfeil. Daraus würden die Autofahrer schließen, dass der Platz beparkt werden dürfe. Er schlug vor, dass man den abgesenkten Bordstein versetzen solle und dadurch erreichen könne, dass weniger Autos auf dem Platz parken.

Stadtbaurat Bodemann erläuterte, dass der abgesenkte Bordstein für den barrierearmen Fußgängerüberweg erforderlich sei, über den die Goseriede wieder verlasse werde.

Ratsherr Blaschzyk fragte nach, ob eine Versetzung des abgesenkten Bordsteins möglich sei.

Stadtbaurat Bodemann verneinte die Frage.

Ratsherr Engelke wünschte sich, dass Poller die zweite Wahl bleiben. Die Beschilderung solle überprüft und eindeutiger gemacht werden. Er ging davon aus, dass die Autofahrer mit der Zeit aufhören würden, die Fläche zum Parken zu nutzen, wenn sie feststellen, dass das Zahlen eines Ordnungsgeldes für Falschparken teuer sei. Sollte das keine Früchte tragen, könne man zum Beispiel darüber nachdenken, Blumenkübel aufzustellen.

Stadtbaurat Bodemann antwortete, dass bereits sei drei bis vier Monaten das Falschparken geahndet werde. Es sei keine Veränderung des Parkverhaltens herbeigeführt worden. Man müsse jetzt andere Maßnahmen ergreifen.

Ratsherr Hermann sagte, dass er die geplante Maßnahme unterstütze. Es habe mehrfache Hinweise und Veröffentlichungen in den Zeitungen gegeben. Ein abgesenkter Bordstein allein dürfe nicht dazu führen, dass er als Zuwegung zu einem Parkplatz missverstanden werde. Er hielt die Maßnahme im Rahmen der Platzgestaltung für verträglich.

Ratsherr Dette erinnerte an die Zweckentfremdung des Platzes vor der Sparda-Bank. Dort habe auch nur das Aufstellen von Pollern geholfen.

Ratsherr Blaschzyk sagte, dass der Platz dort völlig verloren sei und ihn niemand brauchen würde. Die Parkraumbilanz in dem Bereich sei negativ. Die Menschen würden dort parken, weil Parkraum entgegen der Aussagen der Verwaltung benötigt werde und nicht aus böser Absicht. Man könne nicht überall die Anzahl der Parkplätze verringern und den Autofahrern Mutwilligkeit unterstellen.

Ratsherr Hermann verwies auf die bereits geführte Diskussion zum Thema Parken in der Innenstadt. In der Nähe des Platzes gäbe es ausreichend Parkhäuser, die nicht ausgelastet seien. Er hatte kein Verständnis dafür, dass dort widerrechtlich geparkt werde. Die Beschilderung könne nicht missverstanden werden. Das unbefugte Parken geschehe dort absichtlich.

Ratsherr Förste sagte, dass man differenzieren müsse. Einige Autofahrer hätten sich Parkscheine gekauft, um dann auf dem Platz zu parken. Diese Menschen haben nicht absichtlich widerrechtlich geparkt, sondern seien davon ausgegangen, dass es sich um Parkraum handele. Andere Autofahrer benutzen den Platz jedoch mit Absicht als Parkraum. Der Fußgänger- und Radverkehr auf dem Platz müsse geschützt werden, so dass das Aufstellen der Poller gerechtfertigt sei. Man müsse als Autofahrer nicht direkt vor dem Geschäft parken. Es sei zumutbar, einige Meter auch zu Fuß zurückzulegen.

Ratsherr Küßner schloss den öffentlichen Teil der Sitzung.

Ratsherr Küßner schloss die Sitzung um 12:40 Uhr.

Bodemann
Stadtbaurat

Stricks
Schriftführerin

Wohnraumförderprogramm der Landeshauptstadt Hannover

- bisher vorliegende Anfragen -

(Anzahl der Wohnungen [Wo] und Verteilung auf die Programmteile nur vorläufig!)

	Programmteil				
	Jahr	**B** mit Beleg-rechten	**C**	**D**	
2013					
		15 Wo	8 Wo	0 Wo	
		21 Wo	3 Wo	0 Wo	
47 Wo	**2013**	**36 Wo**	**11 Wo**	**0 Wo**	
50 Wo	**Soll**	*15 Wo*	*25 Wo*	*10 Wo*	
2014					
		0 Wo	42 Wo	0 Wo	
		30 Wo	2 Wo	0 Wo	
		12 Wo	12 Wo	4 Wo	
102 Wo	**2014**	**42 Wo**	**56 Wo**	**4 Wo**	
100 Wo	**Soll**	*30 Wo*	*50 Wo*	*20 Wo*	
2015					
		30 Wo	32 Wo	0 Wo	
		20 Wo	20 Wo	10 Wo	
112 Wo	**2015**	**50 Wo**	**52 Wo**	**10 Wo**	
100 Wo	**Soll**	*30 Wo*	*50 Wo*	*20 Wo*	
Programme gesamt		***128 Wo***	***119 Wo***	***14 Wo***	***261 Wo***

Stand: Januar 2014

Änderungen möglich!

RASCHPLATZHOCHSTRASSE

SANIERUNG UND MODERNISIERUNG, 61.1STG / 66.31

HAN
NOV
ER

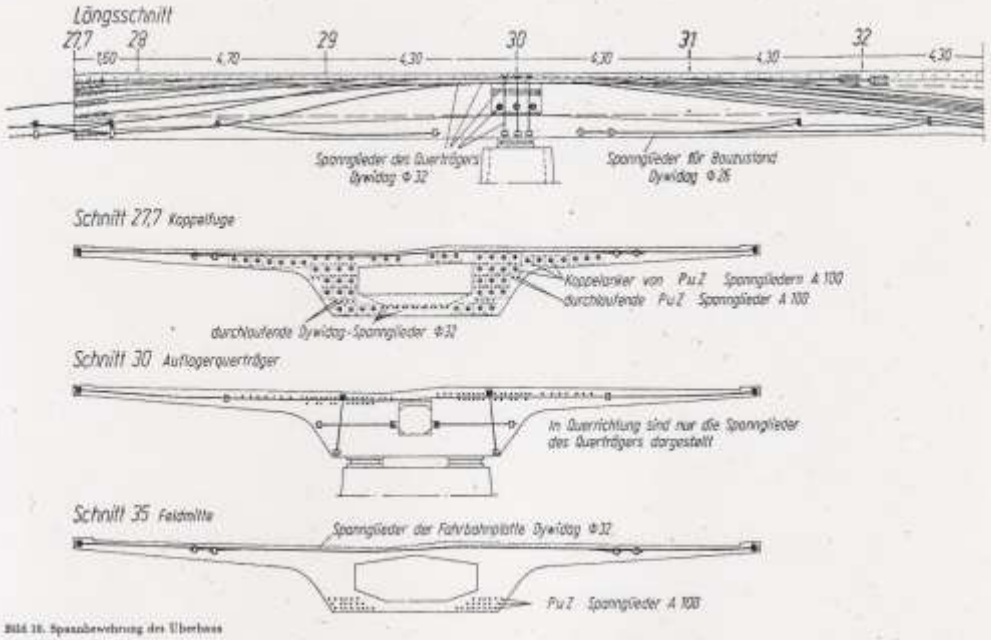

Bild 10. Spannbewehrung des Überbaus

der Nähe der Stützen kurze Spannglieder eingelegt werden. Nach dem Aufbringen der Fahrbahnbeläge mußten sie wieder entspannt werden, da sie im Endzustand schädlich gewesen wären (s. Bild 10). Es wäre zu wünschen, daß diese nicht sehr sinnvolle Bestimmung der DIN 4227 bald aufgehoben würde, denn sie bedeutete auch bei der Hochstraße am Raschplatz eine unnötige Erschwerung der Arbeiten und eine Materialvergeudung.

Der Bauherr hatte, und dies natürlich zu Recht, die Forderung gestellt, daß an der Außenfläche des Überbaus keinerlei — nachträglich zugeputzte — Spannköpfe von Spanngliedern sichtbar werden sollen. Alle Spannenden mußten daher entweder in den Koppelfugen oder im Innenraum des Hohlkastens liegen.

Für die Quervorspannung der oberen Fahrbahnplatte fanden Dywidag-Spannglieder ⌀ 32 St 80/105 Verwendung mit einer zulässi-

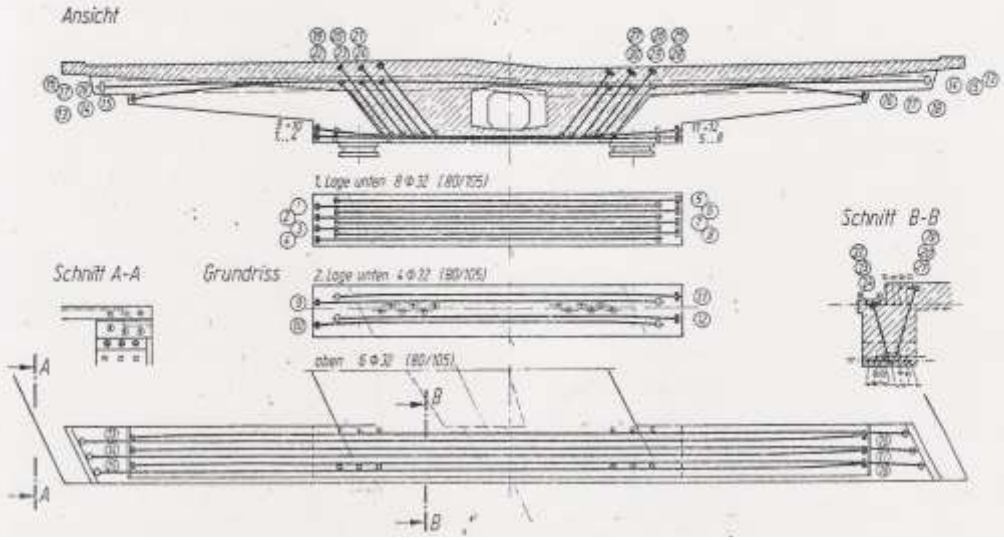

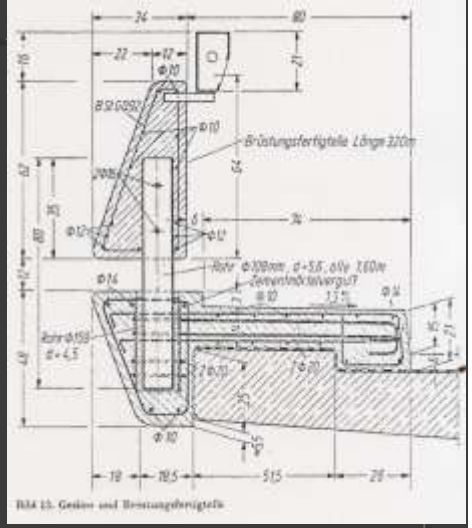

Bild 13. Geländer und Brüstungsfertigteile

Entwurf:
Bietergemeinschaft
Wayss&Freytag KG,
Polensky&Zöllner

Architekt:
Harro Freese,
Hamburg

1968

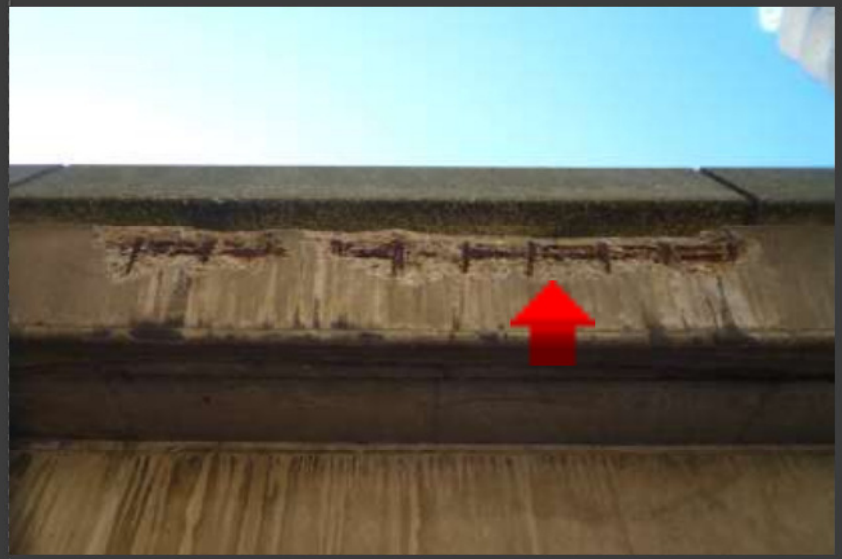

Brückensanierung

- Brüstungen
- Kappen
- Widerlager
- Abdichtung
- Der eigentliche Brückenüberbau ist nicht sanierungsbedürftig und wird nicht verändert.

- Drucksache bereits beschlossen
- Kostenrahmen ca. 3,5 Mio. €
- Arbeiten sind z.Zt. in der Ausschreibung
- Umbau in 2014/15 in 2 Bauabschnitten

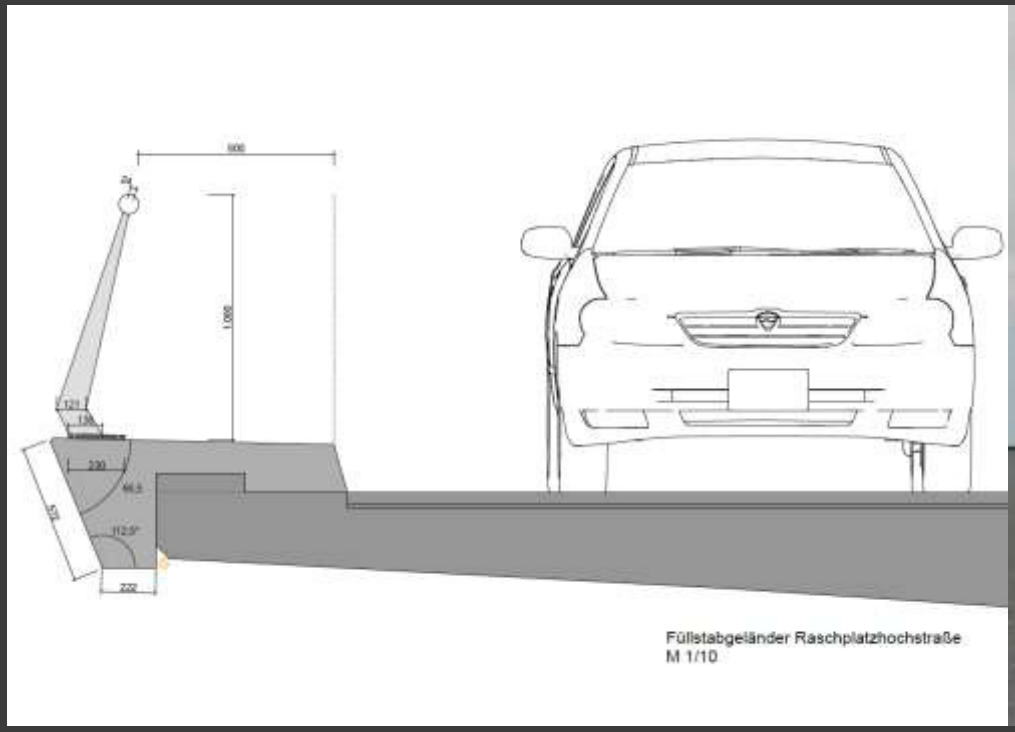

Modernes Stahlgeländer auf neuen Betonkappen

Modernes Stahlgeländer auf neuen Betonkappen

CINEMAXX

RASCHPLATZHOCHSTRASSE

SANIERUNG UND MODERNISIERUNG, 61.1STG / 66.31

HAN
NOV
ER

Bsp. LED-Leisten:
Zürich Hardbrücke
(Foto: Fa. Philips)

Kosten ca. 1000 € pro lfm

Gute Wirkung der Stahlgeländer ! (Reflektion der Scheinwerfer)

Übertragbarkeit auf Raschplatzhochstraße?

Länge ca. 500 m
1000 lfm LED-Leisten

ca. 1 Mio. € Invest
ca. 68 T€ jährl. Kosten

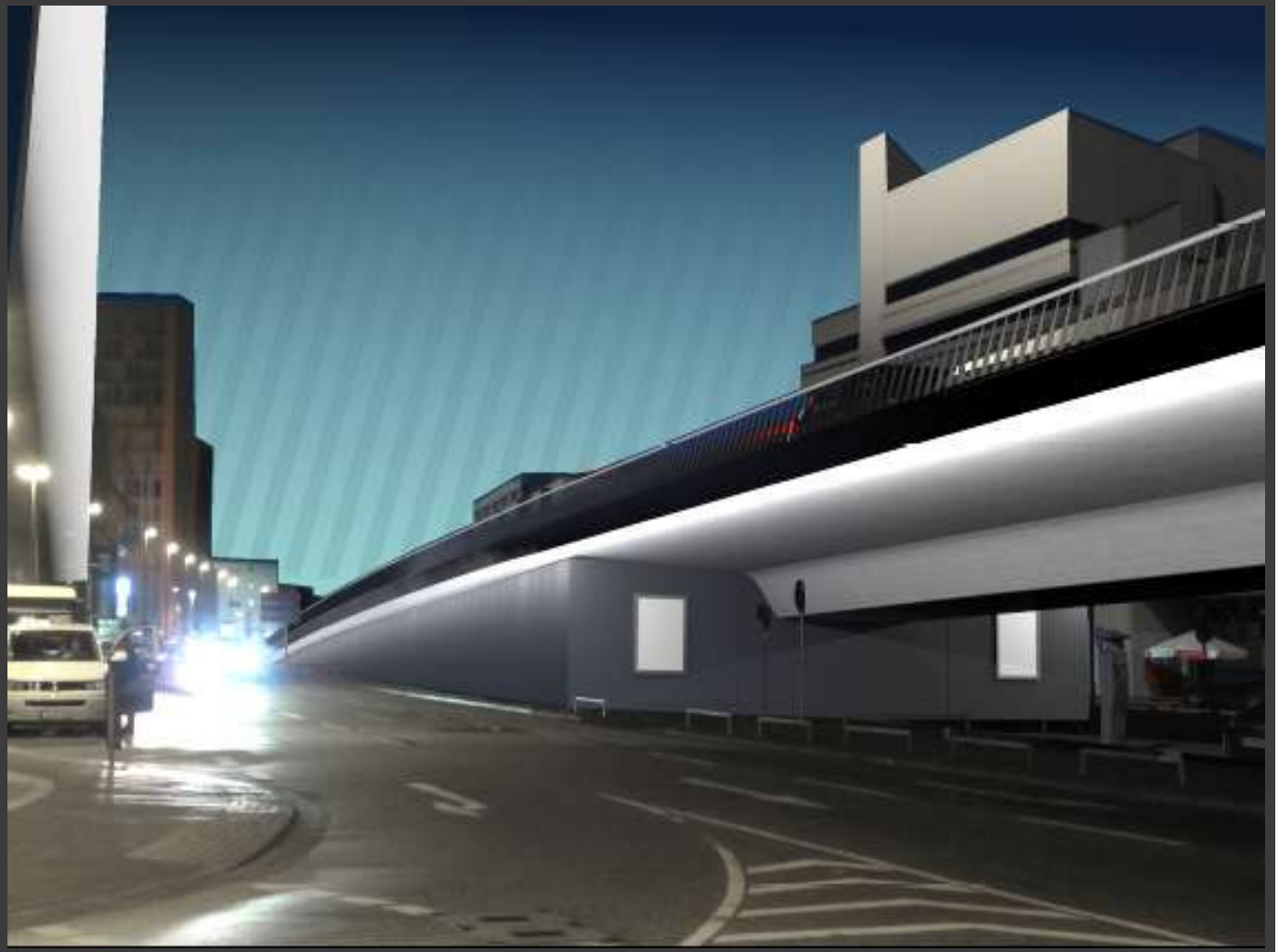

CDU-Fraktion

(Antrag Nr. 1915/2013)

Eingereicht am 04.09.2013 um 12:20 Uhr.

Ratsversammlung 19.09.2013

Antrag der CDU-Fraktion zum Ausbau und Nutzung von QR-Codes für touristische Informationen in der Landeshauptstadt Hannover

Antrag zu beschließen

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert die Verwaltung auf,

1. Daten, die im Zuge des Ausbaus sowie der Nutzung der QR-Codes an touristischen Zielen notwendig sind, zu sammeln und so aufzubereiten, dass diese mit Hilfe der QR-Codes von www.hannover.de als Informationen zum jeweiligen touristischen Punkt abrufbar sind. Dabei sind sämtliche Ziele, die touristisch relevant sind (auch jene, zu denen es bereits Informationen in gedruckter Form gibt) mit einzuarbeiten,
2. verbindliche Richtlinien für das Anbringen von QR-Codes hinsichtlich Art und Ort (beispielsweise links neben dem Haupteingang), die letztlich auch den Touristen eine Orientierungshilfe bieten, aufzustellen und zugänglich zu machen,
3. bis Jahresende den Gremien des Rates eine Informationsdrucksache zum Stand der Vorarbeiten und der weiteren Planungen zum Ausbau der QR-Codes vorzulegen.

Begründung:

QR-Codes sind wertvolle Hilfsmittel, um auf einfachem Wege Daten aus dem Internet abzurufen. Gerade im touristischen Bereich der Städtereisen und der dort vielfach anzutreffenden historisch und kulturell interessanten Ziele, bieten QR-Codes eine einfache und schnelle Möglichkeit weitergehende Informationen über das jeweilige Gebäude oder eine bestimmte Skulptur zu erlangen.

Dazu ist es notwendig, dass die Informationen in abrufbarer Form bereitgestellt werden. Die Landeshauptstadt Hannover muss daher die Daten sammeln und so aufarbeiten, dass sie tatsächlich touristisch verwertbar sind. Eine geeignete Plattform für die Bereitstellung bietet die Stadt mit hannover.de. Alle für den Tourismus relevanten Ziele – auch jene, die bereits mit Broschüren abgedeckt werden – sollen daher hinsichtlich der Daten aufgearbeitet und zugänglich gemacht werden.

Um den Besucherinnen und Besuchern der Stadt ein verlässliches Informationsangebot bieten zu können, müssen die Tafeln mit den QR-Codes so angebracht werden, dass sie leicht zu finden sind. Eine Art Leitfaden für Touristen, mit dem die jeweiligen Standorte der Tafeln schnell gefunden werden können, ist hierzu notwendig. Evtl. können diese Informationen auch in eine Art Tourismus-App für Hannover integriert werden. Denkbar wäre auch, dass sich die QR-Tafeln nicht nur an einem Gebäude, sondern auch innerhalb installieren lassen. So könnten beispielsweise interaktive Führungen auch im Inneren bestimmter Gebäude mittels QR-Codes stattfinden.

Für den Fall, dass alle touristischen Orte in die Datenerhebung mit einbezogen und die Informationen digital zur Verfügung gestellt werden, kann der weitreichende Einsatz von QR-Codes zu einem deutlich verringerten Papiervolumen führen.

Jens Seidel
Vorsitzender

Hannover / 09.09.2013

Fraktion DIE LINKE.

(Antrag Nr. 2448/2013)

Eingereicht am 26.11.2013 um 12:42 Uhr.

Ratsversamlung 19.12.2013

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Bebauung von Kleingärten und Grünflächen

Antrag:
Die Ratsversammlung möge beschließen, Kleingarten-, und Grünflächen nicht leichtfertig für den geplanten Wohnungsbau zu opfern.

Zukünftiger Wohnraum soll daher prioritär

- im Geschosswohnungsbau erfolgen, es werden keine Kleingartenflächen ohne Zustimmung der NutzerInnen bebaut

- Die Bebauung von Kleingarten- und andere Grünflächen soll nur im Geschosswohnungsbau erfolgen. 20 Prozent der Wohnfläche sollen dabei einer sozialen Mietpreisbindung unterliegen.

Begründung:
Das Wohnkonzept 2025 der Landeshauptstadt Hannover sieht vor, bis 2025 ca. 12.300 Wohneinheiten zusätzlich in der Landeshauptstadt entstehen zu lassen. Ein ambitioniertes Ziel, wenn man sich vor Augen hält, dass dies ungefähr der Größe eines Stadtbezirkes entspricht. Allerdings sollen diese Wohneinheiten der Planung nach zu 43 % aus Einfamilienhäusern bestehen. Bedenkt man eine zur Verfügung stehende endliche Fläche ist der flächenverzehrende Einfamilien- oder Reihenhausbau in der geplanten Größenordnung ein Schritt in die falsche Richtung.

Verdeutlicht wird diese Fehlplanung durch den Umstand das das Wohnkonzept 2025, beispielsweise in Buchholz Kleefeld, erhebliche Kleingartenflächen zum Wohnungsbau vorsieht. Kleingärten und Grünflächen tragen aber ihrerseits zu einer nicht zu unterschätzenden Verbesserung der Lebensqualität der Stadt bei, so das von solchen Planungen Abstand genommen werden sollte. Zumal man annehmen kann dass, wenn man dem Geschosswohnungsbau den Vorzug geben würde, das Planungsziel an Wohnraumschaffung erfüllt werden könnte, ohne auf Grün- und Kleingartenflächen zurückzugreifen.

Oliver Förste
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 27.11.2013

Piraten-Fraktion

(Antrag Nr. 2512/2013)

Eingereicht am 28.11.2013 um 15:23 Uhr.

Ratsversammlung 19.12.2013

Antrag der Piraten-Fraktion zu einem Konzept für Leerrohr- beziehungsweise Glasfaserinfrastruktur bei Straßenbaumaßnahmen

Antrag zu beschließen:
Bei größeren Tiefbau-, Erschließungs-, Straßenneu- und -ausbaumaßnahmen soll künftig die Einbringung einer Kabelleerrohr- beziehungsweise Glasfaserinfrastruktur mitgeplant werden.

Hierfür erarbeitet die Verwaltung ein Konzept, das die Koordination und Dokumentation der dafür nötigen Maßnahmen beschreibt. Dieses Konzept wird den Ratsgremien in Form einer Informationsdrucksache vorgelegt.

Begründung:
Die benötigte und gewünschte Bandbreite für Internetanschlüsse steigt. Hohe Übertragungsraten sind flächendeckend allerdings nur mittels Glasfaseranbindung möglich. Eine solche Infrastruktur gibt es dafür in Hannover nicht. In drei Stadtteilen läuft ein Pilotprojekt der Telekom für den unmittelbaren Glasfaseranschluss der Haushalte (FTTH - Fibre To The Home). Die Kosten für den Ausbau liegen nach Schätzungen der Telekom aus dem Jahr 2011 im zweistelligen Millionenbereich. Für die Erschließung von rund 50.000 Haushalten in zentraler Lage wurden über 600 km Kabel verlegt und über 170 Verteilerkästen neu errichtet. Mehr als 80 % der Kosten entfielen nicht auf teure Technik oder die Kabel selbst, sondern auf Tiefbauarbeiten.

Im Rahmen laufender Tiefbaumaßnahmen können Leerrohre bzw. Glasfaserkabel wesentlich preisgünstiger verlegt werden. Eine Kommune, die hier vorausdenkt und die erforderliche Infrastruktur im Rahmen laufender Maßnahmen herstellt, kann daraus mittel- und langfristig Vorteile ziehen. Durch die Landeshauptstadt oder die Stadtwerke verlegte Leerrohre beziehungsweise Kabel können zum Beispiel anschließend an Telekommunikationsunternehmen vermietet werden und der Kommune langfristig Einnahmen sichern.

Dirk Hillbrecht
stellv. Fraktionsvorsitzender

Hannover / 28.11.2013

CDU-Fraktion

(Antrag Nr. 0018/2014)

Eingereicht am 20.12.2013 um 12:56 Uhr.

Stadtentwicklungs- und Bauausschuss, Verwaltungsausschuss

Antrag der CDU-Fraktion zu halbhohem Parken auf Gehwegen

Antrag zu beschließen:

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert die Verwaltung auf zu prüfen, in welchen Bereichen der Stadtteile Südstadt, List, Linden, Oststadt, Mitte, Nordstadt, Calenberger Neustadt und Zoo halbhohes Parken auf Gehwegen eingerichtet werden kann. Die Ergebnisse werden dem Stadtentwicklungs- und Bauausschuss in Form einer Informationsdrucksache vorgestellt.

Begründung:

Der Mangel an Parkplätzen in den innenstadtnahen Stadtteilen ist schon lange bekannt. Durch den politisch gewollten Rückbau von Parkbuchten, trotz steigender PKW-Neuzulassungen und zahlreicher Neubauvorhaben, hat sich dieser Zustand in den letzten Jahren verschärft. Hinzu kommen sich monatelang hinziehende Straßenbauarbeiten und Sanierungsmaßnahmen, die ebenfalls zu einem Wegfall von Parkplätzen und –flächen führen. Dies hat zur Folge, dass viele Anwohner und auch Berufspendler nur noch unter erschwerten Bedingungen und enormem Zeitaufwand in einzelnen Stadtteilen Parkplätze finden können.

Eine schnell umsetzbare Lösungsmöglichkeit für den Parkplatzmangel und den hohen Parkdruck in einigen innenstadtnahen Stadtteilen ist die Ausweisung von Gehwegen zum halbhohen Parken. Aus diesem Grund soll die Verwaltung prüfen, in welchen innenstadtnahen Bereichen, mit erheblichem Parkdruck, Seitenanlage zum halbhohen Parken freigegeben werden können.

Jens Seidel
Vorsitzender

Hannover / 20.12.2013

Landeshauptstadt Hannover

Informations-drucksache

An den Stadtbezirksrat Mitte (zur Kenntnis)
In den Kulturausschuss
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 2623/2013
Anzahl der Anlagen 0
Zu TOP

Informations-Drucksache zur Aufwertung der Raschplatzhochstraße

Einleitung

Nachdem mit der Drucksache 0551/2013 die Sanierung der Raschplatzhochstraße beschlossen wurde, ist die Verwaltung mit dem fraktionsübergreifenden Antrag 1944/2013 aufgefordert worden, eine optische Aufwertung der Raschplatzhochstraße zu prüfen und die Ergebnisse in einer Informationsdrucksache vorzulegen.

Hierbei soll dargestellt werden, inwieweit die Stadtgesellschaft und Expertinnen der Kunst im öffentlichen Raum bei einer künstlerischen Aufwertung beteiligt werden können und mit welchen (Folge-) Kosten zu rechnen wäre. Dabei soll sichergestellt werden, dass allen bautechnischen Ansprüchen an der Brücke Rechnung getragen wird. Des Weiteren soll geprüft werden, welche urheberrechtlichen Folgen bei einer künstlerischen Gestaltung der Hochbrücke entstehen. Hierbei soll auch das bestehende Kunstwerk von Andreas von Weizsäcker mit in die Betrachtung einbezogen werden.

Die Verwaltung hat die verschiedenen Möglichkeiten einer künstlerischen Aufwertung geprüft und gibt mit der vorliegenden Infodrucksache eine Zusammenfassung zu den Möglichkeiten einer künstlerischen Aufwertung sowie deren möglichen Kosten.

Die Drucksache 0551/2013: Sanierung der Raschplatzhochstraße durch den Fachbereich Tiefbau

Der Fachbereich Tiefbau führt die Sanierung der Widerlager, Kappen und Geländer der Raschplatzhochstraße durch, da hier dringender Handlungsbedarf besteht und ermittelte Bauschäden beseitigt werden müssen.

Bereits durch die Sanierung wird die Hochstraße ein neues Gesicht erhalten, da gestalterische Elemente aufgenommen werden, die das Erscheinungsbild deutlich aufwerten werden.

Eine künstlerische Aufwertung durch eine flächige Bemalung der Hochstraße, bzw. durch deckende Anstriche oder Beschichtung

Bei der künstlerischen Aufwertung der Hochstraße ist sicher zu stellen, dass allen bautechnischen Ansprüchen an eine Brücke Rechnung getragen werden. Eine Spannbetonbrücke wie die Raschplatzhochstraße ist rissgefährdet. Die Rissbilder sind kartiert und werden verfolgt. Bei einer farbigen Gestaltung der Brücke muss jederzeit gewährleistet werden, dass alte und neue Risse gut erkennbar sind.

Diese Variante soll daher nicht umgesetzt werden.

Eine künstlerische Aufwertung durch Lichtgestaltung unter Einbeziehung des Kunstwerks „Hangover“

Das Kunstwerk „Hangover“ von Andreas von Weizäcker soll in ein zukünftiges Lichtkonzept einbezogen werden. Die Arbeit „Hangover“ entstand im Rahmen des Kunstprojektes „Im Lärm der Stadt – zehn Installationen in Hannovers Innenstadt“. 1993 wurde sie der Stadt als Dauerleihgabe überlassen. Das Gutachten zur Kunst im öffentlichen Raum würdigt das Kunstwerk „als eine freundliche und ironische Kommentierung der umgebenden Dominanz von Beton und Autoverkehr“.

Eine kürzlich durchgeführte Untersuchung des Kunstwerkes hat ergeben, dass sich die Arbeit in einem guten Zustand befindet, die Taubenkotauflagerungen sollen jedoch entfernt und kleinere Beschädigungen ausgebessert werden.

Unter Berücksichtigung der Urheberrechte der Witwe des Künstlers wäre eine dauerhafte (ggf. farbige) Anleuchtung der Arbeit „Hangover“ ein besonderer Blickpunkt an der Brücke, der das Thema „Mobilität und Bewegung“ auch in der Nacht unterstützen würde.

Das herausragende Kunstwerk des 2008 verstorbenen Künstlers Andreas von Weizäcker bekäme durch die Lichtgestaltung eine neue Erlebbarkeit. Die Gestaltung der punktuellen Beleuchtung kann mit technischer Unterstützung von enercity ausgearbeitet werden. Die Kosten für diese Variante wären mit ca. 15.000 € für die Beleuchtung und ca. 7.500 € für die Reinigung des Kunstwerks überschaubar und könnten aus vorhandenen Budgets getragen werden.

Beteiligung der Stadtgesellschaft und Experten/innen der Kunst im öffentlichen Raum

Das Kunstvermittlungsprogramm des Kulturbüros hat in der zweiten Jahreshälfte 2013 sehr erfolgreich Bürgerinnen und Bürger Hannovers durch Führungen, Diskurse und Workshops die Kunst im öffentlichen Raum zu Diskussionen angeregt.

Diese neu initiierte Reihe „Kunst Umgehen“ soll auch im Jahr 2014 fortgesetzt werden. Als Bestandteil dieser Veranstaltungsreihe wird es Kunstaktionen zur Raschplatzhochstraße und dem Werk von Andreas von Weizäcker geben. Diese werden von Künstler/innen, die ausgewiesene Kunstexperten/innen für die Kunst im öffentlichen Raum sind, gestaltet. Somit wird die Stadtgesellschaft vor Fertigstellung der Hochstraße mit den Neuerungen und der künstlerischen Intervention an dem Kunstwerk „hangover“ bekannt und vertraut gemacht. Auf diese Weise bietet die künstlerische Aufwertung der Raschplatzhochstraße die Möglichkeit einer aktuellen und zeitgemäßen Auseinandersetzung mit Gestaltung und Kunst im öffentlichen Raum.

Zum Zeitplan

Die Sanierung der Raschplatzhochstraße (nach Drucksache 0551/2013) soll 2015 abgeschlossen sein. Direkt im Anschluss soll mit einer künstlerischen Installation begonnen werden.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Gender-Aspekte werden von der vorstehenden Informationsdrucksache nicht berührt.

Kostentabelle
Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Dez. IV
Hannover / 11.12.2013

Landeshauptstadt Hannover

Informations-
drucksache

In den Ausschuss für Integration, Europa und Internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)
In den Sozialausschuss
In den Schulausschuss
In den Jugendhilfeausschuss
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An die Stadtbezirksräte 01 - 13 (zur Kenntnis)

Nr. 2607/2013
Anzahl der Anlagen 0
Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

**Zuwanderung aus Staaten Südosteuropas –
Situationsbeschreibung und Handlungskatalog**

Im Rahmen der Beratungen zum Haushaltsplanentwurf 2013 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Drucksache vorzulegen, die Herausforderungen sowie Handlungs- und Regelungsbedarfe durch den verstärkten Zuzug aus Osteuropa beschreibt. Dabei sollte u.a. auch auf Regelungsbedarfe der übergeordneten Politik auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene eingegangen werden.

Vorbemerkung:

Das Thema der verstärkten Zuwanderung aus Staaten Südosteuropas und die damit verbundenen Problemlagen – auch und gerade auf kommunaler Ebene – war in den letzten Monaten Gegenstand zahlreicher Gespräche und Veröffentlichungen auf unterschiedlichen Ebenen.
Insbesondere haben hierzu der Deutsche Städtetag, der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge und eine von der Konferenz der Arbeits- und Sozialminister der Länder (ASMK) eingesetzte Kommission, letztere als „Bund- Länder- Arbeitsgemeinschaft“ und unter kommunaler Beteiligung, wichtige Problemaufrisse vorgelegt sowie Lösungsbeiträge für Einzelfragen erarbeitet. Auch die Bundesregierung hat, z.B. in der Beantwortung parlamentarischer Anfragen, wiederholt zu diesem Komplex Stellung genommen.
Die Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover hat sich an diesen Prozessen beteiligt und in die Gremien und Entschließungen ihre jeweiligen Kenntnisse und Vorschläge eingebracht. Aus den so erarbeiteten Papieren wird deshalb im Folgenden, z.T. in komprimierter Form, teilweise wiedergegeben und generell Bezug genommen.

1. **Südosteuropäische EU-Erweiterung**
1.1 EU-Beitritt Bulgariens und Rumäniens
1.2 Verstärkte Wanderungsbewegungen
1.3 Differenzierte Struktur der Zuwanderung

2. **Aufenthaltsrechtliche Situation/EU-Freizügigkeit**
2.1 Grundsätzliche Freizügigkeit für EU-Bürger
2.2 Einschränkungen der Freizügigkeit

3. **Soziale Absicherung**
3.1 Grundsicherung für Arbeitssuchende/SGB II
3.2 Sozialhilfe/SGB XII
3.3 Gewerbeanmeldung/Scheinselbständigkeit
3.4 Gesundheitliche Versorgung
3.5 Unterbringung/Zugang zu Wohnraum
3.6 Kindergeld
3.7 Kinder- und Jugendhilfe
3.8 Integrationskurse

4. **Situation in Hannover**
4.1 Ordnungs- und Gewerberecht
4.2 Soziale Sicherung
4.3 Gesundheitliche Versorgung
4.4 Wohnsituation
4.5 Schulsituation
4.6 Kinder- und Jugendhilfe
4.7 Prostitution

5. **Lösungsvorschläge**
5.1 Lösungsvorschläge auf nationaler Ebene
5.1.1 Leistungsrecht
5.1.2 Kindergeld
5.1.3 Integrationskurse
5.1.4 Arbeitsmarkt
5.1.5 Gesundheitssituation

5.2 Lösungsvorschläge auf europäischer Ebene
5.2.1 Nutzung europäischer Mittel
5.2.2 Maßnahmen in den Herkunftsländern

6: Handlungskatalog der Stadtverwaltung

Zuwanderung aus Südosteuropa

Insbesondere einige bundesdeutsche Großstädte (genannt werden vordringlich: Duisburg, Dortmund, Berlin (Neukölln), Mannheim u.a.) verzeichnen seit der Aufnahme von Rumänien und Bulgarien in die EU eine verstärkte Zuwanderung aus diesen Ländern. Die Wanderungsprozesse sind intensiv und beinhalten sehr differenzierte Beweggründe und Aufenthaltszeiten. Ein Teil dieser Zugewanderten kann qualifizierte und nachgefragte Berufsbilder nachweisen. Diejenigen, die über einen nur geringen Bildungsstand verfügen, haben jedoch nachhaltige Probleme, Arbeit zu finden; sie haben somit keine solide Grundlage für eine erfolgreiche Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt der Bundesrepublik Deutschland. In Niedersachsen ist in besonderem Umfang die Landeshauptstadt Hannover betroffen.

1. Südosteuropäische EU-Erweiterung

1.1. EU Beitritt Bulgariens und Rumäniens

Mit dem Beitritt Bulgariens (7,3 Mio. Einwohner) und Rumäniens (21 Mio. Einwohner) im Januar 2007 wurde die fünfte Erweiterung der Europäischen Union abgeschlossen. Gefördert wurde dieser Prozess durch den Zusammenbruch der kommunistischen Systeme in Osteuropa. Der größere Binnenmarkt und die neuen wirtschaftlichen Möglichkeiten haben nach Ansicht der EU-Kommission den Wohlstand und die Wettbewerbsfähigkeit der Europäer gesteigert.
Neben ökonomischen Aspekten wirkt sich die europäische Integration zunehmend auch auf die soziale Ebene der Gesellschaften der Mitgliedsstaaten aus. Wachsendes Wohlstandsgefälle und stark differenzierte Teilhabechancen erhöhen Wanderungsdruck und - bewegungen. Mit Bezug auf Rumänien und Bulgarien hat die Europäische Kommission hierauf bereits in der Vorbereitungsphase des Beitritts beider Staaten 1997 hingewiesen und festgestellt, dass die soziale Lage insgesamt in beiden Staaten problematisch ist.
Auch in den Bereichen Bildung und Arbeit, Gesundheit und Wohnen, Menschenrechte und Minderheitenschutz wurden beträchtliche Defizite gesehen. Davon sei vor allem die Minderheit der Roma betroffen. In ihren das gesamte Beitrittsverfahren begleitenden, regelmäßigen Berichten räumt die Kommission erhebliche Umsetzungsdefizite beim Prozess der Angleichung ein. Sämtliche Erkenntnisse im Rahmen der EU-Beitritte Bulgariens und Rumäniens bestätigen, dass sich die 1997 festgestellten defizitären Bedingungen in den Herkunftsländern bis heute nicht oder nur bedingt positiv entwickelt haben.
Vierzehn Jahre später fasste im Jahr 2011 auch die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Große Anfrage „Zur Situation von Roma in der Europäischen Union und in den (potentiellen) EU-Beitrittsstaaten“ (BT Drucksache 17/7131) zusammen, dass insbesondere die Lebensbedingungen der Roma in vielen Mitgliedstaaten trotz erzielter Fortschritte von offensichtlichen Benachteiligungen geprägt sind. Am deutlichsten treten danach in den wirtschaftlich schwächeren EU-Mitgliedstaaten Mängel im Rahmen der sozialen und wirtschaftlichen Integration auf, konkret in den Bereichen Ausbildung, Beschäftigung, Gesundheit und Wohnen. Programme, dies zu ändern – wie der bulgarische „National Action Plan Roma Inklusion Decade 2005-2015“ oder die „Strategie zur Integration rumänischer Bürger, die der Roma-Minderheit angehören“ – seien nach Ansicht der Bundesregierung entwickelt, nicht aber konsequent umgesetzt worden.
Diese Personen leben vielfach unter schlechtesten sozioökonomischen Bedingungen, in – für gesamteuropäische Verhältnisse – erschütternder Armut, Diskriminierung und ohne gesellschaftliche Teilhabechancen (siehe auch: http://www.stolipinovo.wordpress.com).

1.2. Verstärkte Wanderungsbewegungen

Folge dieser nicht gelösten Probleme sind mit EU-Beitritt ermöglichte Wanderungsbewegungen. Die Bürger/-innen aus Bulgarien und Rumänien nutzen die nunmehr erworbene bestehende Freizügigkeit, um ihre Herkunftsländer zu verlassen und in andere EU-Staaten einzureisen. Die von der EU beabsichtigte Freiheit des Verkehrs von Waren, Dienstleistungen und Arbeitsmarktteilnehmern/-innen wird durch Wanderung der Armutsbevölkerung ergänzt.

Hiervon ist auch Deutschland z.T. als Ziel, z.T. aber auch als Durchwanderungsland betroffen.

Vollständig verlässliche Zahlen hierzu liegen nicht vor, weil nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle Personen auch ordnungsbehördlich gemeldet sind. Außerdem ist davon auszugehen, dass Saisonarbeiter und Durchwanderer nur kurzfristig nach Deutschland kommen.
Regelmäßig ist zudem von einem erheblichen Fortzug (Abwanderung) dieses Personenkreises auszugehen; die Nettozuwanderung betrug zuletzt (Stat. Bundesamt) etwa 75.000 Personen (2012) aus beiden Ländern gegenüber noch etwa 32.000 im Jahre 2007.

Nach den Erkenntnissen des Statistischen Bundesamtes haben sich die reinen Zuzüge aus Rumänien und Bulgarien wie folgt entwickelt:

2008	Bulgarien: 23.600	Rumänien: 47.000
2009	Bulgarien: 29.200	Rumänien: 57.300
2010	Bulgarien: 39.000	Rumänien: 75.000
2011	Bulgarien: 52.000	Rumänien: 98.000
2012	Bulgarien: 59.000	Rumänien: 119.000

Die Bundesregierung hat mitgeteilt, dass die Zahl der rumänischen und bulgarischen Staatsbürger/-innen, die sich in Deutschland aufhalten, rd. 213.000 (2012) beträgt, davon rd. 20.000 in Niedersachsen.

1.3. Differenzierte Struktur der Zuwanderung

Diese Zahlen geben allerdings keine realistische Spiegelung der mit der Zuwanderung verbundenen Problemlagen wieder:
Zum einen gehören zu den Zuwanderern vielfach auch Menschen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der komplexen Arbeitswelt Deutschlands gute Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben und aufgrund des demografischen Wandels als Arbeitskräfte nachgefragt werden. Hier tauchen eher Fragen der Abwanderung qualifizierter Fachkräfte aus den Herkunftsländern infolge des europäischen Einkommensgefälles auf.

In einer erheblichen Zahl kommen aber auch Menschen nach Deutschland, die weder eine Berufsausbildung noch eine Schule besucht oder abgeschlossen haben und die aufgrund dieses niedrigen Bildungsniveaus auch langfristig eine besonders schlechte oder gar keine Perspektive haben, in Deutschland nachhaltig in den Arbeitsmarkt integriert zu werden. Hinzu kommt, dass dieser Personenkreis sehr häufig über keine angemessene soziale Absicherung in Deutschland verfügt (s.u.).
Insbesondere aber ist darauf aufmerksam zu machen, dass sich diese neue Form der Zuwanderung keinesfalls gleichmäßig verteilt:
Es sind in erster Linie die großen Städte, die vom Zuzug dieses Personenkreises betroffen sind. Vor allem in Städten, in denen Zuwanderer Möglichkeiten haben, in leer stehende Immobilien zu ziehen und Einkommen durch niedrig bewertete Tätigkeiten zu erzielen, gibt es in einigen Quartieren sichtbare Problemkonstellationen, die als solche auch in den

Nachbarschaften wahrgenommen werden und zur Verunsicherung der dort wohnenden Bevölkerung sowie Konflikten führen können. Städte mit angespanntem Wohnungsmarkt haben demgegenüber deutliche Probleme, entsprechende Unterbringungskapazitäten für die Zuwanderer zu finden.

Die Zuwanderer – insbesondere aus der Zugehörigkeit zur ethnischen Gruppe Roma – siedeln sich zudem bevorzugt in größeren Familien– oder auch Nachbarschaftsverbänden an, die bereits durch eine enge Verbundenheit in den Herkunftsländern gekennzeichnet sind. Diese wird nach Möglichkeit auch nach der Zuwanderung beibehalten, so dass sich eindeutige Konzentrationen in bestimmten Städten – und hier wieder in ausgewählten Quartieren – ergeben. Beispielhaft wird etwa die Gesamtzahl aller gemeldeten Bulgaren und Rumänen in Berlin mit 27.000, in Dortmund mit 3.500, in Duisburg mit 2.200, in Hamburg mit 13.800 oder in München mit 23.300 Personen beziffert. In Hannover beträgt die Gesamtzahl dieser Personen (ordnungsbehördlich gemeldete Staatsangehörige) bisher rund 3.500 Personen.

2. Aufenthaltsrechtliche Situation / EU-Freizügigkeit

2.1. Grundsätzliche Freizügigkeit für EU-Bürger

Zugewanderte aus Rumänien und Bulgarien genießen als Unionsbürger/-innen in Deutschland grundsätzlich das allgemeine Recht auf Freizügigkeit nach Maßgabe des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (§ 2 Abs.1 FreizügG/EU). Sie dürfen visumfrei einreisen und sich als Tourist/-innen bis zu drei Monate im Bundesgebiet aufhalten. Der Gesetzgeber unterstellt dabei, dass ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz vorhanden sind. Eine Überprüfung dieser Voraussetzungen ist nicht vorgesehen. Ausreichend für den Aufenthalt ist der Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses.

Ein Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten besteht für rumänische und bulgarische Staatsangehörige dann, wenn sie:

- Arbeitnehmer/-innen, arbeitssuchend (bis zu 6 Monaten) oder Auszubildende sind (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU) oder
- eine selbständige Erwerbstätigkeit (§ 2 Abs. 2 Nr.2 FreizügG/EU) ausüben oder
- als nicht Erwerbstätige über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen (§ 4 S. 1 FreizügG/EU).

Ab dem 01.01.2014 genießen auch rumänische und bulgarische Staatsangehörige die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit. Das heißt, dass sie anders als noch bis zum Jahresende 2013 keine Arbeitserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit mehr benötigen, um nichtselbständig erwerbstätig zu sein. Sie dürfen sich wie alle EU-Bürger/-innen ohne Einschränkung auf jede Stelle bewerben. Wegen überwiegend fehlender Sprachkenntnisse und mangelhafter Schul- und Berufsbildung dürften die Chancen auf dem deutschen Arbeitsmarkt für einen Teil der Zugewanderten allerdings sehr gering sein.
Für die Dauer der Arbeitssuche bestehen in der Regel keine Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII. Anders als Drittstaatsangehörige benötigen Unionsbürger/innen keinen Aufenthaltstitel, der ihnen das Aufenthaltsrecht bestätigt. Bis zum 28.01.2013 wurde freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger/-innen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht ausgestellt. Diese ausschließlich deklaratorische

Freizügigkeitsbescheinigung wurde durch das Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU vom 21.01.2013 ersatzlos abgeschafft.
Das Freizügigkeitsrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf die Familienangehörigen des/der Unionsbürger/-in, wenn diese ihn begleiten oder nachziehen.

2.2. Einschränkungen der Freizügigkeit

Liegen die Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts nicht vor oder entfallen sie später, besteht grundsätzlich keine Freizügigkeitsberechtigung. Dies trifft auf diejenigen Eingewanderten zu, die keinen Zugang zum regulären Arbeitsmarkt finden. Auch soweit die Betroffenen ein Gewerbe anmelden, besteht Freizügigkeit nur, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit nicht nur beabsichtigt und aufgenommen, sondern auch tatsächlich ausgeübt wird.

Eines Verwaltungsaktes, der zum Verlust des Freizügigkeitsrechts führt, bedarf es allerdings nicht. Trotz fehlender Freizügigkeit (und damit unrechtmäßigem Aufenthalt) ist aber eine Aufenthaltsbeendigung praktisch unmöglich. Zwar besteht die Möglichkeit, durch Bescheid den Verlust oder das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts festzustellen, eine Ausreisefrist zu setzen und die Abschiebung anzudrohen (§ 5 Abs. 4 FreizügG/EU). Die Betroffenen können aber jederzeit auch nach einer Ausreise ein Recht auf Freizügigkeit geltend machen. Ein Aufenthalts- und Wiedereinreiseverbot ist mit dieser Feststellung nicht verbunden, so dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen wirkungslos sind.

Etwas anderes gilt nur für die Feststellung des Verlusts des Rechts auf Einreise und Aufenthalt aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit (§ 6 Abs.1 FreizügG/EU). Diese Feststellungen haben mindestens ein befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot zur Folge. Allerdings sind die rechtlichen Voraussetzungen hierfür selbst bei Vorliegen von Straftaten sehr eng. So muss insbesondere eine gegenwärtige schwere Gefährdung vorliegen, die die Grundinteressen der Gesellschaft berührt, was extrem selten nachzuweisen ist.

3. Soziale Absicherung

3.1. Grundsicherung für Arbeitssuchende / SGB II

Erwerbsfähige Zuwanderer/-innen (zwischen 16 und 65 Lebensjahren) aus Südosteuropa und ihre Familienangehörigen können – wie alle Unionsbürger/-innen – einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende („Hartz IV“) geltend machen. Rumänische und bulgarische Staatsangehörige sind grundsätzlich trotz ihres bis zum 31.12.2013 eingeschränkten Arbeitsmarktzugangs erwerbsfähig, da ihnen eine Arbeitserlaubnis-EU erteilt werden könnte. Ab dem 1.1.2014 ist ihnen die Ausübung einer abhängigen Beschäftigung immer erlaubt. Ausgeschlossen ist ein Leistungsbezug für die ersten drei Monate des Aufenthalts (§ 7 Abs. 1 SGB II). Ausgeschlossen von Leistungen nach dem SGB II sind weiterhin Ausländer/-innen und ihre Familienangehörigen auch über die ersten drei Monate ihres Aufenthalts hinaus, soweit sich ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt. Besteht neben der Arbeitssuche ein weiterer Aufenthaltsgrund, greift der Ausschlussgrund nicht.
Die Europarechtskonformität dieser Regelungen ist z.Zt. strittig; in einzelnen Verfahren ist die Anwendbarkeit der o.g. Ausschlussgründe als Verstoß gegen europäisches Recht gewertet worden. Bisher fehlt es jedoch an einer höchstrichterlichen Entscheidung zur Europarechtskonformität der Leistungsausschlüsse.

3.2. Sozialhilfe / SGB XII

Für Ausländer/-innen, die sich tatsächlich im Inland aufhalten, regelt § 23 Abs. 1 SGB XII einen Anspruch auf Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts, Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschaft sowie Pflege nach dem SGB XII. Die Gewährung weiterer Leistungen (§ 8 SGB XII) ist in das Ermessen des Sozialhilfeträgers gestellt (§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII). Allerdings ist in § 23 Abs. 3 SGB XII ein genereller Ausschluss von den Sozialhilfeleistungen festgelegt, soweit die Einreise erfolgte, um Sozialhilfe zu erlangen. Ausgeschlossen sind Ausländer/-innen von sämtlichen SGB XII-Leistungen zudem, wenn sich ihr Aufenthaltsgrund allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt. Liegt der Zweck der Einreise in der Behandlung einer Krankheit, sollen Hilfen bei Krankheit nur zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unaufschiebbar und unabweisbar gebotene Behandlung einer Krankheit geleistet werden (§ 23 Abs. 3 Satz 2 SGB XII). Krankenhilfe kommt zudem nur in Betracht, wenn der Krankenversicherungsschutz nicht durch die gesetzlich Krankenversicherung oder einen Träger im Herkunftsland gedeckt ist. Auch hier ist die Vereinbarkeit dieser Regelungen mit europäischem Recht aktuell in der Diskussion.
Generell ist somit festzuhalten, dass für die zugewanderten Unionsbürger/-innen zwar das Recht auf Aufenthalt besteht, zugleich aber keine existenzsichernde soziale Absicherung besteht. – Eine in der öffentlichen Diskussion immer wieder behauptete „Zuwanderung in die Sozialsysteme“ findet also gerade nicht statt, weil jedenfalls der in Deutschland ansonsten rechtlich garantierte Mindestschutz nicht besteht.

3.3. Gewerbeanmeldung / Scheinselbständigkeit

Um Freizügigkeit abzusichern, bzw. auch Zugang zu Sozialleistungen zu erreichen, besteht grundsätzlich auch für Zugewanderte die Möglichkeit der Gewerbeanmeldung („unternehmerische Tätigkeit“). Besondere Anforderungen an Ausmaß und Qualität der anzumeldenden Gewerbe bestehen nicht; häufig werden qualifikationsniedrige Gewerbe (Hausmeisterdienste; Sammlungen aller Art, Dienstleistungen bei Saisonarbeiten etc.) gewählt. Wird das Gewerbe legal ausgeübt, besteht auch die Möglichkeit, bei nicht ausreichenden Einkünften aus der Erwerbstätigkeit, aufstockende SGB II-Leistungen zu erhalten, ggf. verbunden auch mit Krankenversicherungsschutz.
Infolge z.T. extrem angewachsener Anmeldungen einzelner Gewerbe in bestimmten Städten/Regionen sind auch zunehmend Missbrauchsverdachte und Rechtsprechung hierzu erfolgt. Zuletzt hat z.B. das Landessozialgericht Niedersachsen/Bremen festgestellt, dass insbesondere eine bloße Gewerbeanmeldung nicht zur Leistungsbegründung ausreicht, vielmehr ist auf eine tatsächliche und ernsthafte unternehmerische Tätigkeit abzustellen.

3.4. Gesundheitliche Versorgung

Eine erhebliche Anzahl der Zugewanderten hat Berichten aus der Praxis zur Folge zum Teil schwere gesundheitliche Probleme oder verfügt häufig über keinerlei oder unzureichenden Impfschutz. Zudem fehlen oft Mindestkenntnisse über Hygiene und Gesundheitsschutz. Besonders betroffen von gesundheitlicher Unterversorgung sind Frauen und Mädchen. Unzureichende Sprachkenntnisse erschweren den Zugang von Zugewanderten zum Gesundheitssystem. Zunehmend sind vorhandene medizinische Anlaufstellen auch mit älteren, pflegebedürftigen Menschen mit komplexen Versorgungsbedarfen konfrontiert. Besonderer Handlungsbedarf besteht bei der Verbesserung des Infektionsschutzes (z.B. bei Tuberkulose), der Senkung der Häufigkeit von Neu-Erkrankungen, der Verbesserung der pädiatrischen Versorgung (einschließlich präventiver Maßnahmen wie Impfungen), der Prävention von HIV und Drogenmissbrauch sowie bei der Betreuung von Schwangerschaften und Geburten.
Größte Probleme werfen dabei die Kosten der Gesundheitsversorgung auf. Sofern Zugewanderte Unionsbürger/-innen nicht in ihrem Herkunftsland krankenversichert sind,

können diese unter Umständen in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig werden. Mangels Abgleichsmöglichkeit mit den Heimatländern, Meldung und Beitragszahlung entfällt dieser Schutz jedoch in der Praxis sehr häufig bzw. bereitet dessen Durchsetzung nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Für eine Übernahme der Beiträge durch den Sozialleistungsträger fehlt es an einer Rechtsgrundlage (s.o.). Ähnliche Probleme mit der Anerkennung und Durchsetzung des Versicherungsschutzes können dann auftreten, wenn von einer bestehenden Krankenversicherung in den Heimatländern auszugehen ist.
Unionsbürger/-innen, die in ihrem Herkunftsland krankenversichert sind, und ihre Versicherung nachweisen können, werden nach deutschem Recht auf Rechnung des Krankenversicherungsträgers im Herkunftsland behandelt. Zur Durchführung der Kostenerstattung zwischen den Trägern im In- und Ausland ist ein Informations- und Datenaustausch notwendig, der in der Praxis sehr oft nicht zu verwirklichen ist. Regelmäßig ist eine Erstattung von Krankenbehandlungskosten in den Herkunftsländern Bulgarien und Rumänien nicht möglich, da es an Ansprechpartner/-innen in den Herkunftsländern fehlt. Ist der Krankenversicherungsstatus unklar oder fehlt eine Krankenversicherung, sind zunächst freie und caritative Anbieter von Gesundheitsdiensten, insbes. auch Krankenhäuser von finanziellen Mehrbelastungen durch die gesundheitliche Versorgung der Zugewanderten betroffen. Dies ist der Fall, wenn aus humanitären und sozialkompensatorischen Gründen oder aus Gründen der öffentlichen Gesundheit Hilfe geleistet wird. Da diese Leistungen bisher nicht gegenfinanziert sind, werden regelmäßig kommunale Stellen hierzu aufgefordert.

3.5. Unterbringung / Zugang zu Wohnraum

Die zugewanderten Unionsbürger/-innen aus Südosteuropa stellen – entsprechend den Gewohnheiten in ihren Herkunftsländern – regelmäßig unterdurchschnittliche bis extrem geringe Anforderungen an ihre Wohnraumsituation. Dies gilt in besonderem Ausmaß für die aus slum-ähnlichen Situationen heraus Zugewanderten. Von daher werden im Aufnahmeland auch Unterbringungs- und Wohnverhältnisse z.T. weit unterhalb der hier gewohnten Verhältnisse und Ansprüche akzeptiert. Da zudem die eigenen wirtschaftlichen Mittel stark eingeschränkt bis kaum vorhanden sind (s.o.), kommt es vor, dass auch einzelne Vermieter die Situation der Zuwanderer ausnutzen, um ihre Mieterträge durch zimmerweise Vermietung älterer Wohnungen und Überbelegungen zu steigern. Durch Presseberichte ist deutlich geworden, dass u.a. in Städten mit entspannten Wohnungsmärkten den Betroffenen auch Wohnungen vermietet werden, die stark verwahrlost sind und bei der einheimischen Bevölkerung keine Akzeptanz mehr finden. Alternativ sind in einzelnen Kommunen auch leerstehende Häuser bzw. Wohnungen von den Zuwanderern ohne Eingehung von Rechtsverhältnissen genutzt worden. Da die Zuwandernden sich vorzugsweise in solchen Quartieren niederlassen, die ohnehin eine hohe Migrations-, Arbeitslosen- und Sozialleistungsquote aufweisen, kann es zu Problemen bei der Quartiersentwicklung und dem nachbarschaftlichen Miteinander kommen.

Besondere Schutzvorschriften für die Zugewanderten auf dem Wohnungsmarkt bestehen nicht. Auch eine rechtlich fixierte Überbelegungsregelung für Wohnraum existiert im Bundesland Niedersachsen nicht. Sofern als Zuwanderer/-in ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII besteht, umfasst dieser Anspruch auch Hilfen zur Erlangung von Wohnraum; sehr häufig ist dieser Anspruch jedoch nicht gegeben (s.o.).

Auch die für Asylbewerber/-innen geltenden spezifischen Unterbringungsregelungen finden auf den Personenkreis der Unionsbürger/-innen grundsätzlich keine Anwendung, sofern nicht im Einzelfall ein Asylverfahren eingeleitet wird.
Sofern Personen aus dem genannten Kreis obdachlos werden, greifen in Niedersachsen die Regelungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und

Ordnung (Nds. SOG), wonach eine Unterbringung zur Abwehr von Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit über eine kurzen Zeitraum durch die zuständige Kommune zu erfolgen hat.

3.6. Kindergeld

Die in § 62 Abs. 1 EStG geregelten Voraussetzungen für den Bezug von Kindergeld sind niedrig. Für freizügigkeitsberechtigte Ausländer/-innen genügt danach der gewöhnliche Aufenthalt im Inland. Kindergeld kann grundsätzlich auch für Kinder bezogen werden, deren gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland liegt. Die Höhe des Kindergeldes in Deutschland (z.Zt. 184 Euro für die ersten beiden, 190 Euro für das dritte, 215 Euro für jedes weitere Kind) bietet im Vergleich zu den sehr niedrigen Durchschnittseinkommen in den Herkunftsländern einen gewissen Einreiseanreiz.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger/-innen haben keinen Anspruch auf Kindergeld. Die zuständige Familienkasse (Bundesagentur für Arbeit) hat in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts im Einzelfall vorliegen. Ob dieses angesichts der oben geschilderten Schwierigkeiten zur Feststellung der Freizügigkeit durchgängig praktizierbar ist, erscheint fraglich.

3.7. Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

Grundsätzlich haben osteuropäische Zugewanderte als Bürger/-innen der europäischen Union (ungeachtet des Leistungsausschlusses bei SGB II und SGB XII) Ansprüche auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 2 Abs. 2 SGB VIII).
Dies betrifft insbesondere Leistungen der Hilfe zur Erziehung (§§ 27ff. SGB VIII ff) – wobei allerdings regelmäßig Voraussetzung ist, dass der zuständige Jugendhilfeträger Kenntnis vom Hilfebedarf erhält.
Darüber hinaus besteht Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kinderbetreuungseinrichtung ab Vollendung des ersten Lebensjahres (Krippe bzw. Tagesmutter) oder ab Vollendung des dritten Lebensjahres im Kindergarten bzw. einer Tagesmutter.

3.8. Integrationskurse

Zu Integrationskursen, einschließlich der Sprachkurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, haben Unionsbürger/-innen zwar Zugang, sofern Kapazitäten vorhanden sind, einen Rechtsanspruch auf Teilnahme haben sie, anders als Drittstaatler/-innen jedoch nicht. Zudem stellt der Unkostenbeitrag (1,20 Euro pro Stunde) eine Hürde für die Teilnahme dar. Dieser kann bei Nachweis der Bedürftigkeit erlassen werden, jedoch ist der Nachweis für Armutsmigranten/-innen häufig schwer zu erbringen, insbesondere da er durch Vorlage von Bescheinigungen eines SGB II- oder Wohngeldbezuges zu führen ist.
Außerdem sind die Kurse häufig nicht auf die Bedürfnisse der speziellen Zielgruppe der osteuropäischen Zuwanderer zugeschnitten (z.B. niedrigschwellige Angebote, voraussetzungslose Teilnahme, Orientierung an Familienzusammenhängen, Vorhandensein entsprechender Lehrkapazitäten).

4. Situation in Hannover

Im Rahmen der vorstehend geschilderten generellen Situation stellt sich die derzeitige Problemkonstellation in Hinblick auf zugewanderte Personen aus Südosteuropa in der Landeshauptstadt Hannover zusammengefasst wie folgt dar:

4.1. Ordnungs- und Gewerberecht

Ordnungsbehördlich gemeldet sind zuletzt in der Landeshauptstadt Hannover 1.372 Personen aus Rumänien und 2.166 aus Bulgarien (Mai 2013). Wie schon oben ausgeführt kann dabei allerdings nicht danach unterschieden werden, welche dieser Personen mit welchen Motivationen oder Qualifikationen nach Hannover gekommen sind.
Festzustellen ist allerdings, dass bis zur EU-Erweiterung 2007 die Zahlen für beide Nationalitäten langjährig konstant bei etwa 350 Personen lagen und sich danach kontinuierlich erhöht haben:

In Hannover gemeldete Personen	**Bulgaren**	**Rumänen**	**Gesamt**
2008	604	505	1109
2009	845	476	1321
2010	1013	525	1538
2011	1299	664	1963
2012	1812	1123	2935
2013	2.166	1.372	3538

Seit 2008 hat sich die Gesamtzahl dieser Zuwander/-innen bis heute mehr als verdreifacht.

Die Meldungen geben allerdings die tatsächliche Zahl der sich in der Stadt aufhaltenden Menschen nur eingeschränkt wieder; hierzu trägt auch bei, dass nach Beobachtung der Stadtverwaltung z.B. auch Abmeldungen erfolgen, weil (irrtümlich) davon ausgegangen wird, es finde eine Überprüfung von Überbelegungen von Wohnungen statt, obwohl hierfür in Niedersachen tatsächlich keine rechtliche Grundlage besteht.

Im Bereich der Gewerbeanmeldungen durch Personen mit rumänischer oder bulgarischer Staatsbürgerschaft ist festzustellen, dass sich die Zahl der Eintragungen im Gewerberegister durch rumänische bzw. durch bulgarische Gewerbetreibende von 150 (2010) auf zuletzt 925 deutlich erhöht hat.

4.2. Soziale Sicherung

Im zuständigen JobCenter Region Hannover haben nach dortiger Auskunft bisher rund 500 Personen aus dem Kreis der Zuwanderer aus Rumänien und Bulgarien Leistungen beantragt. Dabei handelt es sich in aller Regel um Personen, die ein selbständiges Gewerbe angemeldet haben. Antragstellungen durch Erwerbstätige bzw. Arbeitssuchende beschränken sich hingegen auf Einzelfälle. Auf Grundlage der fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit geht das JobCenter davon aus, dass Zugewanderte aus Rumänien/Bulgarien in aller Regel nicht die Voraussetzungen eines Leistungsbezuges erfüllen. Im Bereich der sozialen Hilfen ist der zuständige Fachbereich Soziales besonders stark in die Geltendmachung/Abwicklung von Kostenansprüchen im Rahmen der gesundheitlichen Versorgung (s.u.) eingeschaltet.
Darüber hinaus wenden sich in erheblichen Ausmaß Einzelpersonen, Betroffene, sowie interessierte Institutionen und Verbände mit Fragen der allgemeinen Sozialberatung, wozu auch solche über Möglichkeiten des Aufenthalts und der Versorgung gehören, an diverse Dienststellen der Stadtverwaltung.
Anfragen in Bezug auf das Kindergeld werden an die zuständige Familienkasse der Agentur für Arbeit weitergeleitet; nach deren Angaben beziehen z.Zt. 204 bulgarische Familien (für insgesamt 290 Kinder) und 106 rumänische Familien (für insgesamt 184 Kinder) in Hannover Kindergeld.

4.3. Gesundheitliche Versorgung

Auch in Hannover stellt sich die gesundheitliche Versorgung der Zuwanderer aus den südosteuropäischen Staaten (vgl. die oben geschilderte grundsätzliche Problematik) als aufwendige, ungelöste Problemkonstellation dar.
Um zwischen den Beteiligten eine abgestimmte Problemwahrnehmung und Handlungsweise zu erzielen, hat der Fachbereich Soziales eine Arbeitsgruppe eingerichtet, der u.a. folgende Institutionen angehören:

- Malteser Migranten Medizin
- Klinikum Hannover
- Krankenhäuser der Diakonischen Dienste Hannover
- Medizinische Hochschule Hannover
- Kinderkrankenhaus Auf der Bult
- Region Hannover / Öffentlicher Gesundheitsdienst
- Straßenambulanz der Caritas
- „Zahnmobil“ / Diakonisches Werk.

Dabei steht die Kostenübernahme für Personen, die als Notfall in einem Krankenhaus aufgenommen werden und keinen Krankenversicherungsschutz genießen, im Vordergrund. Dies schließt auch Entbindungen ein. Hinzu kommen verstärkt Fragen der Nachsorge nach Entlassungen aus dem Krankenhaus durch den ambulanten Bereich.

Anknüpfen lässt sich dabei in Hannover insbesondere an den Versorgungsangeboten freier Träger, die auch schon bisher ohne Absicherung durch das gesetzliche Versorgungssystem arbeiten. So hat der Fachbereich Soziales mit der Malteser Migranten Medizin ein Verfahren entwickelt, unter welchen Voraussetzungen Krankenhilfeleistungen an sich in Hannover aufhaltende, nicht gemeldete oder mit unklaren Aufenthaltsstatus befindliche Personen als Notfallleistungen erbracht werden können. Zwischenzeitlich wurde dieses Verfahren nach entsprechenden Gesprächen auch auf die Krankenhäuser ausgeweitet. Daneben wurde für die Krankenhäuser (Krankenhaussozialarbeit) im JobCenter und im Fachbereich Soziales zentrale Ansprechpartner/-innen benannt um die Kommunikation zu verbessern.

Im vergangenem Jahr hat die Malteser Migranten Medizin als wesentlicher Eckpfeiler dieser Versorgung – wie auch andere Institutionen – darüber berichtet, dass sich eine deutliche Zunahme des Personenkreises aus Südosteuropa in ihrem Klientenkreis bemerkbar mache, der auch insgesamt deutlich angewachsen sei. Hinzu komme ein teilweise besorgniserregender Gesundheitszustand, insbesondere bei rumänischen Kindern mit schlechtem bis fehlendem Impfschutz, schlechten Gebissen, Hautkrankheiten und Parasiten. Auffallend bei erwachsenen Personen sei der im Verhältnis hohe Prozentanteil an Herzkrankheiten. Die Malteser Migranten Medizin stellte dar, dass sie an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit gerate.
Festzustellen ist des Weiteren, dass die Hannoverschen Krankenhäuser als sogenannte „Nothelfer“ im zunehmenden Maße Zugewanderte aus Bulgarien und Rumänien behandeln müssen und wegen der oft nicht nachweisbaren Hilfebedürftigkeit bzw. eines fehlenden Versicherungsschutzes auf den Kosten sitzen bleiben. Die gemeldeten Krankheitsfälle zeigen statistische Schwerpunkte bei Chronikern mit Diabetes oder Herz-/Kreislauferkrankungen aber auch zunehmend schwere Herzerkrankungen.
Ein besonderer Handlungsbedarf ergibt sich aus dem Umstand, dass eine größere Anzahl von Frauen aus dem zugewanderten Personenkreis schwanger ist. Besonders engagiert/ betroffen ist in diesem Zusammenhang das Friederikenstift, nach dessen Auswertung von rund 330 Geburten aus diesem Personenkreis über 2/3 der Fälle keinem Kostenträger zugeordnet werden konnten.

4.4. Wohnsituationen

Grundsätzlich liegen der Stadtverwaltung keine repräsentativen Erkenntnisse darüber vor, wo und unter welchen Verhältnissen die Zuwanderer wohnen. Andererseits werden durch diverse Äußerungen aus der Stadtöffentlichkeit, aber auch im Rahmen der regelmäßigen Routinegespräche der Polizeidirektion Hannover und durch die Tätigkeit des Stadtbezirksmanagements immer wieder verschiedene Problemkonstellationen im Zusammenhang mit Zuwanderung aus Südosteuropa deutlich.
Dazu gehört zum einem, dass verschiedene Liegenschaften bekannt geworden sind, die konzentriert von Zugewanderten aus Bulgarien/Rumänien bewohnt werden. Offenbar werden dabei bevorzugt Wohnungen bezogen, die auf dem normalen Wohnungsmarkt nicht mehr vermietbar sind. In nicht wenigen Fällen besteht kein schriftlicher Mietvertrag und die Mietzahlungen erfolgen „auf die Hand“. Regelmäßig ist auch von Überbelegung auszugehen.
Zudem fällt auf, dass in den von Roma bewohnten Objekten häufig Personen türkischer Herkunft als Vermieter auftreten. Dieses Abhängigkeitsverhältnis kann auch bei Erwerbstätigkeiten festgestellt werden, wenn türkischstämmige Unternehmer Verträge mit Roma als Subunternehmer eingehen. Ursächlich hierfür scheint zu sein, dass insbesondere viele bulgarische Zuwanderer aufgrund ihrer Geschichte die türkische Sprache sprechen.
Für die Stadtverwaltung (Bauaufsicht) bestehen im Grundsatz keine rechtlichen Möglichkeiten auf die Anzahl der in einer Wohnung lebenden Personen Einfluss zu nehmen.

Weiterhin tauchen gelegentlich Probleme durch das Lagern von Personen aus dem Zuwandererkreis auf ungenutzten Grünflächen o.ä. auf. Wiederholt wurde festgestellt, dass mehrere Personen z.B. unter Brücken oder an anderen geschützten Orten auch über längere Zeit versuchen Aufenthalt zu nehmen. Im Rahmen wiederholter Kontaktaufnahmen vor Ort durch verschieden Dienste der Stadtverwaltung wurde diesen Personen regelmäßig angeboten, vorübergehend in einer städtischen Unterkunft untergebracht zu werden. Über die Gefahren eines Übernachtens im Freien sowie die auch zu beachtenden Rechte der Grundeigentümer wurde regelmäßig aufmerksam gemacht. Häufig ist dabei allerdings eine sehr eingeschränkte Bereitschaft zur Einsicht und Mitwirkung der betreffenden Gruppen festzustellen.

Wie oben ausgeführt, sind die wohnungslosen EU-Bürger/-innen vom Prinzip her mit den gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet wie Inländer. Personen und Familien, die aufgrund der Europäischen Freizügigkeitsregelungen insbesondere aus Osteuropa nach Hannover kommen, müssen sich, wie jeder andere EU-Bürger auch, in erster Linie am örtlichen Wohnungsmarkt mit Wohnraum versorgen. Wie auch bei anderen obdachlos gewordenen Personen erfolgt in Notsituationen bei Einzelpersonen eine Unterbringung in Notschlafstellen. Ziel ist die Abwendung einer unmittelbaren Gefahrensituation; eine über einen kurzen Zeitraum hinausgehende Unterbringung ist nur möglich, wenn gleichzeitig ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen.
Zugleich fragen bereits heute auch größere Familienzusammenhänge aus Osteuropa bei der städtischen Wohnraumvorsorge um Obdach nach, weil ihre Mietverhältnisse vor dem Hintergrund stetigen Nachzugs weiterer Personen kurzfristig gekündigt werden.
Bei Familien ist eine Unterbringung in einer Notfallschlafstelle grundsätzlich nicht möglich; sofern ein entsprechender Bedarf auftrat, sind entsprechende Familienverbände daher bisher übergangsweise in entsprechenden Unterkünften untergebracht worden, wobei der Familienzusammenhang beachtet wurde. Nach dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind die Gemeinden verpflichtet, bei entsprechender Notlage Obdach zu gewähren. In welcher Art und Weise dies zu geschehen hat, ist gesetzlich nicht festgelegt.

Die Landeshauptstadt unterhält zurzeit folgende Gebäude zur Versorgung von Obdachlosen Menschen mit Unterkunft:

- Gebäude, Schulenburger Landstr. 335 für Männer mit 147 Plätzen

- Gebäude, Wörthstr. 10 für Männer mit 48 Plätzen

- Gebäude Türkstr. 14 für Männer mit 11 Plätzen

- Gebäude Vinnhorster Weg 73 A für Frauen mit 64 Plätzen

- Mobilwohnheim Burgweg 13 für Paare und Familien mit 28 Plätzen, ab 25.11.13 mit 64 Plätzen

- und ca. 160 Wohnungen

Aktuell und perspektivisch können insbesondere und vor dem Hintergrund stark steigender Zahlen von gesetzlich unterzubringenden Asylbewerber/-innen keine ausreichenden Unterbringungskapazitäten für eine längerfristige Unterbringung des Zuwandererkreises zur Verfügung gestellt werden.

4.5. Schulsituation

Der Schulträger ist bemüht, den Schulkindern der Zugewanderten schulisch eine Heimat zu bieten. Dazu gehört, dass Kindern, die von mehreren Umzügen im Stadtgebiet betroffen sein können, ein Verbleib an ihrer Einschulungsschule ermöglicht wird, um eine Kontinuität für die entstandenen Bezüge zu erhalten. Über den Besuch von Sprachlernklassen soll der Zugang und das Erlernen der deutschen Sprache erleichtert werden.
Im Rahmen von zur Verfügung stehenden Plätzen werden Einschulungen an Ganztagsschulen vorgenommen. Die Ganztagsschulen bieten beste Voraussetzungen über eine größere Zeitspanne Raum für Lernerfahrungen und soziale Kontakte zu bieten. Darüber hinaus können die Eltern z.B. eine Früh- und Spätbetreuung nutzen. Die Schulen klären in Einzelfällen die Fragen des Schülertransportes mit der Region Hannover.

Für die Kinder der Zugewanderten besteht ebenso wie für deutsche Kinder die allgemeine Schulpflicht. Die Schulpflicht beginnt mit einem Aufenthalt von fünf Tagen in Niedersachsen. Zuständig im Grundschulbereich ist die Schule, in deren Schuleinzugsbereich das Kind wohnt.
Ausgehend vom Prinzip der wohnortnahen Beschulung in der Grundschule hat die Landesschulbehörde in diesem Bereich darauf verzichtet, zentrale Sprachlernklassen einzurichten. Für den Bereich der Sekundarstufe I gilt das gesamte Stadtgebiet als Einzugsbereich. Zureisende Jugendliche, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, sollen den berufsbildenden Bereich besuchen. Meldebescheinigungen oder Zeugnisse sind zur Aufnahme in der Schule nicht notwendig; die zuständige Schule überwacht die Schulpflicht und übernimmt die Beratung der Familien – auch die Schullaufbahn betreffend.
Stehen Plätze in den Sprachlernklassen zur Verfügung, können die Kinder bei fehlenden Deutschkenntnissen diese besuchen. Andernfalls sind sie in den Regelschulen aufzunehmen. Eine Umfrage im Kreis der Schulleiter/-innen hat ergeben, dass die vorhandenen Sprachlernklassen überfüllt sind und weitere Kinder nicht mehr aufnehmen können. Rückmeldungen, nach denen Regelschulen die Aufnahme eines Kindes verweigert haben, ist nachgegangen worden. Die Landesschulbehörde hat die Schulleitungen noch einmal schriftlich auf die geltenden schulrechtlichen Bestimmungen im Umgang mit diesem Personenkreis hingewiesen.
Erschwerend ist, dass viele Kinder Analphabeten sind und selbst im Unterricht der

Sprachlernklassen völlig überfordert sind. Hinzu kommen die eigenen Wertvorstellungen von einigen Zugewanderten, in denen ein regelmäßiger Schulbesuch keinen sehr hohen Stellenwert hat bzw. Schulpflicht nicht ernst genommen wird.

Betroffene Schulen erhalten zusätzliche Stunden für die Einrichtung von Förderkursen zum Erlernen der deutschen Sprache. Für den Sekundarbereich I existieren derzeit zwölf Sprachlernklassen, die von bis zu 16 Schülerinnen und Schülern besucht werden können. In diesen Klassen können die Kinder und Jugendlichen bis zu einem Jahr verbleiben und sollen auf den Besuch der Regelschule vorbereitet werden. Probleme bereitet dabei sowohl die Zunahme der Zuwanderung insgesamt als auch die Zunahme der Anzahl der nicht alphabetisierten Kinder. Die Lehrkräfte sind auf diese Problemgruppe nur selten vorbereitet.

Das Niedersächsische Kultusministerium hat seit drei Jahren das „Netzwerk für Deutsch als Zweit- und Bildungssprache, Mehrsprachigkeit und interkulturelle Kompetenz in Niedersachsen“ installiert. In drei Phasen nehmen viele Schulen aller Schulformen der Stadt Hannover an diesem Projekt teil. Die beteiligten Schulen sollen befähigt werden, alle Fragen im Zusammenhang der Sprachbildung – sei es die Förderung von Bildungssprache bei Kindern mit Migrationshintergrund bis zur Beschulung von Kindern mit geringsten Deutschkenntnissen – systematisch und kooperativ zu bearbeiten. Dabei geht es nicht nur um Probleme des Deutschen als Zweitsprache, sondern auch um die Würdigung der Mehrsprachigkeit in der Schule.

In den ersten zwei Jahren des Aufenthaltes ist eine Benotung der schulischen Leistungen nicht vorgesehen. In dieser Zeit können frei Bemerkungen über die Entwicklung des Leistungsstandes erstellt werden.

Wie viele Kinder von Zugewanderten in Hannover in den Schulen angemeldet worden sind, lässt sich nicht ermitteln, weil das Merkmal „Osteuropäischer Zuwanderer“ nicht definiert ist. Auffälligkeiten machen sich in der Regel an unentschuldigten Fehltagen fest. Erst bei Hausbesuchen durch die Lehrkräfte wird vielfach deutlich, dass die angegebene Wohnadresse nicht (mehr) von den Familien des Schülers/der Schülerin genutzt wird. Die Kinder dieses Personenkreises besuchen überwiegend Grund- und Hauptschulen, so dass sie sich auf über 60 Schulen verteilen können. In den Schulen wird in nicht wenigen Fällen festgestellt, dass die Kinder die Schule nicht mehr besuchen, nachdem eine Schulbescheinigung ausgestellt wurde.

4.6. Kinder- und Jugendhilfe

Wie bereits erläutert, stehen die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe prinzipiell allen sich im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover aufhaltenden Kindern und Jugendlichen zu. Besondere Beachtung verdienen im Zusammenhang mit den Zuwanderern aus Südosteuropa die Kindertagesstätten und die Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII). Für den Bereich der Kinderbetreuung ist eine bisher sehr zurückhaltende Nutzung in Einzelfällen sowie durch länger ansässige Zuwanderer festzustellen.
Der Bereich der Kindeswohlgefährdung wird u.a. durch - auch in Hannover in Erscheinung tretende – bettelnde Mütter in Begleitung von Säuglingen oder Kleinkindern relevant. In diesen Fällen überprüfen die Mitarbeiter der Servicegruppe Innenstadt die Personalien und sprechen Platzverweise aus, die in aller Regel befolgt werden. Sofern dabei Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung deutlich werden, wird der Kommunale Sozialdienst (KSD) eingeschaltet. Dies geschieht auch dann, wenn entsprechende Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern eingehen. Es wird vor Ort eingeschätzt, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt; bisher sind allerdings Fälle ausgeblieben, in denen eine solche festgestellt werden musste. Für eine entsprechende Einschätzung werden regelmäßig Pädiater/-innen der Region Hannover, mit denen der KSD im Rahmen des Kinderschutzkoordinierungszentrums

eng zusammenarbeitet, hinzugezogen.
Im Zusammenhang der Kooperation mit den Krankenhäusern ist in bisher fünf Fällen ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Zusammenhang mit Zuwanderern/-innen aufgetaucht. Durch gute und enge Kooperation konnten jeweils eine sofortige und umfassende Überprüfung durchgeführt und gegebenenfalls entsprechende Schutzmaßnahmen, wie sie auch für andere Fälle gelten, eingeleitet werden.

4.7. Prostitution

Aufgrund der aktuellen Sperrbezirksverordnung für den Straßenstrich Hannover dürfen Frauen nur noch in der Mehlstraße, der Herschelstraße (zwischen Brüderstraße und Celler Straße) und Teilen der Andreaestraße der Prostitution nachgehen. Der Verein Phoenix e.V. hält im Rahmen des Projekts „Nachtschicht“ ein erweitertes Beratungsangebot für die Frauen vor. In den letzten Jahren hat sich die Zusammensetzung des Personenkreises deutlich verändert: Etwa die Hälfte der Prostituierten sind Frauen mit Migrationshintergrund, ein großer Teil stammt aus Bulgarien und Rumänien.

Zum Teil haben die Frauen ihre Kinder bei der Familie im Heimatland gelassen und unterstützen diese regelmäßig mit Geld. Andere leben hier in Familienzusammenhängen, gehen für den Lebensunterhalt der Prostitution nach, während andere Familienmitglieder die Kinder beaufsichtigen oder betteln gehen.
Ausweislich der Erfahrungen des Vereins Phoenix sind viele der Frauen bemüht, einen angemessenen Wohnraum zu finden und ihre Kinder in die Schule zu schicken. Oft reicht das Einkommen (inkl. Kindergeld) nur für die Grundversorgung (Miete und Lebensmittel). Für eine Krankenversicherung ist meist kein Geld mehr vorhanden.

Der Verein berichtet von einer hohen Fluktuation auf dem Straßenstrich, die sich besonders auf junge Frauen bezieht, die ohne Familie in Deutschland leben und wiederholt zur Prostitution die Stadt wechseln. Diese Frauen sind häufig Opfer von Zwangsprostitution.

5. Lösungsvorschläge

5.1. Lösungsvorschläge auf nationaler Ebene

Aufbauend auf den genannten Positionspapieren, insbesondere des Deutschen Städtetages und des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, hat zuletzt unter Federführung der Freien und Hansestadt Hamburg die Bund- Länderarbeitsgemeinschaft „ Armutswanderung aus Osteuropa“ ihren Abschlussbericht für die Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder, den diese wiederum der Bundesregierung zuleitet, vorgelegt. In den Arbeitsgruppen zur Erstellung aller drei genannten Berichte hat die Landeshauptstadt Hannover mitgewirkt.
Als wichtigste zurzeit aufgestellte Forderungen zum Umgang mit der neuen Qualität der Zuwanderung von Menschen aus Südosteuropa an Bund, Länder und die europäische Ebene seien hier zusammenfassend genannt:

5.1.1. Leistungsrecht

Die Bund- Länder-AG hat sich für eine rechtliche Klarstellung im SGB II und SGB XII ausgesprochen, die Rechtssicherheit über die nach diesen Gesetzen zu leistenden Nothilfeleistungen, die auch dann zu gewähren sind, wenn keine anderen Leistungsansprüche bestehen, gibt. Der Bund lehnt diesen Vorschlag bisher mit der Begründung des Schaffens einer neuen Sozialleistung für einen Personenkreis, der eigentlich von Leistungen ausgeschlossen werden soll, ab.

5.1.2. Kindergeld

Die Bund- Länder-AG hält eine Anpassung der Voraussetzungen für den Bezug von Kindergeld, z.B. durch Kopplung an einen Schulbesuch oder den tatsächlichen Aufenthalt des Kindes in Deutschland für erstrebenswert.
Seitens der Bundesregierung bestehen hiergegen europarechtliche Bedenken; dies wird jedoch überprüft.

5.1.3. Integrationskurse

Die Bund- Länder-AG hält einen Rechtsanspruch auf Teilnahme an den Integrationskursen auch für Unionsbürger/-innen für notwendig.
Darüber hinaus wurde eine durch die Südosteuropa-Erweiterung notwendige Erhöhung der Kapazitäten der Integrationskurse gefordert.

Das federführende Bundesinnenministerium hegt Zweifel im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Zielgruppe und lehnt bisher beide Schritte ab.

5.1.4. Arbeitsmarkt

Im Hinblick auf die vielfach vorhandene Unkenntnis der Rechte als Arbeitnehmer hat die Bund- Länder-AG an die Bundesagentur für Arbeit appelliert, in allen laufenden Antragsverfahren eine Prüfung vorzunehmen, ob insbesondere bei Zuwanderern aus Osteuropa ausbeuterische Arbeitsverträge vorliegen.

5.1.5. Gesundheitssituation

Die Bund- Länder-AG ist der Auffassung, dass für die Gruppe der neuen Zuwander/-innen in jedem Fall eine (Mindest-) Absicherung im Krankheitsfall bestehen soll, sei es durch eine Krankenversicherung im Heimatland oder in Deutschland oder über Sozialleistungssysteme. Über welches konkrete Versorgungssystem eine Absicherung erfolgt, muss jedoch in jedem Einzelfall geklärt werden. Hierfür schlägt die Bund- Länder-AG u.a. vor:

- Ein vom Bund finanziertes Kompetenzzentrum, das neben einer Beratung zur Rechtslage auch die Durchsetzung von Rechtsansprüchen bündelt und koordiniert.
- Eine zusammenfassende, aktualisierte Kurzdarstellung der Rechtssituation insbesondere den Trägern der Krankenversicherung zukommen und von diesen durchsetzen lassen.
- Eine Fondslösung um Kosten der betroffenen Kommunen aufzufangen.

Allen genannten Forderungen stehen nach Ansicht des Bundes verfassungsrechtliche Bedenken und bereits vorhandenen Zuständigkeiten entgegen.

5.1.6 Unterstützung für die Kommunen

Die Bund- Länder-AG hat anerkannt, dass für die betroffenen Kommunen erhebliche Kosten u.a. für:

- Notfallversorgung im Krankheitsfall und Durchführung erforderlicher Impfungen,
- Krankentransporte ins Heimatland,
- Betreuung der zugewanderten Kinder in Kitas und Schulen,
- Hilfen zur Erziehung,

- Betreuung der Zuwanderer durch Sozialarbeiter und Beratungsstellen mit muttersprachlicher Kompetenz,
- eigene Anlaufstelle, die zu Perspektiven und Rückkehrmöglichkeiten ins Heimatland beraten und leisten,
- Einhaltung ordnungsrechtlicher Vorschriften,
- öffentliche Unterbringung

entstehen.

Trotz der Einstufung dieser Problemlagen als „nicht temporäres soziales Problem“ und dem Verweis auf die Bundes-Zustimmung zur EU-Erweiterung konnte eine entsprechende Lösung bisher nicht gefunden werden. Auch seitens des Landes Niedersachsen sind entsprechende Vorschläge bisher nicht bekannt geworden.

5.2 Lösungsvorschläge auf europäischer Ebene

5.2.1 Nutzung europäischer Mittel

Der Bund verweist insbesondere auf die Nutzung von Programmen, die aus dem europäischen Sozialfonds (ESF) für die Zuwanderer-Integration nutzbar gemacht werden könnten. Allerdings ist dies entscheidend von der Gestaltung der Umsetzung durch die Länder abhängig. Zudem ist für praktisch alle ESF-Mittel ein Arbeitsmarktbezug erforderlich, der gerade vielen dieser Zuwanderer/-innen fehlt. Die Einbringung von Eigenmitteln kommt hinzu.
Eine Änderung/Ausweitung des ESF-Bundesprogramms für die Zielgruppe der Armutswanderer wird bisher abgelehnt.

5.2.2 Maßnahmen in den Herkunftsländern

Um Abwanderungen dauerhaft zu stoppen, werden immer wieder insbesondere auch wirksame Maßnahmen in den Herkunftsländern gefordert.
In den diversen Arbeitspapieren wird dazu darauf aufmerksam gemacht, dass insbesondere die 2014 beginnende neue Förderperiode des Europäischen Strukturfonds genutzt werden könnte.

Städtetag, Deutscher Verein u.a. fordern deshalb v.a. dazu auf:

- Bei EU-Förderprogrammen der Periode ab 2014 die Unterstützung und Integration von Armutszuwanderern aufzunehmen.
- Rumänien und Bulgarien bei der Ausschöpfung von Förderprogrammen - auch bi-nationale - Hilfestellung zu leisten.
- Z.B. „Integrationskommissare“ der EU in diesen Ländern einzusetzen, um Strategien der Chancenverbesserung für Minderheiten und Armuts-population mit europäischer Unterstützung zu eruieren.

6. Handlungskatalog der Stadtverwaltung

Die Landeshauptstadt Hannover besitzt eine langjährige Tradition als integrationsfreundliche und tolerante Gemeinschaft. Dies gilt auch gegenüber Zuwander/-innen, die ihre Heimat aus materieller Not und/oder wegen diskriminierender Lebensumstände verlassen.

Andererseits bleibt Integration ein gegenseitiger Prozess, der auch von den Zuwandern/-innen Anpassungsleistungen verlangt. Gerade die Aufnahme von Armutszuwanderern verlangt jedoch die Gestaltung integrationsfreundlicher Rahmenbedingungen auf allen Ebenen. Hier fehlt bisher wirksame Anerkennung und Unterstützung des Bundes und des Landes. Eine reine „Kommunalisierung“ des Zuwanderungsprozesses kann nicht erfolgreich sein.

Mit ausschließlich eigenen Mitteln und Konzepten sind bisher die unten aufgeführten Punkte eingeleitet worden. Angesichts der aber vermutlich erst beginnenden Problematik wird dieser Katalog beständiger Überprüfung und ggf. Fortschreibung zu unterliegen haben. Deutlich geworden ist schon jetzt, dass gewohnte, herkunftsunspezifische Integrationskonzepte der Ergänzung und/oder Anpassung im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse dieser Gruppe bedürfen.

1. Dezernatsübergreifende Arbeitsgruppe

   Um auf die Herausforderungen angemessen reagieren zu können, ist ein koordiniertes Zusammenwirken der beteiligten Fachbereiche erforderlich. Hierzu sind eine Arbeitsgruppe (Federführung: Fachbereich Soziales) eingerichtet und Unterarbeitsgruppen beschlossen worden, die anfallende Probleme abstimmen. Regelmäßig werden auch Beteiligte außerhalb der Verwaltung eingebunden, z. B. Polizei, aha, Region Hannover, Freie Wohlfahrtspflege, JobCenter, Landesschulbehörde etc.

2. Koordinierungsstelle „Südosteuropäische Zuwanderer“

   Im Zuge der vom Oberbürgermeister eingeleiteten Neuordnung der Stadtverwaltung wird ab 01.01.2014 eine „Koordinierungsstelle Südosteuropa“ im gleichfalls neu eingerichteten Bereich „Migration und Integration“ im Fachbereich Soziales eingerichtet. Im Vorgriff sind bereits 2013 jeweils eine rumänisch und bulgarisch sprechende Mitarbeiterin zur Beratung der Zuwanderer eingestellt worden.

3. Kooperationsrunde mit betroffenen Institutionen

   Alle mit osteuropäischen Zugewanderten in prekären Verhältnissen betroffenen Institutionen werden vom Fachbereich Soziales zu einem regelmäßigen Austausch eingeladen. Damit soll eine regelmäßige, umfassende Information der Verwaltung wie auch der Aufbau eines Hilfenetzwerkes, auf das die Außendienste zugreifen können, gewährleistet werden.

4. Zusammenarbeit mit der Polizei

   Die regelmäßigen Abstimmungsgespräche zwischen dem Polizeipräsidenten und dem Ordnungsdezernenten betreffen übergreifend alle Berührungspunkte zur Stadt Hannover, u.a. auch das sogenannte "Unordnungskataster". Die Koordinierung bei Problemen mit einzelnen privaten Gebäuden wird vom Stadtbezirksmanagement wahrgenommen. Die Zusammenarbeit zwischen dem Stadtbezirksmanagement und den jeweils zuständigen Polizeidienststellen klappt ausgezeichnet

5. Unterbringung

   Da die genannten Kapazitäten vor dem Hintergrund ohnehin strukturell steigender Obdachlosenzahlen weitgehend erschöpft sind, musste die Verwaltung kurzfristig in der 2. Jahreshälfte 2013 für mehrere osteuropäische Familien in der Turnhalle der

Obdachlosenunterkunft Wörthstrasse 10 (5 Familien, insgesamt 32 Personen), in der ehemaligen Flüchtlingsunterkunft Alte Peiner Heerstraße2 (9 Familien, insgesamt 35 Personen) Unterkunftsmöglichkeiten im Obdach zur Verfügung stellen. Seit dem 25. November 2013 stehen in der erweiterten Obdachlosenunterkunft im Burgweg 13 weitere 36 Plätze zur Verfügung, von denen die ersten bereits wieder belegt sind. Gegenwärtig halten sich 28 Familien mit insgesamt 103 Personen aus Osteuropa in kommunalen Obdach auf.

Anders als bei der Versorgung von Flüchtlingen mit Unterkunft nach Asylbewerberleistungsgesetz ist es für die Verwaltung nicht absehbar, wie sich durch die Liberalisierung der Freizügigkeitsregelungen der EU die Lage im Obdach entwickeln wird. Aus diesem Grunde und zur Vermeidung von falschen Erwartungen an die Möglichkeiten der Landeshauptstadt Hannover in diesem Bereich, wird davon abgesehen, im zeitlichen Vorgriff Kapazitäten zu schaffen. Soweit möglich werden stattdessen kurzfristig und vorübergehend Notunterkünfte im baulichen Bestand aktiviert.

6. Unterstützung ethnischer Vereine

Um ihre besonderen ethnischen und sprachlichen Kompetenzen bei den Zuwanderern zu nutzen, werden seit dem Haushaltsjahr 2013 der „Verein für Sinti und Roma in Niedersachsen“ und das „Forum für Sinti und Roma e. V.“ mit jeweils 15.000,- Euro von der Stadt unterstützt.

7. Stabilisierung der medizinischen Notfallhilfe

Um das medizinische Notfallangebot der Malteser-Migranten-Medizin trotz des erheblich angestiegenen – und ausdifferenzierten – Bedarfs aufrecht zu erhalten, wird dies seit 2013 städtischerseits mit 30.000 Euro jährlich unterstützt. Durch Gespräche mit der Region Hannover konnte zudem erreicht werden, dass eine gleichhohe Förderung auch von dort aus geschieht.

8. Kinderbetreuung

Die Nachfrage nach Kinderbetreuung durch Zuwanderer-Eltern aus Südosteuropa beschränkt sich bisher auf Einzelfälle. Es soll deshalb sowohl in den Kontaktgesprächen wie auch durch entsprechende muttersprachliche Handreichungen verstärkt auf einen Kitabesuch hingearbeitet werden. Der Einbezug der Sensibilisierung für die besonderen Belange dieser Zuwanderungsgruppe in Fortbildungen für das Personal ist geplant.

9. Einrichtung eines Elterntreffs

Aufgrund eines Beschlusses des Bezirksrat Mitte prüft die Verwaltung die Umsetzung eines Elterntreffs in Trägerschaft der Katholischen Familienbildungsstätte in der Calenberger Neustadt sowie eine mögliche diesbezügliche Landesförderung. Durch geeignete Vernetzung mit den bestehenden Hilfs- und Betreuungsangeboten soll für Familien mit kleinen Kindern auch aus dem osteuropäischen Zuwandererkreis ein niedrigschwelliger Zugang erreicht werden.

10. Wahrung des Kindeswohls

    Grundsätzlich wird der Kommunale Sozialdienst (KSD) bei allen Fragen zur Wahrung des Kindeswohls eingeschaltet.
    Durch die Servicegruppe Innenstadt werden die Personalien von beim Betteln in der Innenstadt angetroffenen Frauen mit Kindern regelmäßig überprüft.
    Das Betteln mit Kindern wird als Ordnungswidrigkeit eingestuft, erforderlichenfalls werden Platzverweise ausgesprochen, die notfalls wiederholt werden, wenn die Personen mit den Kindern an anderen Orten angetroffen werden. Der KSD wird zur Abklärung weiterer Schritte im Interesse des Kindes eingeschaltet.

11. Schulische Förderung

    Bei allen Beratungssituationen wird – soweit einschlägig – auf die in Deutschland bestehende Schulpflicht einschließlich der mit ihrem Nicht-Einhalten verbundenen Sanktionen, hingewiesen. Kinder mit fehlenden Deutschkenntnissen sollen in Zusammenarbeit mit den Schulen soweit möglich Sprachlernklassen besuchen können. Soweit erforderlich können mit Rücksicht auf die Unterbringungssituation bei schulpflichtigen Kindern befristete Ausnahmen von den Schulbezirksgrenzen zugelassen werden.

12. Muttersprachliche Beratung für Prostituierte

    Die Stadt fördert mit 35.000 Euro pro Jahr den Einsatz einer bulgarisch sprechenden Sozialarbeiterin auf dem Straßenstrich beim Verein „Phoenix“.

13. Rückkehrhilfen und –beratung

    Der Fachbereich Soziales übernimmt als freiwillige Leistung in Absprache mit der Bahnhofsmission die Kosten für eine Rückkehr ins Heimatland (Busfahrt) wenn dies gewünscht wird. Über das Verfahren wurden aus Anlass der zunehmenden Zahl von Zugewanderten alle betroffenen städtischen Dienststellen, die Krankenhäuser und Organisationen informiert.

14. Integrationskurse

    Aufgrund der nicht ausreichenden Kursangebote des Bundesamtes prüft die Verwaltung, welche Möglichkeiten bestehen, 2014 ein erhöhtes Angebot an Integrationskursen bereitzustellen.

15. Scheingewerbe

    Gewerbeanmeldungen, bei denen die Personen erkennbar nicht die Absicht haben das Gewerbe auch tatsächlich auszuüben, nimmt der Fachbereich Recht und Ordnung nicht zur Bearbeitung an. Bei Verdacht auf Scheinselbständigkeit wird die zuständige Behörde (Hauptzollamt) informiert.

16. Kontaktaufnahme zu den Herkunftsländern

    Um insbesondere Ansprechpartner/-innen für Beratung, rechtliche Probleme und Sozialversicherungsfragen zu bekommen, hat sich die Verwaltung an die Botschaften Rumäniens und Bulgariens gewandt und versucht, entsprechende Kontakte anzubahnen.
    Mit Vertreter/-innen der bulgarischen Botschaft hat – gemeinsam mit Vertretern der

Polizei und der Wohlfahrtspflege – ein grundlegendes Austauschgespräch stattgefunden. Als ein Ergebnis wird eine Kollegin aus der bulgarischen Sozialverwaltung für vier Wochen in Hannover hospitieren. Mit rumänischen Vertreter/-innen wird Ähnliches angestrebt.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Auch in der Frage der gleichberechtigten Teilhabe der Geschlechter an Lebenschancen bestehen bei den Zuwanderern/-innen aus Südosteuropa z. T. deutliche Unterschiede zur ansässigen Bevölkerung. Die Lebensumstände sind zudem stark von dem Zusammenleben größerer Familienverbände gekennzeichnet, was wiederum besondere Ansprüche an verschiedene Zugangs- und Hilfesysteme stellt. Hierauf wird bei den einzelnen Thematiken jeweils eingegangen.

Kostentabelle
Eine unmittelbare Entscheidung über Haushaltsmittel ist mit dieser Information nicht verbunden.

Dez. III, Hannover/10.12.2013
/

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Linden-Limmer
(zur Entscheidung zu den Antragspunkten 1 und 2, im Übrigen zur Anhörung)
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 1632/2013
Anzahl der Anlagen 4
Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Bauleitplan der Wohnbauflächeninitiative
Bebauungsplan Nr. 1247, 1. Änderung, Velberstraße
Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Aufstellungsbeschluss

Antrag,

1. den allgemeinen Zielen und Zwecken des Bebauungsplanes Nr. 1247, 1. Änderung **- Wohnhaus mit Stadtteilparken -** entsprechend der Anlagen 2 und 3 zuzustimmen,
2. die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung in der Bauverwaltung auf die Dauer eines Monats zu beschließen,
3. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1247, 1: Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die nähere Berücksichtigung von Gender-Aspekten (z. B. Anlage von Frauenparkplätzen) muss vertraglich geregelt werden (Kaufvertrag oder städtebaulicher Vertrag).

Kostentabelle

Die Kosten werden im weiteren Bebauungsplanverfahren ermittelt.

Begründung des Antrages
Das Grundstück Velberstraße 4 mit einer Grundstücksgröße von ca. 950m² wird zurzeit als unbefestigter Parkplatz genutzt. Die umgebende Blockrandbebauung ist mit vier- bis fünfgeschossigen Gebäuden bebaut. Es gilt der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1247 vom 19.01.2000. Er setzt für das Grundstück

Velberstraße 4 „Stadtteilparkhaus“ und für die Nachbargrundstücke besonderes Wohngebiet fest. Mit der Festsetzung „Stadtteilparkhaus“ sollten die durch den Umbau der Limmerstraße im öffentlichen Raum verloren gegangenen Stellplätze kompensiert werden.

Die Pläne zur Ansiedlung eines Stadtteilparkhauses sind trotz langjähriger, wiederholter Bemühungen gescheitert. Neues Planungsziel ist es deshalb, auf dem Grundstück ein Wohnhaus mit zusätzlichen Stellplätzen für den Stadtteil zu errichten. Die Änderung des Bebauungsplan Nr. 1247 ist erforderlich, um dafür ein entsprechendes Baurecht zu schaffen.

Der Bebauungsplan soll im Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden (siehe dazu Anlage 2 Abschnitt 5, Verfahren, Grundstücksausschreibung).

61.12
Hannover / 08.08.2013

Anlage 1 zur Drucksache Nr. _____/2013

Bauleitplan der Wohnbauflächeninitiative

Bebauungsplan Nr. 1247, 1.Änderung, Velberstraße

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

Geltungsbereich und bisheriges Verfahren

Planung: Süd

Stadtbez.: Linden-Limmer

Stadtteil : Linden-Nord

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1247, 1. Änderung umfasst das Grundstück Velberstraße 4

Bisherige Drucksachen-Beschlüsse:

keine

61.12 / 01.08.2013

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:

Wohnhaus mit Stadtteilparken

Bauleitplanplan der Wohnbauflächenintitiative

Bebauungsplan Nr. 1247, 1. Änderung, Velberstraße

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

Stadtbezirk: Linden – Limmer, **Stadtteil:** Linden Nord

Geltungsbereich:

Das Plangebiet der 1. Änderung umfasst das Grundstück cVelberstraße 4 (Gemarkung Linden, Flur 1 Flurstück 38/15).

Darstellungen des Flächennutzungsplanes:

Der Flächennutzungsplan stellt Wohnbaufläche dar**.** Die Planungsziele sind aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

1. Anlass und Erfordernis der Planaufstellung:

Das Grundstück Velberstraße 4 mit einer Grundstücksgröße von ca. 950m² wird zurzeit als unbefestigter Parkplatz genutzt. Die umgebende Blockrandbebauung ist mit vier- bis fünfgeschossigen Gebäuden bebaut. Es gilt der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1247 vom 19.01.2000. Er setzt für das Grundstück Velberstraße 4 „Stadtteilparkhaus“ und für die Nachbargrundstücke besonderes Wohngebiet fest. Mit der Festsetzung „Stadtteilparkhaus“ sollten die durch den Umbau der Limmerstraße im öffentlichen Raum verloren gegangenen Stellplätze kompensiert werden.

Die Pläne zur Ansiedlung eines Stadtteilparkhauses sind trotz langjähriger, wiederholter Bemühungen gescheitert. Neues Planungsziel ist es deshalb, auf dem Grundstück ein Wohnhaus mit zusätzlichen Stellplätzen für den Stadtteil zu errichten. Die Änderung des Bebauungsplan Nr. 1247 ist erforderlich, um dafür ein entsprechendes Baurecht zu schaffen.

Der Änderungsbereich bezieht sich nur auf das Grundstück Velberstraße 4.

2. Städtebauliches- und landschaftsplanerisches Konzept:

Das städtebauliche Konzept sieht die Errichtung eines Wohnhauses mit zusätzlichen Stellplätzen für den Stadtteil vor, damit die derzeitigen ebenerdigen Stellplätze kompensiert werden. Die Stellplätze für den Stadtteil sollen in einer Tiefgarage, die auf dem gesamten Grundstück zulässig sein soll, verwirklicht werden. Im Erdgeschoss des Wohngebäudes sind wohngebietsverträgliche gewerbliche Nutzungen denkbar.

Die Höhe des Wohnhauses soll sich an der bestehenden Nachbarbebauung orientieren. Mittels einer Baulinie soll gesichert werden, dass sich die Bebauung straßenseitig an die Nachbarbebauung anschließt. Es sollen maximal fünf Vollgeschosse zulässig sein, die aber die bauliche Höhe der Nachbarbebauung nicht überschreiten dürfen. Auch die Tiefe der Bebauung soll sich an der bestehenden Bebauung (max. 13m) orientieren. Um eine

Schließung der Baulücke sicherzustellen, soll wie im derzeit rechtsgültigen Bebauungsplan, geschlossene Bauweise festgesetzt werden.

Unterhalb des gesamten Grundstücks soll eine Tiefgarage zulässig sein, damit die Forderungen an zusätzliche Stellplätze für den Stadtteil erfüllt werden kann. Die zukünftige Stellplatzzahl soll etwa den vorhandenen ebenerdigen Stellplätzen entsprechen (ca. 40 - 45). Die Tiefgarage soll über den nicht überbauten Bereichen begrünt werden, damit die Wohnnutzung einen entsprechenden Freibereich erhält.

3. Erschließung und Verkehr:

Die Erschließung ist über die Velberstraße gesichert. Eine erhebliche Zunahme des Kfz-Verkehres und damit eine nachteilige Beeinflussung des bestehenden Wohngebietes sind nicht zu erwarten, da die Fläche bereits heute als Parkplatz genutzt wird.

In der nahegelegenen Limmerstraße besteht Anschluss an die Stadtbahnlinie und den überregionalen Busverkehr.

Alle erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen liegen in der Velberstraße.

4. Umweltbelange- Ersteinschätzung

4.1 Lärmschutz

Die derzeit bestehenden Stellplätze sollen in einer Tiefgarage untergebracht werden. Durch das Einhausen der Stellplätze ist eine Verbesserung der Lärmsituation zu erwarten.

4.2 Natur und Landschaft / Artenschutz

Der Planbereich ist heute nahezu vollständig, bis auf einen kleinen Gehölzbestand nicht erhaltenswerter Qualität am Rande, versiegelt. Die Baumschutzsatzung wird für die zu fällenden Bäume entsprechend berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der bereits heute bestehenden Baurechte und Nutzungen und der geplanten Begrünung der Tiefgarage liegt kein Eingriff in Natur und Landschaft vor. Hinweise auf geschützte Tiere und Pflanzen gibt es bisher nicht. Dies wird im weiteren Verfahren überprüft.

4.3 Altlasten

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde 1996 eine historische Recherche durchgeführt. Das Grundstück Velberstraße 4 wurde in der Vergangenheit als Tankstelle genutzt. Untersuchungen 1997 ergaben eine oberflächennahe Verunreinigung und im tieferen Untergrund zwischen 3-4m Tiefe durch Heizöl/Diesel, auch bei der Überprüfung des Grundwassers wurden Verunreinigungen festgestellt. 1997 wurden Vorschläge für Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen ausgearbeitet, die sich auf die Umnutzung des Grundstücks als Stellplatzanlage bezogen. Bei der Schaffung einer Tiefgarage ist davon auszugehen, dass der Altlastenfall saniert und eine Wohnnutzung ermöglicht wird. Im Baugenehmigungsverfahren ist die abfallrechtliche Bewertung und die Verwendung des Aushubbodens mit der Region Hannover als Untere Abfallbehörde zu klären.

4.4 Boden / Wasser

Der Boden wird durch die Tiefgarage vollständig versiegelt, allerdings entsteht durch die Begrünung ein Ausgleich. Von einer Versickerung des Niederschlagwassers ist abzusehen (siehe Abschnitt 4.3 Altlasten).

4.5 Klima / Luft

Durch die Schließung der Baulücke ist keine Beeinträchtigung des Klimas und der Luft gegenüber dem vorhandenen Status zu erwarten.

5. Verfahren, Grundstücksausschreibung

Der Bebauungsplan ermöglicht die Schließung einer Baulücke und die gleichzeitige Kompensierung entfallener Stellplätze. und dient einer Maßnahme der Innenentwicklung. Es soll das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden.

Nach § 13a Abs. 1 BauGB darf das beschleunigte Verfahren unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

- Die nach § 19 Abs. 2 BauNVO festgesetzte Grundfläche muss weniger als 20.000 m² betragen. Dieser Grenzwert wird durch eine Größe des Plangebietes von ca. 950 m² deutlich unterschritten.
- Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, vorbereitet.
- Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht beeinträchtigt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 im beschleunigten Verfahren entsprechend. Nach § 13 Abs. 2 kann das Verfahren durch Straffung oder das Weglassen einzelner Verfahrensschritte verkürzt werden. Dies ist hier nicht beabsichtigt.

Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht und von der Angabe in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Das städtische Grundstück soll ausgeschrieben werden und anhand des zukünftigen Nutzungs- und Bebauungskonzeptes soll der Bebauungsplan konkretisiert werden. Im weiteren Verfahren wird geklärt, ob der Bebauungsplan anhand eines Konzeptes als vorhabenbezogener Bebauungsplan oder als Angebotsplan weitergeführt wird.

6. Kosten:

Die Kosten werden im weiteren Verfahren ermittelt.

Aufgestellt

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

August 2013

(Heesch)
Fachbereichsleiter 61.12 / 02.08.2013

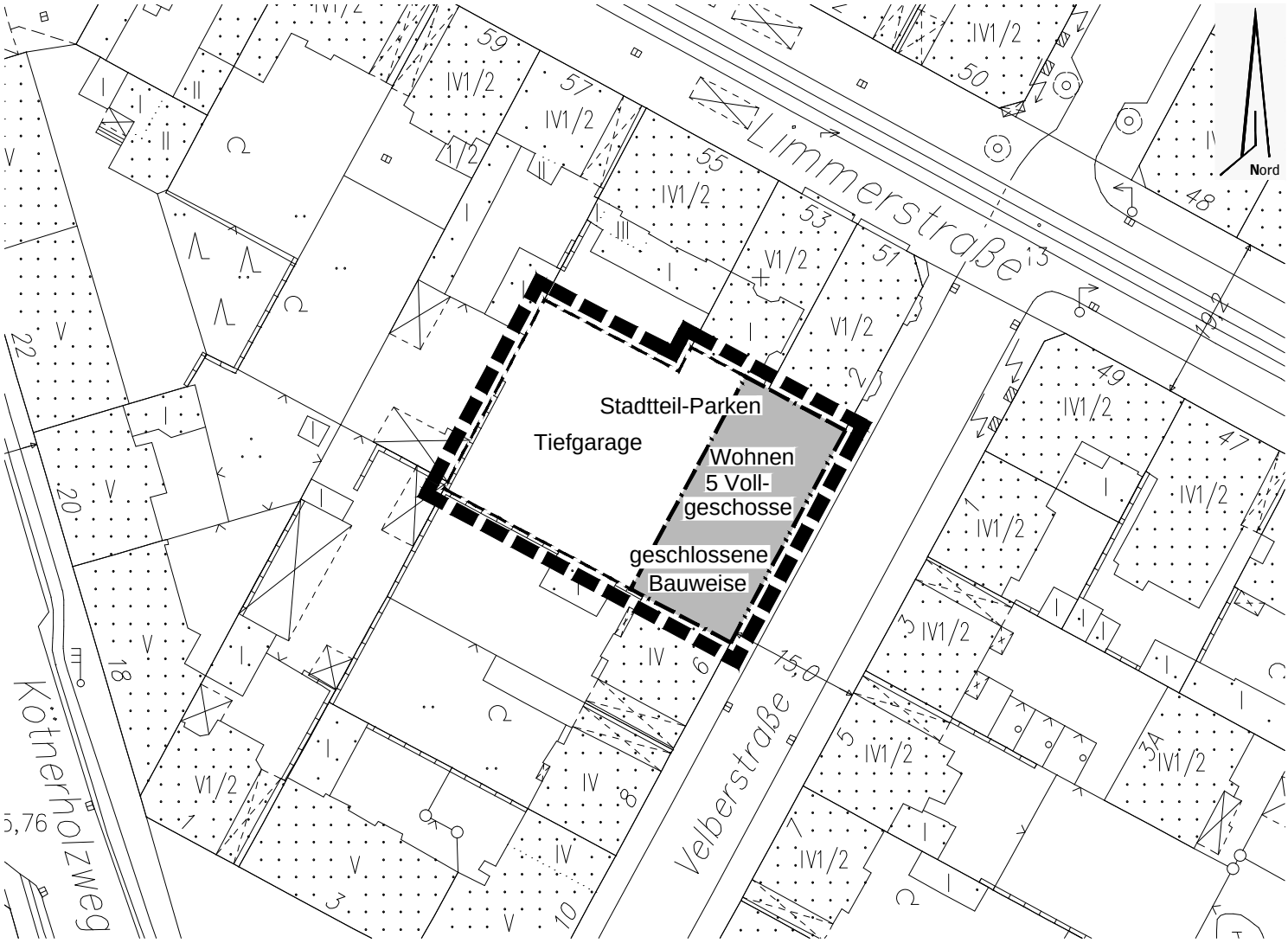

Planzeichenerklärung

- Baugrenze
- Baulinie
- Zusätzliche Kennzeichnung der überbaubaren Grundstücksfläche
- Fläche für Tiefgaragen und deren Zufahrt
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Bebauungsplan Nr. 1247, 1. Änd. -Velberstraße-

Maßstab 1 : 750

Für den Planvorschlag

Planung Süd
Hannover, 22.04.2013

Schlesier
Dr. Ing.

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Hannover, 06.08.2013

i. V. Malkus-Wittenberg
Fachbereichsleiter

Beschluss über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung

Der Stadtbezirksrat 10 hat die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung am ..... beschlossen.

Stadtplanung 61.1B
Hannover,

(Siegel)

Öffentliche Unterrichtung und Erörterung

Zeitraum: vom ..... bis .....

Die Bekanntmachung von Ort und Dauer erfolgte in den hannoverschen Tageszeitungen am .....

Stadtplanung 61.1B
Hannover,

(Siegel)

Bebauungsplan Nr. 1247, 1. Änd. -Velberstraße-

Maßstab 1 : 750

Für den Planvorschlag	Aufstellungsbeschluss	Ortsübliche Bekanntmachung
Planung Süd Hannover, 22.04.2013 Schlesier Dr. Ing. Fachbereich Planen und Stadtentwicklung Hannover, 06.08.2013 i. V. Malkus-Wittenberg Fachbereichsleiter	Der Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat die Aufstellung des Bebauungsplanes am ..... beschlossen. Stadtplanung 61.1B Hannover, (Siegel)	Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte in den hannoverschen Tageszeitungen am ..... Stadtplanung 61.1B Hannover, (Siegel)

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-drucksache

b

An den Stadtbezirksrat Linden-Limmer (zur Kenntnis)
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss

1. Ergänzung
Nr. 1632/2013 E1
Anzahl der Anlagen 3
Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Bauleitplan der Wohnbauflächeninitiative
Bebauungsplan Nr. 1247, 1. Änderung, Velberstraße
Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Aufstellungsbeschluss

Information über den Beschluss des Stadtbezirksrates Linden-Limmer zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 25.09.2013 (Änderungsantrag Nr. 15-2060/2013)

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die nähere Berücksichtigung von Gender-Aspekten (z. B. Anlage von Frauenparkplätzen) muss vertraglich geregelt werden (Kaufvertrag oder städtebaulicher Vertrag).

Kostentabelle

Die Kosten werden im weiteren Bebauungsplanverfahren ermittelt.

.
Im Rahmen des Beschlusses zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit hat der Stadtbezirksrat Linden-Limmer in seiner Sitzung am 25.09.2013 einen vom Verwaltungsvorschlag abweichenden Beschluss gefasst.
Der Änderungsantrag Nr. 15-2060/2013 ist als Anlage 1 beigefügt.

Wortlaut des Änderungsantrages:

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, für die künftige Nutzung des Grundstücks Velberstraße 4 einen „vorhabenbezogenen Bebauungsplan“ (§ 12 Baugesetzbuch) aufzustellen für ein Vorhaben, das folgende Anforderungen erfüllt:

1. Wohnungen im 1. – 5. Obergeschoss

2. Öffentliche Parkplätze im Erdgeschoss, die tagsüber nur stundenweise genutzt werden dürfen.

3. Die notwendigen Einstellplätze für die Wohnungen in einer Tiefgarage.

Als Vorhabenträger soll vorrangig eine Wohnungsbaugenossenschaft oder eine Baugemeinschaft ausgewählt werden.

Die Aufstellung eines „Angebotsbebauungsplans“ für Wohnungen in den Obergeschossen, „wohngebietsverträgliche gewerbliche Nutzungen“ im Erdgeschoss und eine Tiefgarage lehnt der Stadtbezirksrat Linden-Limmer ab, weil nicht zu erwarten ist, dass Stellplätze für den Stadtteil erhalten bleiben.

Stellungnahme der Verwaltung

a) zu den verfahrensbezogenen Punkten des Antrags:

Die Entscheidung, ob ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden soll, fällt in die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses/Rates. Voraussetzung für die Einleitung eines derartigen Verfahrens ist der Antrag eines Vorhabenträgers. Die Verwaltung kann zum jetzigen Zeitpunkt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht vorschlagen, weil für das städtische Grundstück kein Vorhabenträger existiert.

Der Ablehnung eines Angebotsbebauungsplanes wird nicht gefolgt. Ohne Vorhabenträger kann das Verfahren zurzeit nur als Angebotsbebauungsplan durchgeführt werden.

Der Antrag zum bevorzugten Erwerber/Vorhabenträger (Wohnungsbaugesellschaft/Baugemeinschaft) wird in die Grundstücksausschreibung übernommen.

Nach der Grundstücksausschreibung wird geprüft, ob das Verfahren als Angebotsplan oder als vorhabenbezogener Plan weitergeführt werden soll oder kann und eine entsprechende Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss/Rat herbeigeführt.

b) zu den planerischen Inhalten der allgemeinen Ziele und Zwecke:

Den im Antrag unter 1. bis 3. genannten planerischen Änderungsbeschlüssen wird dadurch gefolgt, dass die textlichen und zeichnerischen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes Nr. 1247, 1. Änd. entsprechend des Änderungsbeschlusses des Stadtbezirksrates überarbeitet wurden und diese überarbeitete Fassung (als Anlage 2 und 3 dieser Ergänzungsdrucksache beigefügt) der Öffentlichkeit zusammen mit der Verwaltungsvorlage (Anlage 2 und 3 der Drucksache 1632/2013) durch Auslegung in der Bauverwaltung für die Dauer eines Monats im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgestellt werden.

61.12
Hannover / 20.12.2013

Anlage 1 zur Drucksache Nr. _____/2013

Bauleitplan der Wohnbauflächeninitiative

Bebauungsplan Nr. 1247, 1.Änderung, Velberstraße

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

Geltungsbereich und bisheriges Verfahren

Planung: Süd

Stadtbez.: Linden-Limmer

Stadtteil : Linden-Nord

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1247, 1. Änderung umfasst das Grundstück Velberstraße 4

Bisherige Drucksachen-Beschlüsse:

keine

61.12 / 01.08.2013

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:

Wohnhaus mit Stadtteilparken

Bauleitplanplan der Wohnbauflächenintitiative

Bebauungsplan Nr. 1247, 1. Änderung, Velberstraße

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

Stadtbezirk: Linden – Limmer, **Stadtteil:** Linden Nord

Geltungsbereich:

Das Plangebiet der 1. Änderung umfasst das Grundstück cVelberstraße 4 (Gemarkung Linden, Flur 1 Flurstück 38/15).

Darstellungen des Flächennutzungsplanes:

Der Flächennutzungsplan stellt Wohnbaufläche dar**.** Die Planungsziele sind aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

1. Anlass und Erfordernis der Planaufstellung:

Das Grundstück Velberstraße 4 mit einer Grundstücksgröße von ca. 950m² wird zurzeit als unbefestigter Parkplatz genutzt. Die umgebende Blockrandbebauung ist mit vier- bis fünfgeschossigen Gebäuden bebaut. Es gilt der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1247 vom 19.01.2000. Er setzt für das Grundstück Velberstraße 4 „Stadtteilparkhaus“ und für die Nachbargrundstücke besonderes Wohngebiet fest. Mit der Festsetzung „Stadtteilparkhaus“ sollten die durch den Umbau der Limmerstraße im öffentlichen Raum verloren gegangenen Stellplätze kompensiert werden.

Die Pläne zur Ansiedlung eines Stadtteilparkhauses sind trotz langjähriger, wiederholter Bemühungen gescheitert. Neues Planungsziel ist es deshalb, auf dem Grundstück ein Wohnhaus mit zusätzlichen Stellplätzen für den Stadtteil zu errichten. Die Änderung des Bebauungsplan Nr. 1247 ist erforderlich, um dafür ein entsprechendes Baurecht zu schaffen.

Der Änderungsbereich bezieht sich nur auf das Grundstück Velberstraße 4.

2. Städtebauliches- und landschaftsplanerisches Konzept:

Das städtebauliche Konzept sieht die Errichtung eines Wohnhauses mit zusätzlichen Stellplätzen für den Stadtteil vor, damit die derzeitigen ebenerdigen Stellplätze kompensiert werden. Die Stellplätze für den Stadtteil sollen in einer Tiefgarage, die auf dem gesamten Grundstück zulässig sein soll, verwirklicht werden. Im Erdgeschoss des Wohngebäudes sind wohngebietsverträgliche gewerbliche Nutzungen denkbar.

Die Höhe des Wohnhauses soll sich an der bestehenden Nachbarbebauung orientieren. Mittels einer Baulinie soll gesichert werden, dass sich die Bebauung straßenseitig an die Nachbarbebauung anschließt. Es sollen maximal fünf Vollgeschosse zulässig sein, die aber die bauliche Höhe der Nachbarbebauung nicht überschreiten dürfen. Auch die Tiefe der Bebauung soll sich an der bestehenden Bebauung (max. 13m) orientieren. Um eine

Schließung der Baulücke sicherzustellen, soll wie im derzeit rechtsgültigen Bebauungsplan, geschlossene Bauweise festgesetzt werden.

Unterhalb des gesamten Grundstücks soll eine Tiefgarage zulässig sein, damit die Forderungen an zusätzliche Stellplätze für den Stadtteil erfüllt werden kann. Die zukünftige Stellplatzzahl soll etwa den vorhandenen ebenerdigen Stellplätzen entsprechen (ca. 40 - 45). Die Tiefgarage soll über den nicht überbauten Bereichen begrünt werden, damit die Wohnnutzung einen entsprechenden Freibereich erhält.

3. Erschließung und Verkehr:

Die Erschließung ist über die Velberstraße gesichert. Eine erhebliche Zunahme des Kfz-Verkehres und damit eine nachteilige Beeinflussung des bestehenden Wohngebietes sind nicht zu erwarten, da die Fläche bereits heute als Parkplatz genutzt wird.

In der nahegelegenen Limmerstraße besteht Anschluss an die Stadtbahnlinie und den überregionalen Busverkehr.

Alle erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen liegen in der Velberstraße.

4. Umweltbelange- Ersteinschätzung

4.1 Lärmschutz

Die derzeit bestehenden Stellplätze sollen in einer Tiefgarage untergebracht werden. Durch das Einhausen der Stellplätze ist eine Verbesserung der Lärmsituation zu erwarten.

4.2 Natur und Landschaft / Artenschutz

Der Planbereich ist heute nahezu vollständig, bis auf einen kleinen Gehölzbestand nicht erhaltenswerter Qualität am Rande, versiegelt. Die Baumschutzsatzung wird für die zu fällenden Bäume entsprechend berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der bereits heute bestehenden Baurechte und Nutzungen und der geplanten Begrünung der Tiefgarage liegt kein Eingriff in Natur und Landschaft vor. Hinweise auf geschützte Tiere und Pflanzen gibt es bisher nicht. Dies wird im weiteren Verfahren überprüft.

4.3 Altlasten

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde 1996 eine historische Recherche durchgeführt. Das Grundstück Velberstraße 4 wurde in der Vergangenheit als Tankstelle genutzt. Untersuchungen 1997 ergaben eine oberflächennahe Verunreinigung und im tieferen Untergrund zwischen 3-4m Tiefe durch Heizöl/Diesel, auch bei der Überprüfung des Grundwassers wurden Verunreinigungen festgestellt. 1997 wurden Vorschläge für Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen ausgearbeitet, die sich auf die Umnutzung des Grundstücks als Stellplatzanlage bezogen. Bei der Schaffung einer Tiefgarage ist davon auszugehen, dass der Altlastenfall saniert und eine Wohnnutzung ermöglicht wird. Im Baugenehmigungsverfahren ist die abfallrechtliche Bewertung und die Verwendung des Aushubbodens mit der Region Hannover als Untere Abfallbehörde zu klären.

4.4 Boden / Wasser

Der Boden wird durch die Tiefgarage vollständig versiegelt, allerdings entsteht durch die Begrünung ein Ausgleich. Von einer Versickerung des Niederschlagwassers ist abzusehen (siehe Abschnitt 4.3 Altlasten).

4.5 Klima / Luft

Durch die Schließung der Baulücke ist keine Beeinträchtigung des Klimas und der Luft gegenüber dem vorhandenen Status zu erwarten.

5. Verfahren, Grundstücksausschreibung

Der Bebauungsplan ermöglicht die Schließung einer Baulücke und die gleichzeitige Kompensierung entfallener Stellplätze. und dient einer Maßnahme der Innenentwicklung. Es soll das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden.

Nach § 13a Abs. 1 BauGB darf das beschleunigte Verfahren unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

- Die nach § 19 Abs. 2 BauNVO festgesetzte Grundfläche muss weniger als 20.000 m² betragen. Dieser Grenzwert wird durch eine Größe des Plangebietes von ca. 950 m² deutlich unterschritten.
- Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, vorbereitet.
- Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht beeinträchtigt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 im beschleunigten Verfahren entsprechend. Nach § 13 Abs. 2 kann das Verfahren durch Straffung oder das Weglassen einzelner Verfahrensschritte verkürzt werden. Dies ist hier nicht beabsichtigt.

Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht und von der Angabe in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Das städtische Grundstück soll ausgeschrieben werden und anhand des zukünftigen Nutzungs- und Bebauungskonzeptes soll der Bebauungsplan konkretisiert werden. Im weiteren Verfahren wird geklärt, ob der Bebauungsplan anhand eines Konzeptes als vorhabenbezogener Bebauungsplan oder als Angebotsplan weitergeführt wird.

6. Kosten:

Die Kosten werden im weiteren Verfahren ermittelt.

Aufgestellt

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

August 2013

(Heesch)
Fachbereichsleiter 61.12 / 02.08.2013

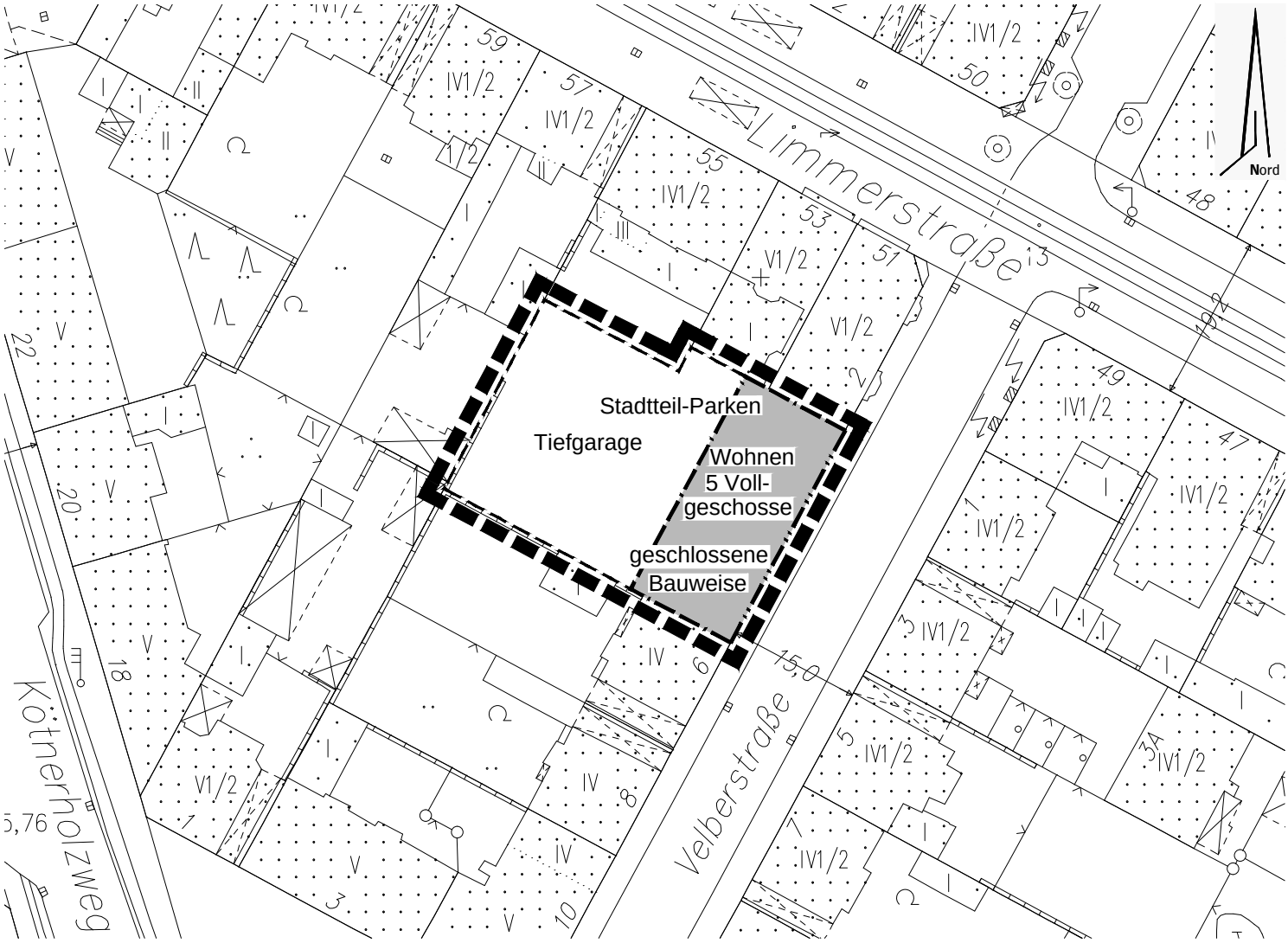

Planzeichenerklärung

- Baugrenze
- Baulinie
- Zusätzliche Kennzeichnung der überbaubaren Grundstücksfläche
- Fläche für Tiefgaragen und deren Zufahrt
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Bebauungsplan Nr. 1247, 1. Änd. -Velberstraße-

Maßstab 1 : 750

Für den Planvorschlag

Planung Süd
Hannover, 22.04.2013

Schlesier
Dr. Ing.

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Hannover, 06.08.2013

i. V. Malkus-Wittenberg
Fachbereichsleiter

Beschluss über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung

Der Stadtbezirksrat 10 hat die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung am ..... beschlossen.

Stadtplanung 61.1B
Hannover,

(Siegel)

Öffentliche Unterrichtung und Erörterung

Zeitraum: vom ..... bis .....

Die Bekanntmachung von Ort und Dauer erfolgte in den hannoverschen Tageszeitungen am .....

Stadtplanung 61.1B
Hannover,

(Siegel)

Bebauungsplan Nr. 1247, 1. Änd. -Velberstraße-

Maßstab 1 : 750

Für den Planvorschlag	Aufstellungsbeschluss	Ortsübliche Bekanntmachung
Planung Süd Hannover, 22.04.2013 Schlesier Dr. Ing. Fachbereich Planen und Stadtentwicklung Hannover, 06.08.2013 i. V. Malkus-Wittenberg Fachbereichsleiter	Der Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat die Aufstellung des Bebauungsplanes am ..... beschlossen. Stadtplanung 61.1B Hannover, (Siegel)	Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte in den hannoverschen Tageszeitungen am ..... Stadtplanung 61.1B Hannover, (Siegel)

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Buchholz-Kleefeld
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2416/2013
Anzahl der Anlagen 3
Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Bebauungsplan Nr. 1729 – östlich Lathusenstraße -
Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB
Auslegungsbeschluss

Antrag,

1. dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1729 mit Begründung zuzustimmen und
2. die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Gender-Aspekte wurden eingehend geprüft. Das Ziel des Bebauungsplanes, die Ausdehnung der Einzelhandelsfläche an diesem Standort zu begrenzen, wirkt sich auf alle Bevölkerungsgruppen in gleichem Maße aus.

Kostentabelle
Durch das Planverfahren entstehen der Stadt Hannover keine Kosten (siehe auch Anl. 2, Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1729, Abschnitt 7 (Kosten für die Stadt)).

Begründung des Antrages
Das Plangebiet umfasst das Grundstück eines bestehenden Lebensmitteldiscounters an der Ecke Berckhusenstraße/ Lathusenstraße. Der Einzelhandelsbetrieb ist seit 1999 auf dem Grundstück ansässig und wurde in den letzten Jahren mehrfach erweitert.

Eine erneute Bauvoranfrage zur Einrichtung von Backvorbereitungsräumen gab 2009 den Impuls für ein Bauleitplanverfahren mit dem Ziel, die Ausdehnung des Marktes zu begrenzen. Ergänzend trat im Oktober 2011 eine Veränderungssperre in Kraft. Da der Marktbetreiber jedoch gutachterlich belegen konnte, dass durch diese Vergrößerung keine negativen Auswirkungen auf die Versorgungszentren „Kantplatz“(Kleefeld) und „Heidering“ (Heideviertel) zu erwarten sind, wurde die Erweiterung auf 1009 m² Verkaufsfläche mittlerweile genehmigt und umgesetzt.

Der Betreiber des Marktes strebt nun für die Zukunft die planungsrechtliche Sicherung einer

potentiellen Erweiterung an, um bei eventuell späterem Bedarf den Betrieb an die Größenstandards im Lebensmitteleinzelhandel anpassen zu können.

Die vorliegende Planung soll deshalb einerseits dem vorhandenen Einzelhandelsbetrieb die Anpassung an die aktuellen marktüblichen Standards ermöglichen, andererseits die Nahversorgung der Bevölkerung sichern und das Maß der Nutzung auf eine Größe begrenzen, die dem Standort angemessen ist und negative Auswirkungen auf andere Versorgungszentren in der Nähe vermeidet.

Nach dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Landeshauptstadt Hannover werden im Umfeld des Plangebietes folgende wohnungsnah liegende und gut erreichbare zentrale Versorgungsbereiche abgegrenzt:

- Kleefeld Kirchröder Straße,
- Kleefeld westliche Berckhusenstraße
- Heideviertel Heidering
- Groß Buchholz Roderbruchmarkt

Diese Bereiche wären von einer zentrenbildenden Einzelhandelsentwicklung im Plangebiet negativ betroffen.
Deshalb soll für das Plangebiet ein Sondergebiet für einen einzigen Einzelhandelsbetrieb mit einer maximalen Verkaufsflächengröße festgesetzt werden.

Bereits am 15.06.2011 wurde vom Stadtbezirksrat 4 der Beschluss über die allgemeinen Ziele und Zwecke zur Festsetzung eines „Sondergebietes Nahversorgung“ gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Nr. 1729 wurde vom 07.Juli bis einschließlich 22.August 2011 durchgeführt.
Während dieser Zeit hat der Rechtsanwalt des Marktbetreibers eine Stellungnahme eingereicht, die er anschließend noch durch ein Verträglichkeitsgutachten des Büros CIMA ergänzte.

Die Verwaltung ließ durch das Büro Dr. Acocella die Verträglichkeit des Vorhabens in Bezug auf das städtische Einzelhandels- und Zentrenkonzept überprüfen.

Die Auswertung dieser Gutachten führte zu der Festsetzung einer maximalen Verkaufsfläche von 1286 m² für einen Einzelhandelsbetrieb im Sondergebiet Nahversorgung.

Die Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz, der auch die Belange des Naturschutzes wahrnimmt, ist in Anlage 3 beigefügt.

Die beantragten Beschlüsse sind erforderlich, um das Bebauungsplanverfahren weiterführen zu können.

61.13
Hannover / 20.11.2013

Bebauungsplan Nr. 1729
- östlich Lathusenstraße -

Bebauungsplan der Innenentwicklung

Geltungsbereich und bisheriges Verfahren

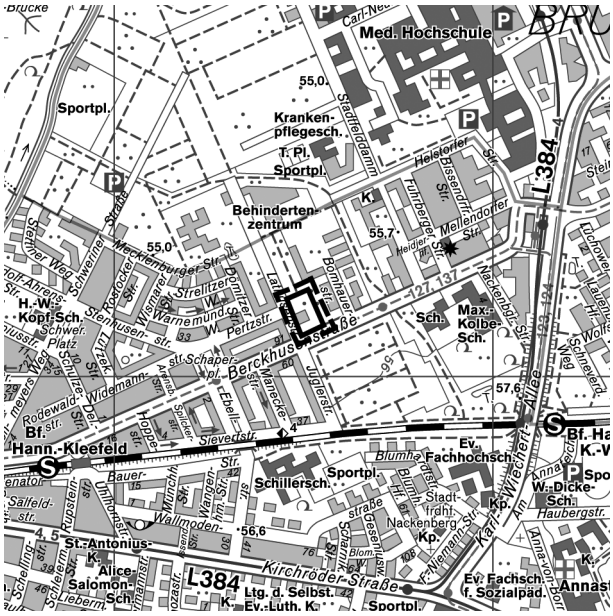

Planung Ost

Stadtteil : Kleefeld

Geltungsbereich:

Das Plangebiet umfasst das Grundstück eines bestehenden Lebensmitteldiscounters an der Ecke Berckhusenstraße/ Lathusenstraße (Berckhusenstraße 95) .

Bisherige Drucksachen-Beschlüsse:

1193/ 09	Aufstellungsbeschluss; Bebauungsplan der Innenentwicklung
15-1211/ 11	Bebauungsplan Nr. 1729 - Sondergebiet östlich Lathusenstraße - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit Bebauungsplan der Innenentwicklung
1255/ 11	Veränderungssperre Nr. 91 für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 1729 – Sondergebiet östlich Lathusenstraße –

61.13 / 10.09.2013

B e g r ü n d u n g

Bebauungsplan Nr. 1729
- Östlich Lathusenstraße -
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß §13a BauGB

Stadtteil: Kleefeld

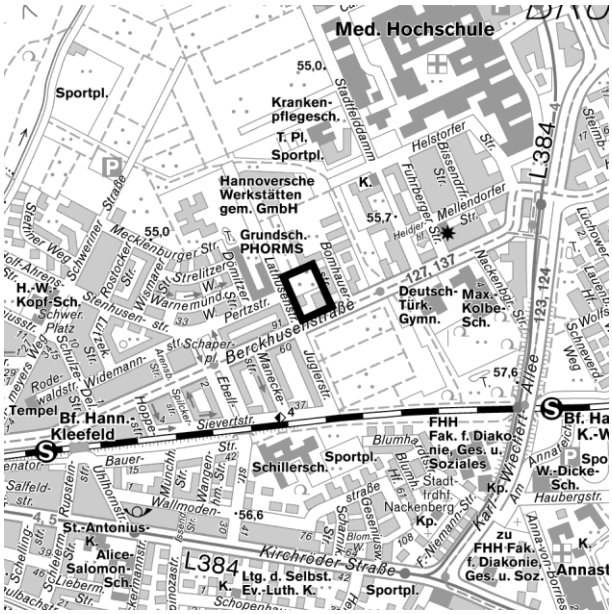

Geltungsbereich:

Das Plangebiet umfasst das Grundstück eines bestehenden Lebensmitteldiscounters an der Ecke Berckhusenstraße / Lathusenstraße (Berckhusenstraße 95).

Inhaltsverzeichnis:

1.	**Zweck des Bebauungsplanes**		**2**
2.	**Örtliche und planungsrechtliche Situation**		**2**
	2.1	Örtlichkeit	2
	2.2	Planungsrecht	3
	2.3	Verfahren	3
4.	**Städtebauliche Ziele und Festsetzungen**		**6**
5.	**Erschließung**		**7**
	5.1	Verkehr	7
	5.2	Ver- und Entsorgung	8
6.	**Festsetzungen zur Umweltverträglichkeit**		**8**
	6.1	Schall	8
	6.2	Naturschutz, Eingriffsregelung	9
	6.3	Boden	9
	6.3.1	Natürlicher Boden	9
	6.3.2	Belastungen des Bodens mit Altlasten / Altablagerungen	9
	6.3.3	Belastungen des Bodens mit Kampfmittelresten	10
7.	**Kosten für die Stadt**		**10**

1. Zweck des Bebauungsplanes

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Kleefeld nordöstlich der Kreuzung Berckhusenstraße/ Lathusenstraße. Dort ist seit 1999 ein Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb ansässig; im Jahr 2013 wurde der Markt auf 1009 m² Verkaufsfläche erweitert. Er verfügt über 114 Stellplätze.

Für das Plangebiet sowie die westlich und nördlich davon liegenden Gebiete gelten keine Bebauungspläne. Vorhaben sind gemäß § 34 bzw. §35 BauGB zu beurteilen.

Für die Bewohnerinnen und Bewohner der angrenzenden Wohnquartiere bedeutet der Lebensmittelmarkt eine sinnvolle Ergänzung des Nahversorgungsnetzes. Der Standort soll daher planungsrechtlich als „Sondergebiet Nahversorgung“ abgesichert werden.

Nach dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Landeshauptstadt Hannover ist er jedoch nicht Teil eines zentralen Versorgungsbereiches, er liegt zwischen den zentralen Versorgungsbereichen Kirchröder Straße/ Scheidestraße/ Berckhusenstraße und dem Versorgungszentrum Roderbruchmarkt bzw. Heidering. Daher besteht das Erfordernis, zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche das Maß der baulichen Nutzung zu begrenzen.

Daneben weist das Betriebsgrundstück gestalterische Defizite auf. Um diese bei künftigen Umbauten zu mildern enthält der Bebauungsplan Vorgaben in Bezug auf Begrünung und Werbeanlagen, wie sie auch bei anderen Bauvorhaben für Einzelhandelsnutzungen üblich sind.

2. Örtliche und planungsrechtliche Situation

2.1 Örtlichkeit

Westlich der Lathusenstraße ist Blockrandbebauung mit einer Wohnnutzung sowie einer Privatschule vorhanden. Nördlich und südlich der Berckhusenstraße liegen Kleingärten. Der nördliche Teil des Plangebietes schließt mit einer Grünbrache ab.

Östlich des Plangebietes ist eine Ausstellungsfläche für Pkw vorhanden. Die nördlich daran grenzende Grünfläche ist im Bebauungsplan Nr. 1312 als öffentlicher Spielplatz ausgewiesen. Dieser wurde jedoch noch nicht ausgebaut. Weiter östlich schließt sich ein Wohnhaus mit Lagerhalle und Garagenhof an. Nördlich davon befinden sich Mehrfamilienhäuser.

2.2 Planungsrecht

Für das Gebiet nord-westlich setzt der Bebauungsplan 1024, 1.Änderung Sondergebiet „Bildung, Büro und Verwaltung“ fest. Für das östlich benachbarte Gebiet gilt der Bebauungsplan 1312, der Mischgebiete und einen öffentlichen Spielplatz, weiter nördlich auch allgemeine Wohngebiete ausweist.

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet sowie für die nördlich, östlich und westlich angrenzenden Flächen Wohnbaufläche dar. Nordwestlich grenzt im Flächennutzungsplan ein Sondergebiet „Ausbildung, Verwaltung, Hotel“ an. Südlich des Plangebiets ist eine Kleingartenfläche ausgewiesen.

Da das geplante Sondergebiet der Festsetzung eines Nahversorgers und damit als Zubehörnutzung dem Wohnen dient, ist es aus der Darstellung „Wohnbaufläche“ entwickelt.

Das geltende Regionale Raumordnungsprogramm 2005 für die Region Hannover (RROP 2005) enthält auch ein Regionales Einzelhandelskonzept. Danach liegt das Plangebiet im oberzentralen Ergänzungsbereich der Landeshauptstadt Hannover außerhalb eines Versorgungskerns. Aus regionalplanerischer Sicht sind hier Neuansiedlungen und Erweiterungen von Einzelhandelsbetrieben sowie von Fachmarktstandorten zulässig, die überwiegend den Bedarf der Standortgemeinde decken, keine Gefährdung des Versorgungskerns darstellen sowie die Funktion benachbarter zentraler Orte nicht wesentlich beeinträchtigen. Bei Vorhaben mit wesentlicher Ausstrahlung über die Standortgemeinde hinaus ist eine Einzelfallprüfung der unteren Landesplanungsbehörde erforderlich.

2.3 Verfahren

Es soll das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden. Nach § 13a Abs. 1 BauGB darf das beschleunigte Verfahren unterfolgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

- Die nach § 19 Abs. 2 BauNVO festgesetzte Grundfläche muss weniger als 20.000 m² betragen. Dieser Grenzwert wird durch die Größe des Plangebietes von 6.900 m² deutlich unterschritten.

- Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, vorbereitet.

- Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht beeinträchtigt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB im beschleunigten Verfahren entsprechend. Nach § 13 Abs. 2 BauGB kann das Verfahren durch Straffung oder das Weglassen einzelner Verfahrensschritte verkürzt werden. Dies ist hier nicht beabsichtigt.

Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht und von der Angabe in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

3. Einzelhandelskonzept und Gutachten

Der Einzelhandel hat eine "stadtbildende Funktion": Städtisches Leben, urbane Attraktivität und Multifunktionalität sind ohne Einzelhandel nur schwer vorstellbar.

Um diese Funktion des Einzelhandels aufrechtzuerhalten und darüber hinaus die Nahversorgung der gesamten Bevölkerung (auch der weniger mobilen) zu sichern, bedarf es der gezielten Lenkung der Einzelhandelsentwicklung.

Mit dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Landeshauptstadt Hannover wurden die bisherigen Konzepte zum Einzelhandel aus den vergangenen Jahren zusammenfasst, aktualisiert und mit einer verbindlichen Wirkung ausgestattet.

Kernaussage dieses Konzepts ist die Steuerung der Einzelhandelsansiedlungen in den zentralen Einkaufsstandorten in der City und den Stadtteilen. Für diese Steuerung wurden Grundsätze formuliert.

In den sonstigen Zentren (D- und E-Zentren) sollen nur nicht großflächige Betriebe mit zentrenrelevantem Angebot, d.h. mit einer Verkaufsfläche von weniger als 800 m², angesiedelt werden. Bei entsprechender Lage kann für die Ansiedlung bzw. die Erweiterung großflächiger Lebensmittelbetriebe innerhalb der D- und E-Zentren sowie außerhalb der abgegrenzten Zentren eine Ausnahme gemacht werden, sofern es sich um integrierte Standorte mit Nahversorgungslücken handelt, der Betrieb der Nahversorgung der Bevölkerung dient und vor dem Hintergrund der im Nahbereich lebenden Einwohner entsprechend dimensioniert ist. Diese Ausnahmekriterien sind für das Plangebiet zutreffend.

Nach dem Konzept werden im Umfeld des Plangebietes folgende wohnungsnah liegende und damit gut erreichbare zentrale Versorgungsbereiche abgegrenzt:

- Kleefeld Kirchröder Straße,
- Kleefeld westliche Berckhusenstraße
- Heideviertel Heidering
- Groß Buchholz Roderbruchmarkt

Diese Bereiche wären von einer weiteren zentrenbildenden Entwicklung im Plangebiet negativ betroffen. Die Sondergebietsausweisung der vorliegenden Planung dient jedoch dazu, eine Zentrenbildung zu vermeiden. Die Größe des vorhandenen Nahversorgers soll hierdurch lediglich auf eine zentrenverträgliche Ausnahme begrenzt und für die Zukunft abgesichert werden.

Gutachten

Der Betreiber des Marktes strebt für die Zukunft eine Erweiterung des Discounters an, um bei Bedarf den Markt an die marktüblichen Standards im Lebensmitteleinzelhandel anpassen zu können.

Die Verträglichkeit und die Auswirkungen auf die benachbarten zentralen Versorgungsbereiche sowie die Vereinbarkeit mit den städtischen Konzept wurden zunächst im Auftrag des Betreibers durch die Firma CIMA untersucht, deren Ergebnisse die Stadt Hannover anschließend durch das Büro Acocella überprüfen ließ.

Eine Erweiterung an einem integrierten, jedoch außerhalb der Zentren gelegenen Standort trägt weder zur Einzelhandels- und Funktionsvielfalt eines Zentrums bei noch wird die polyzentrale Nahversorgungsstruktur an sich gestärkt. Bei lediglich einer Bestandserweiterung wird auch die räumliche Nahversorgungssituation im Sinne einer flächendeckenden Nahversorgung nicht verbessert.

Bei der Untersuchung wurde folgende Sachlage berücksichtigt:

- Der Standort verfügt über eine integrierte Lage zwischen Wohngebieten, die überwiegend mehrgeschossig bebaut sind.
- Der Nahversorger bietet Sortimente der Warengruppen Nahrungs-/ Genussmittel, Lebensmittelhandwerk und Drogerie/ Parfümerie an, die zu den zentrenrelevanten Sortimenten gehören.
- Der Betrieb strebt eine Erweiterung der Verkaufsfläche um maximal 277 m² an.

- Für das Einzelhandelsangebot im Stadtbezirk Buchholz - Kleefeld ist eine Kaufkraftbindungsquote für die Sortimente Lebensmittelhandwerk von 83%, für Nahrungs-/ Genussmittel von 63% und Drogerie-/ Parfümerieartikel von 53% festzustellen, was einem derzeitig deutlichen Kaufkraftabfluss entspricht.
- Die in den Zentren ansässigen Lebensmittelbetriebe besitzen eine wichtige Magnet- und Frequenzbringerfunktion.
- Im Stadtteil Kleefeld haben die in den beiden Zentren angesiedelten Lebensmittelbetriebe aufgrund mangelnder Erweiterungsmöglichkeiten eine vergleichsweise geringe Verkaufsfläche gegenüber dem Markt im Plangebiet.

Beide Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass auch bei der Erweiterung des Lidl-Marktes wesentliche Auswirkungen auf den Bestand nicht zu befürchten wären. Die ökonomische Wirkungsprognose zeigt, dass das Planvorhaben im Fall einer Erweiterung um 277 m² in allen untersuchten zentralen Versorgungsbereichen lediglich unwesentliche Umverteilungseffekte erzeugen würde. Keines der Zentren im Bezirk Buchholz-Kleefeld wäre negativen Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO ausgesetzt. Das Vorhaben kann als verträglich eingestuft werden. Die Kaufkraftbindungsquote im Stadtbezirk Buchholz Kleefeld wird dadurch etwas verbessert. Daher sind städtebauliche Auswirkungen wie Leerstände oder Trading Down Tendenzen in den benachbarten zentralen Versorgungsbereichen nicht zu befürchten.

Das Büro Acocella sieht jedoch die Grundsätze des Einzelhandelskonzeptes verletzt und empfiehlt, die geplante Erweiterung nicht umzusetzen. Bei der Planung sei eine standortgerechte Dimensionierung, bezogen auf den heutigen Bestand und aufgrund einer zu geringen Einwohnerzahl, nicht gegeben. Dadurch würden die Ziele des Einzelhandels– und Zentrenkonzeptes nicht eingehalten. Die Chancen zur rechtlichen Durchsetzung dieser Position wurden allerdings vom Gutachter selbst als gering eingeschätzt.

Für die Versorgung der Einwohner im 500 m Radius hat der Standort im Plangebiet eine wichtige Funktion und soll daher zukunftsfähig gehalten werden. Er entspricht grundsätzlich dem Ziel des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts, die fußläufige Versorgung der Bevölkerung zu sichern. Diese wird dann als gegeben angenommen, wenn in einer Entfernung von 500 m Luftlinie ein Lebensmittelanbieter zu erreichen ist. Die vom Plangebiet aus zu erreichenden nächsten Versorgungsmöglichkeiten sind ca. 1000 m Luftlinie nach Osten oder Westen entfernt.

Weiter beschreibt dieses Gutachten ein Ungleichgewicht bezogen auf die Verkaufsfläche zwischen dem großflächigen Discounter und den kleinteiligen Anbietern in den Zentren von Kleefeld und Heideviertel. Diese kleinteilige Struktur ist historisch gewachsen und auf Grund der Bebauung nicht zu revidieren, da es in den älteren Zentren an geeigneten Erweiterungsflächen fehlt.

Ferner ist zu beachten, dass im näheren Umfeld des Plangebietes im Zusammenhang mit dem Wohnkonzept 2025 weitere Wohnbauflächen geplant sind, die die Einwohnerzahl im Einzugsgebiet des Marktes deutlich erhöhen werden. Im Zuge der künftigen Wohnungsbauentwicklung wäre die angestrebte Verkaufsflächenerweiterung wieder konzeptkonform. Für die Versorgung dieser zukünftigen Einwohner wird mit der Planung vorsorgend Rechnung getragen. Es wird dadurch kein neuer Standort erforderlich, sondern ein integrierter Bestandsmarkt gesichert.

Vor diesem Hintergrund kommen die Gutachter zu dem Ergebnis dass:

- aufgrund der bestehenden Wettbewerbssituation in der näheren Umgebung sowie der Art des Planvorhabens (Erweiterung eines bestehenden Betriebes um lediglich 277 qm auf max. 1286 m²), die Umsatzumverteilungen vorrangig im näheren Umfeld des Lidl-Marktes stattfinden und
- das Vorhaben als verträglich eingestuft werden kann. Die Kaufkraftbindungsquote im Stadtbezirk Buchholz - Kleefeld wird dadurch etwas verbessert.

4. Städtebauliche Ziele und Festsetzungen

Die Ziele der Planung sind zum Einen die Gewährleistung der Nahversorgung durch Absicherung des bestehenden Betriebes, zum Anderen die Begrenzung des Maßes der Nutzung im Sinne des Einzelhandelskonzeptes. Aus diesem Grunde setzt der Bebauungsplan für das relativ kleine Grundstück ein Sondergebiet für einen einzigen Einzelhandelsbetrieb zur verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln mit einer Obergrenze für die zulässige Verkaufsfläche von 1.286 m² fest. Maximal 25% der Verkaufsfläche dürfen für Randsortimente genutzt werden, die nicht der Deckung des täglichen Bedarfes dienen.

Das sogenannte „Windhund-Prinzip“ ist nicht zu befürchten, da ein zweiter Betrieb nicht ermöglicht werden soll.

Überschreitet ein Einzelhandelsbetrieb eine Bruttogeschossfläche (BGF) von 1.200 m², das entspricht einer Verkaufsfläche von ca. 800 m², gilt die Regelvermutung gemäß § 11 (3) BauNVO. Diese besagt, dass ein Betrieb Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr, auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche, auf das Orts- und Landschaftsbild und auf den Naturhaushalt hat und infolge dessen nur noch in Kern- und Sondergebieten zulässig ist, sofern nicht Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Auswirkungen nicht vorliegen. Bei dem vorliegenden Betrieb mit 1.009 m² Verkaufsfläche wird die Grenze von 1.200 m² BGF bereits im Bestand überschritten. Deswegen wurde hier die Gebietskategorie Sondergebiet gewählt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einem Vollgeschoss und einer zulässigen Grundflächenzahl von 0,3 für das gesamte Baugebiet festgesetzt. Damit ist die gutachterlich als verträglich eingestufte bauliche Erweiterung möglich.

Die Baugrenzen innerhalb des Plangebietes orientieren sich am Bestandsgebäude und lassen in Richtung Norden eine mit dem Marktbetreiber abgestimmte, funktional sinnvolle sowie städtebaulich geordnete Erweiterung zu.

Die Festsetzung der maximalen Traufhöhe entspricht der Traufhöhe des Bestandsgebäudes und gewährleistet, dass das Gebäude in Fortsetzung der vorhandenen Kubatur erweitert werden kann. Die Möglichkeit einer späteren Aufstockung durch ein Staffelgeschoss soll hiermit ausgeschlossen werden.

Bei Lebensmittelmärkten sind in der Regel umfangreiche Flächen für Kundenstellplätze erforderlich. Der Bebauungsplan sieht abweichend von §19 Abs. 4 BauNVO eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Stellplätze und ihre Zufahrten bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 vor. Hierdurch können die erforderlichen Stellplätze auf dem Grundstück nachgewiesen werden.

Ein weiteres Anliegen der Planung ist es, hinsichtlich des Stadtbildes und der naturräumlichen Situation auch in bestehenden gewerblich genutzten Gebieten nachzubessern und somit Defizite an Grün zu beheben. Dazu sollen auf den Grundstücks(teil)flächen, entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und auf offenen Einstellplätzen entsprechende Begrünungen gesichert und eine Verbesserung der städtebaulichen Situation erreicht werden.

Der Bebauungsplan sieht daher einen mindestens 5 m breiten Pflanzstreifen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen vor. Entlang der (rückwärtigen) östlichen Grundstücksgrenze ist eine 4 m breite Fläche für Bepflanzungen vorgesehen. Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze soll der Pflanzstreifen 5 m breit sein, als grüner Puffer zum nördlich verlaufenden Fuß- und Radweg sowie der angrenzenden Fläche. Für je 100 m² sind mindestens zwei standortheimische Bäume und fünf standortheimische Sträucher anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig wären, sind im Pflanzstreifen ausgeschlossen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Einfriedungen sowie notwendige Zufahrten und Zuwegungen.

Als weitere grünplanerische Maßnahme schreibt der Bebauungsplan vor, dass offene Stellplatzanlagen durch ein Baumraster zu gliedern sind. Für je vier offene Stellplätze ist mindestens ein standortheimischer großkroniger Baum zu pflanzen und zu erhalten. Neben der ökologischen Funktion fungieren diese Bäume als Gestaltungselement, indem sie die meist vollständig versiegelten Stellplatzanlagen gliedern und auflockern. Für die Nutzer erweist sich die schattenspendende Wirkung der Bäume in den Sommermonaten als Vorteil.

In letzter Zeit ist zu beobachten, dass Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren durch besonders hohe Werbeträger auf sich aufmerksam machen. Dieses Bestreben mag darin begründet sein, sich bei der Teilnahme an dem sich verschärfenden Wettbewerb gewisse Vorteile vor der Konkurrenz zu verschaffen und die Kundenströme auf sich zu lenken. Über diese Funktion hinaus haben diese Anlagen jedoch die Eigenschaft, wegen ihrer äußerst prägenden und weithin sichtbaren Wirkung die Belange des Ortsbildes zu beeinträchtigen, insbesondere dann, wenn durch die große Höhe dieser Anlagen eine weit über das Baugebiet hinaus merkliche Wahrnehmbarkeit erzeugt wird. Dies kann zu einer unerwünschten Veränderung des vorhandenen Orts- bzw. Landschaftsbildes führen, das hier von der westlich angrenzenden Blockrandbebauung geprägt wird. Mit der Begrenzung von Werbeträgern auf eine Gesamthöhe von 7 m wird erreicht, dass den gebietsbezogenen Belangen des Einzelhandels und des Gewerbes Rechnung getragen wird. Zudem werden bei dieser Begrenzung die beschriebenen übergreifenden negativen Auswirkungen vermieden. Selbständige Werbeanlagen (Fremdwerbung) sollen in Zukunft nicht zulässig sein, um zu verhindern, dass die Erscheinungsform des Baugebiets durch Werbemasten eine unerwünschte Prägung erhält.

Um den umweltschützenden Belangen in der Abwägung gemäß §1, Abs. 6, Nr. 7 BauGB, insbesondere im Hinblick auf das Schutzgut Wasser gerecht zu werden, sieht der Bebauungsplan eine Festsetzung zur Niederschlagswasserversickerung vor. Aufgrund des Grundwasserflurabstandes und der Bodenwerte ist eine Niederschlagswasserversickerung grundsätzlich möglich (siehe Abschnitt 5.2). Im Falle einer Versickerung des Niederschlagswassers auf Flächen mit belastetem Bodenmaterial ist der Boden auszutauschen. Eine Abstimmung mit der Region Hannover als zuständige untere Wasserbehörde ist notwendig.

Im Plangebiet ist die Begrünung von Flachdächern bis 20° Neigung vorgeschrieben. Ausnahmen sind nur möglich, wenn eine Begrünung dem Nutzungszweck widersprechen oder zu technisch unangemessenem Aufwand führen würde. Durch eine Dachbegrünung kann ein kleiner aber durchaus wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Umwelt geleistet werden. Zu den Vorteilen zählen:

- das Verbessern kleinklimatischer Verhältnisse und Förderung des Luftaustausches
- das Bilden von Nahrungs-, Brut- und Ruheplätzen für zahlreiche Tiere
- das Speichern von Regenwasser
- die Verbesserung der Wärmedämmung.

Den teilweise als Nachteil aufzuführenden höheren Herstellungs- und Unterhaltungskosten steht eine Verlängerung der Lebensdauer der Dächer gegenüber.

5. Erschließung

5.1 Verkehr

Der Standort befindet sich in einer integrierten Lage und ist verkehrlich gut erschlossen. Die Zufahrt erfolgt sowohl über die Lathusenstraße als auch über die Berckhusenstraße.

Beide Straßen sind mit zweiseitigen Fußwegen und Grünstreifen sowie mit Radwegen ausgestattet. Auf der Berckhusenstraße verkehren gemäß Verkehrsmengenkarte[1] ca. 10700 Kfz/24h.

Ziel- und Quellverkehr

Die Nutzung als Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb ist bereits vorhanden. Die Erweiterung um ca. 280 m² Verkaufsfläche wird nur zu einer geringfügigen verkehrliche Mehrbelastung führen. Aufgrund der vorhandenen verkehrlichen Situation sind an der Einmündung keine besonderen Abbiegespuren erforderlich.

Öffentlicher Nahverkehr:

In der Berckhusenstraße liegt in unmittelbarer Nähe die Haltestelle der Buslinien 127 und 137. Der nächstgelegene Stadtbahnanschluss an die Linie 4 ist die Station „Misburger Straße“ in ca. 630 m Entfernung. Bis zum Kantplatz, an dem auch die Linie 5 verkehrt, sind es ca. 1,1 km.

[1] Verkehrsmengenkarte nebst dem Stand der Fortschreibung von 2009

5.2 Ver- und Entsorgung

Ver- und Entsorgungsleitungen

Elt-, Wasser- und Fernwärmeleitungen sind in den benachbarten Verkehrsflächen vorhanden.
Schmutz- und Regenwasserkanäle sind in der Lathusen- und der Berckhusenstraße vorhanden.

Niederschlagswasser

Bei einem versickerungsfähigen Untergrund ist das auf den Flächen anfallende Niederschlagswasser auf den jeweiligen Grundstücken grundsätzlich zur Versickerung zu bringen. Nach Auswertung der vorliegenden Baugrund- und Grundwasserdaten ist dies möglich.
Durch solche Maßnahmen kann einer Verringerung der Grundwasserneubildung und damit einer Absenkung des Grundwasserspiegels entgegengewirkt werden. Ein weiterer Nutzen der Versickerung liegt u.a. in den positiven Wirkungen auf das Lokalklima: die Luftfeuchtigkeit wird erhöht, Temperaturschwankungen werden verringert und die Staubbildung wird aufgrund der Durchfeuchtung des Bodens herabgesetzt.

Der Bebauungsplan setzt daher Niederschlagswasserversickerung fest. Wenn eine vollständige Versickerung auf den Flächen nicht möglich bzw. eine gedrosselte Ableitung in andere Flächen nicht gesichert ist, können Ausnahmen zugelassen werden.

Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

6. Festsetzungen zur Umweltverträglichkeit

Das Plangebiet gilt bisher als unbeplanter Innenbereich, daher wird der Bebauungsplan Nr. 1729 nicht zu einer Ausweitung von Baurechten führen. Das Verfahren wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren, d. h. ohne förmliche Umweltprüfung und förmlichen Umweltbericht, durchgeführt.

Vorliegende Fachplanungen

Im **Landschaftsrahmenplan** der Stadt Hannover (Entwurf 1990) ist in der Karte „Pflege- und Entwicklungsziele für Arten und Lebensgemeinschaften“ als vorhandene Nutzung Kleingärten eingetragen Dies ist ebenso in der Karte „Entwicklungsziele für die Erholung in Grün- und Freiräumen“ der Fall. Hier ist bereits der Hinweis auf eine mögliche Nutzungsumwandlung zu Bauland enthalten.

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Naturschutzrechtliche Ausweisungen (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützte Landschaftsbestandteile) sind für das Plangebiet nicht erfolgt. Besonders geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 24 Nds. Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) wurden bisher nicht festgestellt.

6.1 Schall

Das Plangebiet wird durch Immissionen von der Berckhusenstraße und der Bahnstrecke Hannover– Lehrte belastet.
Die Berckhusenstraße wird mit ca. 10.700 Kfz/24h DTV (durchschnittlicher täglicher Verkehr) bei ca. 3% Schwerverkehr frequentiert.

Die Lärmbelastung durch den Individual- und den Bahnverkehr stellt der Schallimmisionsplan Hannover nach dem Stand der Fortschreibung 2009 dar. Danach werden die Flächen im Nahbereich der Straße (bis ca. 23 m von der Straßenbegrenzung) durch die Verkehrsimmissionen mit ca. 60 dB(A) tags und nachts (bis ca. 9 m von der Straßenbegrenzung) mit 55 dB(A) belastet. Bahnimmissionen sind tags mit ca. 55 dB(A) und nachts mit 50 dB(A) zu erwarten.

Das geplante Sondergebiet Nahversorgung wird hinsichtlich seines Störungsgrades wie ein Mischgebiet beurteilt. Der Orientierungswert gem. Beiblatt zur DIN 18005 für Mischgebiete und Kerngebiete liegt bei 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts. Er wird damit tags eingehalten und

nachts um 5 dB(A) überschritten. Jedoch ist aufgrund der Nutzung als Nahversorger nicht von einer nächtlichen Nutzung des Grundstückes auszugehen.

Für die Festsetzung eines Sondergebietes für Nahversorgung sind auch die Emissionen aus dem Betrieb des Lebensmittelmarktes zu betrachten. Als Voraussetzung für eine Baugenehmigung wurde seinerzeit die Verträglichkeit mit der Umgebung nachgewiesen. Dabei wurden die Emissionen durch den Parkplatz, die Anlieferung, die Kühl- und Lüftungsanlagen sowie die Betriebszeiten incl. der Belieferung durch ein Gutachten untersucht. Der Betrieb des Nahversorgers ist mit den benachbarten Nutzungen vereinbar.

Durch die Erweiterung des Marktes sollen ein höherer Umsatz erzielt und zusätzliche Kunden geworben werden. Damit gehen auch zusätzliche Quell- und Zielverkehre einher. Außerdem kann die Verlagerung des Anlieferbereichs erforderlich sein. Diese Änderungen machen eine erneute schalltechnische Untersuchung erforderlich um die Verträglichkeit mit der Umgebung nachzuweisen.
Durch betriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass unzumutbare Belästigungen für schutzbedürftige Nutzungen nicht auftreten. Ggf. sind die Einhausung der Anlieferung und andere Fahrbahnbeläge auf dem Parkplatz erforderlich. Andere die Gesundheit des Menschen beeinträchtigende Belastungen sind nicht ersichtlich.

6.2 Naturschutz, Eingriffsregelung

Aufgrund der räumlichen Situation liegen für das Plangebiet Baurechte gemäß §34 BauGB vor. Zusätzliche Eingriffsmöglichkeiten durch Erweiterungen des Maßes der baulichen Nutzung sind nicht gegeben. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, da die Eingriffe bisher bereits zulässig waren.

Besonders geschützte Biotope sind nicht bekannt und aufgrund mangelnder Ausprägung auch nicht zu erwarten. Gleiches gilt für besonders bzw. streng geschützte Tierarten, so dass detaillierte Bestandskartierungen nicht notwendig sind.

6.3 Boden

6.3.1 Natürlicher Boden

Die Baugrundkarte Hannover, Ausgabe A – Baugrund- stellt im Plangebiet über 2 m mächtigen Fein- bis Grobsand, z.T. mit Schluff- und Feinkieslagen, dar. Örtlich sind auch Raseneisensteinlagen oder –knollen (Niederterrassensand der Wietze- Niederung) vorzufinden.
Im Plangebiet und dessen näherer Umgebung sind mehrere Aufschluss- und Sondierbohrungen durchgeführt worden. Diese beschreiben den Untergrund mit überwiegend sandigen Schichten mit nur geringen bindigen Bestandteilen.

Im Plangebiet ist mit künstlichen Auffüllungen, auch mit Bauschutt und Schlacke, zu rechnen.

Grundwasser

In der Baugrundkarte Hannover, Ausgabe C –Grundwasser- wird für das Plangebiet ein geschlossener Grundwasserkörper mit einem maximal zu erwartenden Grundwasserstand von ca. 54,0 m ü.NN im Nordwesten und 54,2 m im Südosten angegeben. Die Geländehöhe liegt bei ca. 56,0 m ü.NN.
Die generelle Grundwasserfließrichtung zeigt nach Nordwesten.

Aufgrund des Grundwasserflurabstandes und der Bodenwerte ist eine Regenwasserversickerung grundsätzlich möglich. Bei der Anlage von Versickerungsanlagen für Regenwasser ist darauf zu achten, dass durch die Versickerung keine Mobilisierung von Schadstoffen, die sich in der künstlichen Auffüllung befinden können, erfolgt.

6.3.2 Belastungen des Bodens mit Altlasten / Altablagerungen

Im südwestlichen Bereich des Plangebiets befand sich eine Tankstelle, in deren Bereich MKW- und BTEX- Kontaminationen im Untergrund nachgewiesen werden konnten. Der Schaden wurde saniert. Nach Abschluss der Sanierung konnten kleinräumig noch BTEX- Belastungen festgestellt werden, die jedoch für die aktuelle und nun geplante Nutzung ohne Relevanz ist.
Aus Bodenuntersuchungen ist bekannt, dass sich hier eine 0,5 bis 0,7 m mächtige Auffüllung mit zum Teil hohen Gehalten an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) und Schwermetallen (Vornutzung Garagenhof) befindet.

Sollten bei zukünftigen Eingriffen in den Boden (Bauarbeiten, Pflanzungen) organoleptische Auffälligkeiten festgestellt werden, ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover einzuschalten. Auffälliges Bodenmaterial ist durch einen Fachgutachter zu separieren und zu beproben sowie einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Niederschlagswasserversickerung kann nur in Bereichen ohne künstliche Auffüllung erfolgen. Eine ggf. vorhandene Auffüllung muss vor dem Versickern vollständig entfernt werden.

6.3.3 Belastungen des Bodens mit Kampfmittelresten

Hannover ist im Zweiten Weltkrieg erheblichen Bombardierungen ausgesetzt gewesen. Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen bzw. bei Einzelmaßnahmen ist im Hinblick auf etwaige im Boden verbliebene Kampfmittelreste die Beteiligung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes erforderlich.

Nach vorliegenden Informationen zeigen Luftaufnahmen Bombardierungen im Plangebiet. Es ist zunächst davon auszugehen, dass noch Bombenblindgänger vorhanden sind. Aus Sicherheitsgründen werden Oberflächensondierungen empfohlen.

7. Kosten für die Stadt

Für die Stadt entstehen keine Kosten.

Begründung des Entwurfs aufgestellt.

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
November 2013

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat der Begründung des Entwurfes am zugestimmt.

(Heesch)
Fachbereichsleiter

61.13 / 12.11.2013

61.13 Ull	61.13 CB	61.13	61.1

An: 61.13, Herr Ullrich
über: 67.1
Kopien z. K. an: 67.11, 67.12, 67.2, Region Hannover 36.12

Landeshauptstadt Hannover

Hausmitteilung

Von: 67.10 / Schm
Datum: 28.8.2013
Hausruf: 46607 Fax: 43689

Bebauungsplan-Nummer: 1729
Verfahrensstand: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Titel: Östlich Lathusenstraße

Stellungnahme des Bereichs Umweltschutz

Energieversorgung und Wärmeschutz

Der vorhandene Lidl-Markt bekommt mit dem erweiterten Baugebiet die Möglichkeit sich auszudehnen.
Das dazu erforderliche Grundstück hatte der Eigentümer bereits 1998 von der Stadt erworben.
Somit besteht keine Möglichkeit für energetische Vorgaben. Wir haben somit keine Ergänzungen oder Änderungswünsche.

Altlasten

Das B-Plangebiet umfasst die Flurstücke 26/3, 26/7, 26/10 und 26/13, wobei die Flächen 26/3 bis 26/10 bereits von der Firma LIDL für das Verkaufsgebäude und die Parkplätze genutzt werden.
Aus dem Altlasten- und Verdachtsflächenkataster gibt es für den Bereich ein Hinweis auf eine Verdachtsfläche Nr. 3824. Im südlichen Bereich des Plangebiets auf dem Flurstück 26/3 befand sich eine Tankstelle, in deren Bereich Mineralkohlenwasserstoff- (MKW-) und BTEX-Kontaminationen im Untergrund nachgewiesen werden konnten. Der Schaden wurde in den Jahren 1995/96 saniert. Nach Abschluss der Sanierung konnten kleinräumig noch BTEX-Belastungen (aromatische Kohlenwasserstoffe Benzol, Tuluol, Ethylbenzol, Xylole) festgestellt werden. Diese waren und sind jedoch ohne Relevanz für die aktuelle Nutzung.

Aus Bodenuntersuchungen in diesem Bereich ist bekannt, dass sich auf dem Flurstück 26/10 eine 0,5 bis 0,7 m mächtige Auffüllung mit zum Teil sehr hohen Gehalten an Polycylischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) und Schwermetallen (Vornutzung: Garagenhof, Düngemittelgroßhandel und Holzhandlung) befindet.
Für das jetzt bereits schon durch den LIDL-Markt und den dazugehörigen Parkplatzflächen überplante Flurstück 26/7 sind im Sinne der Anfrage keine Altlasten, Altlastverdachtsflächen oder schädliche Bodenveränderungen bekannt. In der Vergangenheit war es als Kleingartengelände genutzt worden.
Während der Erdbauarbeiten ist eine fachgutachterliche Begleitung erforderlich. Bei organoleptischen Auffälligkeiten (z. B. Geruch, Farbe, Fremdbestandteile) ist die Region Hannover und die LHH (OE 67.12) einzuschalten. Das auffällige Bodenmaterial ist durch den Fachgutachter zu separieren und zu beproben sowie ggf. einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Im Bereich zukünftiger Pflanzstreifen muss eventuell vorhandenes Auffüllungsmaterial gegen sauberen Boden ausgetauscht werden. Die Abschlussdokumentation ist der Region Hannover und der LHH (OE 67.12) vorzulegen.
Niederschlagswasserversickerung kann nur in Bereichen ohne künstliche Auffüllung erfolgen. Eine ggf. vorhandene Auffüllung muss vor dem Versickern vollständig entfernt werden.

(Schmidt)

Anlage

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In die Kommission Sanierung Soziale Stadt Sahlkamp-Mitte
In den Stadtbezirksrat Bothfeld-Vahrenheide
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Sozialausschuss
In den Jugendhilfeausschuss
In den Kulturausschuss
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2070/2013

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Ziele der Sanierung im Soziale-Stadt-Gebiet Sahlkamp-Mitte

Antrag,
die aufgeführten Sanierungsziele für das Soziale-Stadt-Gebiet Sahlkamp-Mitte zu beschließen:

1. Aufwertung des Wohnungsbestandes durch Modernisierung, Herstellung gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse, Anpassung an die- und zugleich Schutz der örtlichen Bedarfe der derzeitigen Bewohnerinnen und Bewohner, Anpassung an die Marktentwicklung, Schaffung von Wohnangeboten für stabilisierende Bevölkerungsgruppen.

2. Aufwertung öffentlich genutzter Räume in Bezug auf Gestaltung, Sicherheit, Nutzbarkeit und Aufenthaltsqualität.

3. Stärkung gemeinwesenorientierter intra- und interkultureller Ansätze mit bedarfsgerechtem Ausbau und Sanierung sozialer und kultureller Infrastruktureinrichtungen, Stabilisierung von sozialen Netzen und Nachbarschaften.

4. Stärkung der lokalen Ökonomie und Förderung einer Nutzungsmischung in den reinen Wohngebietslagen sowie Absicherung der Nahversorgung.

5. Förderung einer Kultur der Beteiligung und Mitwirkung sowie des ehrenamtlichen Engagements zur Steigerung der Lebensqualität aller Einwohnerinnen und Einwohner.

6. Absicherung und Ausbau von Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen und der dafür notwendigen Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

7. Stärkung einer gemeinsamen Stadtteilidentität und Verbesserung der Innen- und Außenwahrnehmung des Stadtteils.

8. Berücksichtigung der Belange von Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen durch barrierefreie Gestaltung von Wohnungen und des Wohnumfeldes, der Räume und Einrichtungen.

9. Nutzungsänderung und Umstrukturierung von untergenutzten privaten und öffentlichen Verkehrsflächen.

Die Ziele der Chancengleichheit von Frauen und Männern, der Inklusion, Barrierefreiheit und der Ökologie sind als Agenda den konkreten Sanierungszielen übergeordnet.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Die Ziele der Sanierung im Rahmen des Programms "Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt" orientieren sich gleichermaßen an den Belangen aller Bewohner und Bewohnerinnen des Gebietes. Bei der Verfolgung der Sanierungsziele sollen die Erfordernisse der Gleichbehandlung, der Inklusion und der Barrierefreiheit richtungsweisend für alle Maßnahmen und Planungen sein.

Kostentabelle
Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen durch den Beschluss der Sanierungsziele. Der finanzielle Gesamtrahmen für die Sanierung innerhalb des Sozialen-Stadt-Gebietes Sahlkamp-Mitte war Gegenstand der Drucksache 1653/2009 - Beschluss über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Sahllkamp-Mitte.

Begründung des Antrages
Mit Beschluss der Drucksache 1653/2009 und der Veröffentlichung der Sanierungssatzung am 18. Februar 2010 ist Sahlkamp-Mitte das fünfte Gebiet innerhalb Hannovers, dessen Sanierung über das Städtebauförderungsprogramm "Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf -Soziale-Stadt" erfolgt.

Die vom Rat für jedes einzelne Sanierungsgebiet beschlossenen Sanierungsziele legen inhaltliche Maßnahmenschwerpunkte fest und definieren damit den Handlungsrahmen der Verwaltung. Zugleich sind die Sanierungsziele ein Steuerungsinstrument für Förderungsentscheidungen und Entwicklungsprozesse innerhalb des Sanierungsgebietes.

Der integrative Ansatz des Programms Soziale Stadt erfordert und verlangt eine Verschränkung unterschiedlicher Handlungsfelder. Wichtige zusätzliche Förderprogramme wie z. B. BiWAQ sind ausschließlich für Soziale-Stadt-Gebiete in Übereinstimmung mit den dort festgesetzten Sanierungszielen zu akquirieren und durchzuführen.

Die im Antragstext formulierten Sanierungsziele sind auch Bestandteil des Integrierten Handlungskonzeptes für Sahlkamp-Mitte, das seit 2012 jährlich fortgeschrieben wird und den Prozess der Sanierung gegenüber dem Land Niedersachsen und den politischen Gremien der Stadt Hannover darstellt und bilanziert (vergl. Informationsdrucksache 2492/2012).

In ihrer allgemeinen Formulierung stellen Sanierungsziele zunächst nur Handlungsmöglichkeiten und Handlungsbedarfe dar. Maßnahmen im Rahmen der Sanierung müssen mit diesen Zielen vereinbar sein und dürfen nicht im Widerspruch zu ihnen stehen. Die Sanierungsziele werden im Verlauf des Sanierungsprozesses regelmäßig überprüft, aktualisiert und gegebenenfalls ergänzt werden.

61.41
Hannover / 30.09.2013

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Buchholz-Kleefeld
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 2423/2013
Anzahl der Anlagen 1
Zu TOP

Erweiterung der Widmung für den Gehweg Heidjerhof

Antrag,
der Erweiterung der Widmung des in der Anlage 1 markierten Abschnittes des bisherigen Gehweges Heidjerhof auf einer Länge von 30 m als Gehweg mit dem Zusatz "Zufahrt in die Grundstücke frei" zuzustimmen.

- Anhörungsrecht des Stadtbezirksrates gemäß § 94 Abs. 1 NKomVG i. V. mit § 10 der Hauptsatzung
- Entscheidungsrecht des Verwaltungsausschusses gemäß § 76 Abs. 2 NKomVG.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Genderspezifische Aspekte sind nicht betroffen.

Kostentabelle
Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages
Die in der Anlage textlich bezeichnete Fläche ist gemäß Bebauungsplan Nr. 382, 2. Änderung, als Fläche für den Wohnungsbau ausgewiesen. Zur Realisierung der geplanten Bebauung dieser Fläche mit 5 Reihenhäusern einschl eines dazugehörigen Garagenhofes mit 5 Garagen muss die Zufahrt über einen ca. 30 m langen Abschnitt des bisherigen Gehweges erfolgen. Um hierfür die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist die Erweiterung der Widmung für diesen Abschnitt um den Zusatz "Zufahrt in die Grundstücke frei" erforderlich.

66.11
Hannover / 20.11.2013
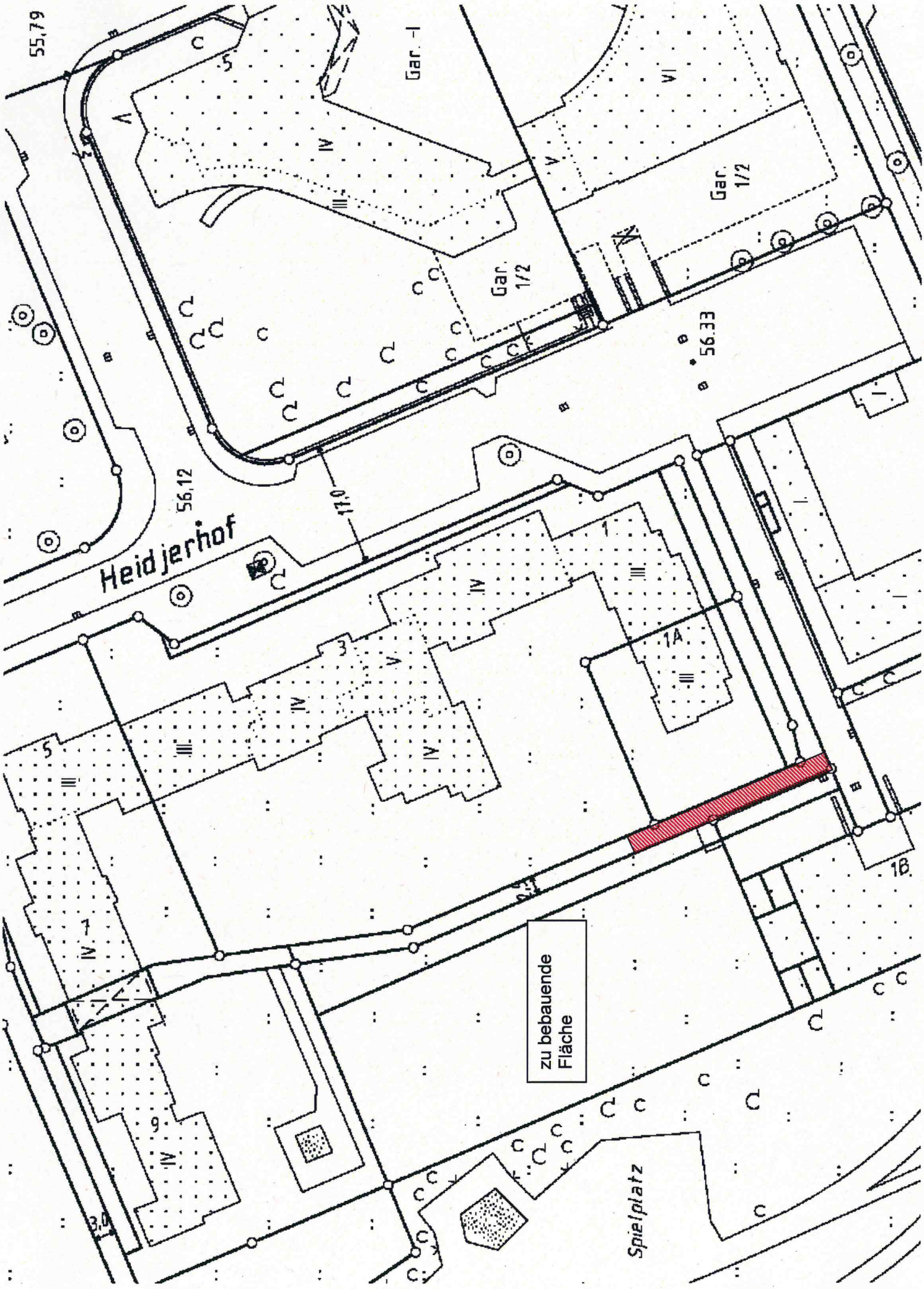
Anlage 1 zur
Drucksache Nr. /2013